



43. Sitzung, Montag, 28. Februar 2000, 8.15 Uhr

Vorsitz: *Richard Hirt (CVP, Fällanden)*

Verhandlungsgegenstände

1. Mitteilungen

– Antworten auf Anfragen

- *Eintrag «Berufsfischerhaus» im regionalen Richtplan der Region Stadt Zürich*
KR-Nr. 403/1999 Seite 3291
 - *Schliessung und Neueröffnung von Asylunterkünften*
KR-Nr. 414/1999 Seite 3293
 - *Abwanderung von qualifizierten Staatsangestellten*
KR-Nr. 415/1999 Seite 3297
- Dokumentation im Sekretariat des Rathauses
- *Protokollauflage Seite 3300*

2. Indikatoren Globalbudget Mittelschulen

Postulat Kommission für Bildung und Kultur vom 14. Februar 2000, Präsident Oskar Bachmann (SVP, Stäfa)

KR-Nr. 75/2000; Antrag auf Dringlicherklärung Seite 3300

3. Offenlegung des gesamten ALÜB-Massnahmenkataloges

Antrag des Regierungsrates vom 3. November 1999 und gleichlautender Antrag der Finanzkommission vom 13. Januar 2000,

3739 *Seite 3302*

- 4. Besserstellung der Teilzeitbeschäftigten bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse (BVK)**
 Motion Bettina Volland (SP, Zürich), Benedikt Gschwind (LdU, Zürich) und Daniel Vischer (Grüne, Zürich) vom 6. Juli 1998
 KR-Nr. 262/1998, RRB-Nr. 2069/16. September 1998
 (Stellungnahme)..... *Seite 3309*
- 5. Öffentlichkeit des Steuerregisters**
 Motion Peter Reinhard (EVP, Kloten), Rudolf Aeschbacher (EVP, Zürich) und Hans Fahrni (EVP, Winterthur) vom 17. August 1998
 KR-Nr. 278/1998, RRB-Nr. 2561/18. November 1998
 (Stellungnahme)..... *Seite 3320*
- 6. Familienfreundliche Steuerabzüge**
 Motion Richard Hirt (CVP, Fällanden) und Germain Mittaz (CVP, Dietikon) vom 17. August 1998
 KR-Nr. 280/1998, RRB-Nr. 2295/21. Oktober 1998
 (Stellungnahme)..... *Seite 3331*
- 7. Anpassung des kantonalen Steuergesetzes an die Wahlmöglichkeiten der revidierten Unternehmensbesteuerung des Bundes gemäss Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)**
 Motion Martin Vollenwyder (FDP, Zürich) und Lukas Briner (FDP, Uster) vom 28. September 1998
 KR-Nr. 354/1998, Entgegennahme, Diskussion..... *Seite 3340*
- 8. Steuerliche Rechtsinteressen sind von Amtes wegen für die Bürgerinnen und Bürger gerecht sicherzustellen und wahrzunehmen**
 Motion Bruno Dobler (parteilos, Lufingen) vom 25. Januar 1999
 KR-Nr. 20/1999, RRB-Nr. 411/3. März 1999 (Stellungnahme)..... *Seite 3344*

9. Steuergesetzliche Schlechterstellung der Seniorinnen und Senioren

Postulat Vilmar Krähenbühl (SVP, Zürich) und Alfred Heer (SVP, Zürich) vom 15. März 1999

KR-Nr. 89/1999, RRB-Nr. 776/21. April 1999 (Stellungnahme)..... Seite 3353

10. Steuerabzüge für Seniorinnen und Senioren

Motion Maria Styger (SaS, Zürich) und Hans Wild (SaS, Zürich) vom 28. Juni 1999

KR-Nr. 217/1999, RRB-Nr. 1422/28. Juli 1999 (Stellungnahme)..... Seite 3355

11. Steuerabzüge für Personen im Rentenalter

Parlamentarische Initiative Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil), Dorothee Jaun (SP, Fällanden) und Franz Cahannes (SP, Zürich) vom 5. Juli 1999

KR-Nr. 239/1999..... Seite 3357

Verschiedenes

– Neu eingereichte parlamentarische Vorstösse Seite 3377

Geschäftsordnung

Ratspräsident Richard Hirt: Wir haben beschlossen, die heutigen Traktanden 9, 10 und 11 bezüglich steuerliche Besser-, bzw. Schlechterstellung von Seniorinnen und Senioren gemeinsam zu behandeln.

Das Wort zur Traktandenliste wird nicht verlangt; sie ist in der vorliegenden Form genehmigt.

1. Mitteilungen

Antworten auf Anfragen

Eintrag «Berufsfischerhaus» im regionalen Richtplan der Region Stadt Zürich

KR-Nr. 403/1999

Ueli Keller (SP, Zürich) hat am 22. November 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Im regionalen Richtplan der Region Stadt Zürich findet sich im Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen im Abschnitt A. Öffentliche Verwaltung und Justiz (ÖVJ) mit der Nummer 110 ein «Berufsfischerhaus» als geplante Baute.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was ist die genaue Zweckbestimmung und wie hoch sind die mutmasslichen Kosten des geplanten «Berufsfischerhauses»?
2. Hält diese Festlegung im Richtplan einer Überprüfung und Aktualisierung der kantonalen Richtpläne im Sinne der Legislatur-schwerpunkte des Regierungsrates (KEF p. 1–9, Wirtschafts- und Lebensraum) stand?
3. An welchen Indikatoren im Globalbudget (2634 Landschaft und Natur) liesse sich eine allfällige Veränderung von einem Zustand ohne, zu einem Zustand mit Berufsfischerhaus ablesen?
4. Inwiefern ist für diese Nutzung Standortgebundenheit gegeben, um eine Ausnahmegewilligung für einen Bau in der kantonal festgelegten Erholungszone am Seeufer zu rechtfertigen? Welche alternativen Standorte wurden geprüft?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Baudirektion wie folgt:

1973 wurde im Beschluss über die Bewilligung der Hafenanlage Tiefenbrunnen sowie verschiedener Bauten und Anlagen im Seeuferabschnitt zwischen städtischer Seepolizei und Stadtgrenze zu Zollikon festgehalten, dass dem Berufsfischer für das untere Seebecken zur Ausübung seiner Tätigkeit nach wie vor ein angemessener Platz zur Verfügung zu stellen sei. Heute besteht nahe der Stadtgrenze zu Zollikon eine alte Fischerhütte. Diese ist allerdings nicht mehr auf dem Stand der betrieblichen und hygienischen Anforderungen. Im als Entwurf vorliegenden regionalen Richtplan der Stadt Zürich ist deshalb das Berufsfischerhaus als geplante Baute aufgeführt. Der Standort ist im erwähnten Seeuferbereich vorgesehen. Das Gebäude sollte insbesondere die nötigen Räumlichkeiten für die Fischereiausrüstung sowie die Aufbereitung und den Direktverkauf der Fische enthalten. Nach einer 1995 im Auftrag der kantonalen Fischerei- und Jagdverwaltung erstellten Projektstudie ist dabei mit Erstellungskosten von rund Fr. 600'000 zu rechnen.

Das im Richtplanentwurf aufgeführte Berufsfischerhaus soll der Versorgung des Stadtgebietes mit frischen Fischen und damit der optima-

len Nutzung der natürlichen Ressourcen dienen. Eine solche Festlegung steht im Einklang mit den Legislatorschwerpunkten des Regierungsrates. Allerdings ist eine Errichtung des Gebäudes aus finanziellen Erwägungen in absehbarer Zeit nicht vorgesehen, es sei denn, es könnte aus privaten Mitteln verwirklicht werden. Die Aufnahme in den regionalen Richtplan, Teilplan öffentliche Bauten und Anlagen, wird deshalb ohne Angaben über Erstellungskosten und Erstellungszeitpunkt erfolgen. Sie dient in erster Linie der Koordination der raumwirksamen Tätigkeiten, insbesondere der Standortsicherung. Der Bereich zwischen städtischer Seepolizei und Stadtgrenze zu Zollikon ist aus Sicht der Fischerei als Standort optimal. Der endgültige Standort müsste im Rahmen einer Detailprojektierung festgelegt werden. Der fragliche Uferabschnitt liegt in der kommunalen Freihaltezone. Die Standortgebundenheit im Sinne von Art. 24 des Raumplanungsgesetzes (SR 700) in Verbindung mit §40 des Planungs- und Baugesetzes (LS 700.1) ist durch Tätigkeit und übliche Arbeitsabläufe eines Berufsfischers begründet.

Schliessung und Neueröffnung von Asylunterkünften
KR-Nr. 414/1999

Marco Ruggli (SP, Zürich) hat am 29. November 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Bis vor kurzem gab es im Kanton Zürich drei Trägerorganisationen für die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden in der so genannten ersten Phase. Als erste Phase wird die Integrationsphase bezeichnet, die vier bis sechs Monate dauert, bevor die Flüchtlinge in den Gemeinden platziert werden. Diese Organisationen sind die Asylorganisation Zürich (bis vor kurzem Asylorganisation für den Kanton Zürich genannt), die Asylkoordination Winterthur und der Sozialdienst Affoltern a. A. Diese drei Träger haben sich jeweils mit dem Kanton darüber geeinigt, wer wie viele Plätze zur Verfügung stellen muss. Diese Einigung enthielt das Kostendach für das kommende Jahr. Dadurch waren die Träger in der Lage, ihr Personal entsprechend einzustellen. Die Asylorganisation Zürich ist von den drei Trägern der weitaus grösste.

Das enorme kurzzeitige Wachstum im Jahr 1999 hat die Eröffnung von vielen neuen Unterkünften für alle drei Träger mit sich gebracht. Dazu kam, dass die ORS Service AG, eine private, gewinnorientierte

Firma, ein Zentrum für die erste Phase eröffnete. Dieses Zentrum wird demnächst als Asylunterkunft geschlossen. Der massive Rückgang der Asylgesuche bringt mit sich, dass auch sonst viele Unterkünfte geschlossen werden. Die Asylorganisation Zürich wird bis Mitte 2000 mindestens acht Zentren schliessen und Personal in diesem Rahmen entlassen. Nachdem bei dieser Organisation bereits 80 kurzfristige Arbeitsverhältnisse aufgelöst worden sind, spricht man von nochmals 80 Personen, die ihre Stelle verlieren werden.

Gleichzeitig ist jedoch bekannt geworden, dass der Kanton mit der ORS vereinbart hat, dass diese ein neues Zentrum eröffnen soll, obwohl die Asylorganisation Zürich diese Kapazitäten problemlos abdecken könnte. Dies hat zur Folge, dass die Asylorganisation Zürich professionelle und erfahrene Betreuerinnen und Betreuer entlassen muss, während die ORS gleichzeitig neues Personal rekrutiert. Mit Kosteneinsparungen kann in diesem Zusammenhang nicht argumentiert werden, da alle Erstphasenträger gleichermassen entschädigt werden.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Erachtet es der Regierungsrat nicht für problematisch, dass er die Eröffnung eines neuen Zentrums durch die ORS Service AG unterstützt, wo die Asylorganisation Zürich diese Kapazitäten problemlos abdecken könnte?
2. Ist es sinnvoll, dass der Kanton durch seine Vorgaben eine städtische Organisation (die Asylorganisation Zürich ist der stadtzürcherischen Verwaltung zugeordnet) zu Entlassungen zwingt, während derselbe Kanton einer privaten Firma einen Auftrag erteilt, welcher durch die bei der Asylorganisation noch Angestellten problemlos ausgeführt werden könnte?
3. Handelt es sich beim Entscheid des Regierungsrates um eine «Retourkutsche» gegenüber der Asylorganisation Zürich, um diese zu «entmachten», da sich deren früherer Koordinator wiederholt und dezidiert für eine menschenwürdige Flüchtlingspolitik eingesetzt hat und namentlich bei der geplanten Rückführung der in Ausbildung stehenden Bosnierinnen und Bosnier sich gegen die Pläne von Regierungsrätin Rita Fuhrer ausgesprochen hat?
4. Zieht der Regierungsrat die ORS Service AG der Asylorganisation Zürich deshalb vor, weil die ORS ihren Auftrag in der Asylarbeit eher als knallhartes Geschäft und als blosse Bewachung der Flücht-

tinge im Sinne eines «Feldweibeldienstes» versteht denn als humanitäre Aufgabe?

5. Besteht für die zahlreichen Angestellten, welche im Asylbereich entlassen werden, ein Sozialplan?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit wie folgt:

Das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (SR 142.31) gibt dem Bund die Kompetenz, Asyl Suchende auf die Kantone zu verteilen. Nach dem derzeit geltenden Verteilschlüssel unter den Kantonen hat der Kanton Zürich 17 Prozent der Asyl Suchenden zu übernehmen und ihnen die nötige Fürsorge zu gewähren. Innerhalb des Kantons richtet sich die Fürsorgezuständigkeit nach kantonalem Recht. Das Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 (LS 851.1) weist die Fürsorgezuständigkeit den Gemeinden zu. Da die Fürsorge für Asyl Suchende inhaltlich vom Bundesrecht beherrscht wird und an die Gemeinden vor allem zu Beginn besondere Anforderungen stellt, hat der Kanton zur Unterstützung der Gemeinden für eine erste Phase die Unterbringung und Betreuung der vom Bund zugewiesenen Asyl Suchenden zentral organisiert.

Auf Grund des grossen Zustroms an Asyl Suchenden im Jahre 1999 und zur besseren Verteilung der Lasten in der Asylfürsorge hatte die Direktion für Soziales und Sicherheit beschlossen, die Organisation für Regie und Spezialdienste (ORS) Zürich als vierten Erstphasenträger, neben den Städten Zürich und Winterthur und dem Bezirk Affoltern, mit der Unterbringung und Betreuung von Asylbewerberinnen und -bewerbern während einer ersten Zeit ihres Aufenthaltes im Kanton Zürich zu betrauen. Sie führte von Mitte Juli bis Ende 1999 das Durchgangszentrum «Luberzen» in Urdorf mit einer Kapazität von 140 Plätzen. Der massive Rückgang der Asylgesuchszahlen im August und den nachfolgenden Monaten führte zu einem entsprechenden Abbau bei den Unterkunftsplätzen und beim Betreuungspersonal. Davon war auch die ORS betroffen. Das Durchgangszentrum «Luberzen» wurde Ende Jahr einem neuen Zweck zugeführt. Als Ersatz für diese Unterkunft war vorgesehen, das Kurhaus Girenbad bei Hinwil mit 35 Plätzen ab Januar 2000 in Betrieb zu nehmen. Dies liess sich nicht realisieren, da der Vermieter inzwischen von einem Vertragsabschluss Abstand genommen hatte.

Die Firma ORS nimmt seit Jahren für Bund, Kantone und Gemeinden Betreuungsaufgaben mit fachlich ausgewiesenem Personal in vergleichbarer Art und Weise wie die übrigen Trägerschaften wahr. Die für den Kanton Zürich erbrachten Dienstleistungen waren in keiner Weise zu beanstanden.

Auf- und Abbau der Strukturen im Asylwesen werden durch den Zu- und Weggang der um Asyl nachsuchenden Personen bestimmt. Die derzeitigen Fluktuationen sind zwar aussergewöhnlich, aber nicht einmalig. Sie sind im Wesentlichen auf die Kosovo-Krise zurückzuführen. Eine ähnliche Situation war auch in den Jahren 1991 und 1992 festzustellen. Die Neueingänge an Asylgesuchen beliefen sich 1991 bundesweit auf 41'629, 1992 auf 17'960. 1999 waren es 46'068, für das Jahr 2000 rechnet man gegenwärtig mit 22'500 neuen Asylgesuchen. Der sich daraus ergebende Personalabbau kommt somit nicht überraschend und war letztlich für Erstphasenträger und Betroffene voraussehbar.

Alle Erstphasenträger und Gemeinden sind im Rahmen der Richtlinien des Bundes und des Kantons Zürich grundsätzlich frei in der Erfüllung ihrer Aufgaben, so auch, was die Anstellung und Entlassung ihres Personals anbelangt. Sie haben bestimmte Platzzahlen und Minimalstandards bei der Unterbringung zu gewährleisten und Betreuungsmethoden anzuwenden, die eine fachlich einwandfreie Begleitung der Asyl suchenden sicherstellen. Hierfür werden sie mit den Bundespauschalen entschädigt. Ein kleiner Rückhalt des Kantons soll zur Hauptsache der Finanzierung von Beschäftigungs- und Ausbildungsprogrammen dienen. Im Laufe der letzten Jahre haben die Erstphasenträger und zahlreiche Gemeinden mit den Überschüssen aus den Bundesbeiträgen Rückstellungen in beträchtlicher Höhe vornehmen können. Dies gilt auch für die Asyl-Organisation Zürich. Es ist ihr unbenommen, aus solchen Überschüssen Sozialpläne zu finanzieren. Wie bereits dargelegt, war indessen – anders als bei sonstigen Arbeitsplätzen – zu erwarten, dass nach der Gesuchsspitze 1999 rückläufige Zahlen zu einem Rückgang des benötigten Personals führen werden.

Abwanderung von qualifizierten Staatsangestellten
KR-Nr. 415/1999

Hansruedi Schmid (SP, Richterswil) und Marco Ruggli (SP, Zürich) haben am 29. November 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Die anziehende Konjunktur hat zur Folge, dass die Nachfrage der Privatwirtschaft nach qualifizierten Arbeitskräften merkbar zunimmt. Gleichzeitig ist festzustellen, dass für viele kantonale Angestellte der Anreiz, in die Privatwirtschaft zu wechseln, stärker wird. Dabei sind nicht nur finanzielle Gründe massgebend. Ebenso sehr werden das Arbeitsumfeld und das Image des Arbeitgebers in die Entscheidungsfindung einbezogen.

Der fehlende Wille der Regierung, die allgemeine dreiprozentige Lohnkürzung, wie früher versprochen, wieder zu kompensieren, und das Fehlen anderer positiver Signale von Seiten des öffentlichen Arbeitgebers wirken sehr negativ. Die steigenden Löhne in der Privatwirtschaft und die anhaltende Teuerung vergrössern den Lohnrückstand beim Kanton.

Ebenso wichtig wie die finanzielle Seite ist das Arbeitsumfeld der Staatsangestellten. Die Verwaltungsreform, zu Beginn als Chance und Notwendigkeit von vielen befürwortet, ist nach der Einführung der Globalbudgets, im Bereich der inneren Reform, arg ins Stocken geraten. Viele der Betroffenen stehen heute der Verwaltungsreform kritisch oder gar feindlich gegenüber. Eine Reform ohne die aktive Mitwirkung der Mehrheit der Betroffenen ist zum Scheitern verurteilt.

Der von Jahr zu Jahr steigende Spardruck, ohne entsprechende Leistungs- und Aufgabenreduktion, wird vom Personal zunehmend als allgemeine und unqualifizierte Kritik an deren Leistung empfunden. Die Wahrnehmung, je länger je mehr als Kostenverursacher und nicht als Leistungserbringer zu gelten, ist demotivierend. Das Image des Kantons als ein fortschrittlicher und mitarbeiterfreundlicher Arbeitgeber ist, trotz moderner Leitbilder einzelner Direktionen und Ämter, weitgehend verloren gegangen. Diese Entwicklung steht in direktem Gegensatz zu den Zielen moderner Verwaltungsführung, die vorgibt, mehr Effizienz und Effektivität anzustreben.

Abgesehen von hohen direkten Kosten, die bei jeder Abwanderung von qualifizierten Arbeitskräften entstehen, geht der kantonalen Verwaltung in vielen Bereichen auch wertvolles Know-how verloren. Schadensbegrenzung ist ein Gebot der Zeit.

Wir fragen den Regierungsrat an:

Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat zu treffen, um die drohende Abwanderung von qualifizierten Staatsangestellten zu verhindern?

Der *Regierungsrat* antwortet auf Antrag der Finanzdirektion wie folgt:

1. Die Zunahme der Nachfrage nach qualifiziertem Personal ist generell ein Merkmal anziehender Konjunktur. Davon betroffen sind grundsätzlich sämtliche Unternehmungen einer Volkswirtschaft – nicht nur die öffentlichen Verwaltungen. Gegenwärtig ist denn auch kein genereller Trend feststellbar, dass qualifizierte Fachleute mit gegenüber früher stark erhöhter Häufigkeit aus der kantonalen Verwaltung ausscheiden und in ein Unternehmen der Privatwirtschaft eintreten. Über die Gründe solcher Übertritte können mangels entsprechender systematischer Erhebungen keine fundierten Angaben gemacht werden.

Gewisse Abwanderungstendenzen haben sich in den letzten Jahren in Berufssparten mit einem ausgetrockneten Arbeitsmarkt bzw. in solchen mit einem in der Privatwirtschaft verwertbaren Know-how und dem entsprechenden Marktwert beobachten lassen. Es handelt sich dabei in erster Linie um Spezialistinnen und Spezialisten sowie um Angehörige des oberen Kaders. Die Privatwirtschaft kann diesen Personen teilweise klar bessere Bedingungen anbieten als der Kanton. Zu diesen Bedingungen sind neben der Entlohnung, welche die Privatwirtschaft flexibel der konjunkturellen Entwicklung anpassen kann, erfolgsabhängige Boni in der Höhe mehrerer Monatsgehälter und so genannte «fringe benefits» (günstige Zinssätze für Hypothekarkredite, Einkaufs- und Reisevergünstigungen, auch privat benutzbare Geschäftswagen usw.) zu zählen. Demgegenüber kann der Kanton nur Zulagen in eng begrenztem Rahmen ausrichten und bietet als einziges «fringe benefit» eine Subventionierung des Mittagessens in Form von Lunchchecks an. Dazu kommt, dass grosse Teile des Personals ihre Situation seit längerer Zeit als unerfreulich empfinden und kaum Anzeichen für eine rasche und breit greifende Besserung sehen: In einem ständig schwieriger werdenden Umfeld müssen immer höhere Leistungen erbracht werden, ohne dass die notwendigen Ressourcen (Stellen, Finanzen) zur Verfügung gestellt werden können.

2. Die kantonale Verwaltung befindet sich mit der grossen Stadtverwaltung und den privaten Firmen im Grossraum Zürich seit Jahren in einem ständigen Konkurrenzkampf um qualifizierte Arbeitskräfte. Dieser Umstand hat bereits in der Vergangenheit zu Massnahmen geführt, um die Attraktivität einer Anstellung beim Kanton zu gewährleisten.

1991 ist eine strukturelle Lohnrevision in Kraft gesetzt worden, die das vormals eher starre Lohnsystem flexibilisiert und leistungsbezogene Lohnverbesserungen möglich gemacht hat. 1997 ist die Stiftung «Institut für Verwaltungsmanagement IVM» an der Zürcher Hochschule Winterthur mit dem Zweck, für das Personal in öffentlichen Verwaltungen qualifizierte Weiterbildung anbieten zu können, gegründet worden. Stifter ist – neben andern öffentlichen Verwaltungen und Verbänden – der Kanton Zürich.

3. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass sich die Situation auf dem Arbeitsmarkt weiter anspannen dürfte. Er sieht deshalb vor, in der laufenden Legislatur entsprechende Massnahmen, welche die Attraktivität der Verwaltung fördern, umzusetzen. Dabei werden primär die Entlohnung und die Führung fokussiert.

Die 1997 in Kraft gesetzte dreiprozentige Lohnkürzung wird auf Mitte des laufenden Jahres rückgängig gemacht. Mit dieser Massnahme wird einerseits das Versprechen, das der Regierungsrat dem Personal gegenüber abgegeben hat – nämlich die Lohnrestriktionen wieder aufzuheben, sobald dies die finanzielle Situation des Kantons zulasse –, eingelöst und andererseits eine Quelle ständiger Unzufriedenheit auf Seiten des Personals beseitigt.

Mit dem Erarbeiten eines Personalpolitischen Leitbildes und daraus abgeleiteten Führungsrichtlinien werden im Geschäftsfeld «Personal» Ziele und Definitionen vorgegeben. Dank einem verwaltungsübergreifenden Strategischen Personalcontrolling können Entwicklungen und Tendenzen frühzeitig erkannt werden, was das rechtzeitige Auslösen von Korrekturmassnahmen ermöglicht.

Mit dem Entwickeln und Einführen von Personalführungsinstrumenten sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, solche Steuerungsimpulse überhaupt setzen zu können. Die Umsetzung folgender Massnahmen bzw. das Entwickeln folgender Instrumente wird geprüft:

Mit einer Institutionalisierung der Kaderausbildung, bei der mit der vorerwähnten Gründung des IVM ein erster Schritt getan worden ist,

soll dieses wichtige Personalsegment nachhaltig gefördert werden. Die 1992 eingeführte Mitarbeiterbeurteilung soll erneuert werden und künftig zielbezogen erfolgen. Um sehr gute Leistungen besser honorieren zu können, wird geprüft, wie das heute geltende Lohnsystem weiter flexibilisiert werden kann. Mittels einer nicht lohnrelevant ausgestalteten Vorgesetztenbeurteilung sollen Vorgesetzten aller Stufen institutionalisierte Feedbacks über ihr Führungsverhalten aus Sicht der Unterstellten vermittelt werden. Regelmässige Potenzialerhebungen und eine verwaltungsübergreifende Laufbahnplanung könnten den Kreis der für eine moderne und effiziente Verwaltungsführung notwendigen Instrumente abrunden.

4. Der Regierungsrat ist überzeugt, damit die notwendigen Vorkehren für einen konkurrenzfähigen Auftritt auf dem Arbeitsmarkt eingeleitet zu haben. Letztlich wird aber auch hier die entscheidende Frage diejenige nach den verfügbaren Ressourcen sein.

Dokumentation im Sekretariat des Rathauses

Im Sekretariat des Rathauses liegen zur Einsichtnahme auf:

- Protokoll der 35. Sitzung vom 24. Januar 2000, 8.15 Uhr
- Protokoll der 36. Sitzung vom 31. Januar 2000, 8.15 Uhr
- Protokoll der 37. Sitzung vom 7. Februar 2000, 8.15 Uhr

2. Indikatoren Globalbudget Mittelschulen

Postulat Kommission für Bildung und Kultur vom 14. Februar 2000
KR-Nr. 75/2000, Präsident Oskar Bachmann (SVP, Stäfa); Antrag auf Dringlicherklärung

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird ersucht, für die Wirkungsmessung anstelle des Indikators «erfolgreiche Studienabschlüsse mindestens sieben Jahre nach Matur: >60 %» einen neuen Indikator zu erarbeiten.

Begründung:

Die Gründe für einen erfolgreichen Universitätsabschluss liegen in erster Linie im Verantwortungsbereich des Studierenden und der

Universität und nicht in demjenigen der Mittelschule. Es ist daher ein neuer Indikator zu entwickeln, der es erlaubt, die Wirkung der Mittelschulen präziser zu beurteilen.

Begründung der Dringlichkeit:

Der neue Indikator soll bereits im Globalbudget 2001 enthalten sein. Deshalb muss bereits im Rahmen des bevorstehenden Budgetierungsprozesses der neue Indikator erarbeitet und eingesetzt werden.

Oskar Bachmann (SVP, Stäfa), Präsident der Kommission für Bildung und Kultur: Diese Dringlicherklärung hat etwas zu tun mit der obskuren Fristansetzung von Leistungsmotionen. Unsere Kommission hat angenommen, dass der 31. Januar 2000 nicht die Limite sei, sondern der Termin auf einen Zeitpunkt nach der Budgetdebatte verschoben werde. Ein relativ sturer Regierungsrat hat aber an der Frist festgehalten. Wenn uns der selbe Regierungsrat mit Fristerstreckungsgesuchen überschüttet, spielt dies keine Rolle. Auf Wunsch der Bildungsdirektion, welche diese Leistungsindikatoren gerne bereits im Globalbudget 2001 aufgenommen haben möchte, haben wir beschlossen, ein Dringliches Postulat einzureichen.

Ich bitte Sie, diesem zuzustimmen.

Charles Spillmann (SP, Ottenbach): Die SP-Fraktion schliesst sich der Begründung des Präsidenten im Wesentlichen an. Der Beschluss der Kommission fiel einstimmig. Es ist übrigens eine Zumutung, dass sich die Schulen länger als unbedingt nötig nach dem bisherigen Indikator beurteilen lassen müssen. Es ist zu hoffen, dass in Zukunft Methoden gewählt werden, die vor allem der Sache dienen und nicht der bequemen Computerverarbeitung, wie wir sie von der Qualitätsmessung mittels quantitativer Methoden kennen.

Ich bitte Sie, der Dringlichkeit zuzustimmen.

Yvonne Eugster-Wick (CVP, Männedorf): Auch die CVP-Fraktion ist der Meinung, dass ein aussagekräftiger Indikator zur präzisen Beurteilung der Mittelschulen erarbeitet werden muss. Damit der neue Indikator bereits in der nächsten Globalbudgetberatung eingesetzt werden kann, ist es tatsächlich nötig, dass dieses Postulat dringlich erklärt wird.

Zur Aussage betreffend obskure Fristansetzung für Leistungsmotionen möchte ich aber auf Folgendes aufmerksam machen: Unsere Fraktion wollte mit einem Vorstoss erreichen, dass diese Frist bis Ende März verlängert wird. Leider wurde unser Anliegen vom Rat nicht unterstützt.

Michel Baumgartner (FDP, Rafz): Ich geben Ihnen bekannt, dass die FDP-Fraktion dieses Postulat ebenfalls dringlich erklären wird.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Nur eine Nebenbemerkung: Die Regierung müsste zuerst einmal erklären können – da ist sie ja im Einklang mit Willy Spieler –, warum sie meint, dies sei etwas anderes als eine Ordnungsvorschrift. Meiner Meinung nach erübrigt sich diese Dringlicherklärung, weil wir es nur mit einer Ordnungsvorschrift zu tun haben. Wir unterstützen sie aber selbstverständlich.

Abstimmung

Der Antrag auf Dringlicherklärung wird von deutlich mehr als 60 Ratsmitgliedern unterstützt. Die Dringlichkeit ist damit zu Stande gekommen.

Ratspräsident Richard Hirt: Der Regierungsrat hat zum Postulat KR-Nr. 75/2000 innert vier Wochen begründet Stellung zu nehmen.

Das Geschäft ist vorläufig erledigt.

3. Offenlegung des gesamten ALÜB-Massnahmenkataloges

Antrag des Regierungsrates vom 3. November 1999 und gleichlautender Antrag der Finanzkommission vom 13. Januar 2000, **3739**

Susanne Bernasconi-Aeppli (FDP, Zürich), Präsidentin der Finanzkommission: ALÜB war das Zauberwort der letzten Jahre. Von diesem Projekt erhoffte man sich die Sanierung des Finanzhaushaltes auf der Ausgabenseite. Grosse Erwartungen wurden seitens der Regierung geweckt. Wir haben heute den Massnahmenkatalog auf dem

Tisch. Wie ist das Ergebnis zu werten und welche Folgerungen sind daraus für die Zukunft zu ziehen?

Im Juni 1997 entschied der Regierungsrat auf Grund der angespannten finanziellen Lage des Kantons – es hatte sich bereits Sparpaket an Sparpaket gereiht –, eine systematische Aufgaben- und Leistungsüberprüfung vorzunehmen.

Ziele des Projektes ALÜB waren:

- Leistungen abzubauen oder zu reduzieren, die überflüssig oder finanziell untragbar sind,
- oder die von Gemeinden oder Privaten wirksamer und kostengünstiger erbracht werden können;
- bei den weiterhin zu erbringenden Leistungen sollen eine höhere Wirkung, ein besseres Kosten-Leistungs-Verhältnis und tiefere Prozesskosten erzielt werden.

ALÜB sollte mithelfen, den Staatshaushalt zu sanieren und Handlungsspielraum für neue Aufgaben schaffen. Das Projekt wurde in vier Phasen durchgeführt; sie sind in der Vorlage beschrieben.

Im Mai 1999 beschloss der Regierungsrat, die Weiterbearbeitung der ALÜB-Konzepte an die Direktionen und die Staatskanzlei zu delegieren. Sie wurden beauftragt, die bedeutenden Konzepte in den KEF 2000-2003 aufzunehmen.

Das Resultat: 101 Projekte bzw. Massnahmen sind in Realisierung, 42 sind erfolgreich abgeschlossen, 50 Projekte werden nicht weiterverfolgt. Die Einsparungen durch abgeschlossene und geplante Massnahmen – bezogen auf das Jahr 1996 – betragen für das laufende Jahr 156, für das Jahr 2002 rund 188 Mio. Franken. Betrachten wir die grosse Zahl der aufgelisteten Massnahmen und den Spareffekt, so ist das Projekt sicher positiv zu würdigen. Zusammen mit den Effortmassnahmen der vergangenen Legislatur hat der Regierungsrat einen massgeblichen Sparbeitrag geleistet und damit einen Bilanzfehlbetrag verhindert.

Wenn es heute vermutlich wieder Kritik am Verhalten des Regierungsrates hageln wird, so ist dies mehr auf eine ungeschickte Kommunikation zurückzuführen. Die Erwartungen, die durch ALÜB geweckt wurden, waren schlicht zu hoch. Die strenge Geheimhaltung trug das ihrige dazu bei. Man erwartete grosse Projekte, politisch allenfalls stark umstrittene, jedoch mit hohem Sparpotenzial – solche sind nicht zu finden.

Inzwischen hat sich die finanzielle Situation des Kantons auf Grund der anziehenden Konjunktur etwas entspannt. ALÜB ist sinnvollerweise in das neue Steuerungsinstrument KEF integriert und damit zur Daueraufgabe geworden. Die Aufgaben und Leistungen sind laufend zu überprüfen. Grosse Würfe sind dabei vermutlich kaum zu erwarten. Aktuell bleibt sicher das Thema Ausgliederung wie auch die Aufgabenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Dabei hat der Gesamtregierungsrat die Verantwortung zu übernehmen und nicht die einzelnen Direktionen.

In diesem Sinne beantrage ich Ihnen im Namen der FIKO, das Postulat KR-Nr. 191/1998 als erledigt abzuschreiben.

Gustav Kessler (CVP, Dürnten): Was mit Pauken und Trompeten eingeläutet wurde, kommt mit dem offengelegten Massnahmenkatalog als Fähnlein der sieben Aufrechten daher. Von den geplanten oder erhofften grossen Würfeln ist herzlich wenig geblieben. War das voraussehen oder haben vielleicht viele Beteiligte in Regierung und Verwaltung gar nicht wirklich daran geglaubt und bewusst oder unbewusst nicht mitgespielt? Wenn man das Resultat anschaut, kommt man um den Eindruck nicht herum, dass der Berg – man wird dann noch sehen, was dieser an Geld und Zeit gekostet hat – eine Maus geboren hat, wie dies Kritiker des Projekts schon von allem Anfang an befürchteten. Dies erklärt natürlich auch, weshalb die Regierung die Herausgabe des Massnahmenkataloges während langer Zeit verweigerte.

Nun ist die kleine Maus also geboren. Sollen wir der Regierung für dieses «Mini-Vieh» danken oder aber verlangen, dass ein neuer, mit Substanz gefüllter Anlauf genommen wird? Ich denke, die Hausaufgaben sind nicht gemacht, ein Nachsitzen der Regierung ist angezeigt. Ich selbst bin mit dem Erreichten nicht zufrieden und deshalb der Meinung, dass in den Sachkommissionen konkrete, mit Substanz gefüllte Aufträge zu erteilen sind. Allenfalls notwendige Änderungen im Gesetzesbereich dürfen dabei nicht zum Vornherein tabu sein. Die Grundleistungen des Staates müssen zur Diskussion gestellt werden, ebenso die Ebene der Leistungserbringung und Verantwortung. Nur mit klaren Strukturen und Verantwortlichkeiten können Leistungen effizient, bürgernah und mit vertretbaren Ressourcen erbracht werden. Wir und Sie, meine Damen und Herren von Regierung und Verwaltung, haben noch viel zu tun – packen wir es an!

Bernhard Egg (SP, Elgg): «Tant de bruit pour une omelette» – zum Eingang eine treffende französische Redensart zu einem Projekt, das mit der Abkürzung ALÜB auch etwas fremdsprachig tönt. Was hat man sich nicht alles von diesen bislang ach so geheimen Massnahmen versprochen! Gerade weil sie so geheimnisumwittert war, erwartetet man da und dort was Wunders von dieser Übung. Wer immer in politischen Diskussionen und auf Wahlpodien auf staatliche Aufgaben und Leistungen grundsätzlich zu sprechen kam, wurde mit dem Zauberwort ALÜB schnell entwaffnet.

Die Ziele waren ja auch hoch; die Kommissionspräsidentin hat sie erwähnt: Nichts Geringeres als Abbau und Reduktion derjenigen Leistungen fasste man ins Auge, die überflüssig oder finanziell untragbar geworden sind oder die von anderen Trägern wirksamer und kostengünstiger erbracht werden können. Höhere Wirkung, besseres Kosten–Leistungsverhältnis, Sanierung des Staatshaushaltes sind weitere hehre Ziele, die in der Vorlage erwähnt werden.

Noch im Sommer 1998 vertrat der damalige Finanzdirektor die Auffassung, die Vorschläge aus der Überprüfung der Staatsaufgaben würden die Finanzierung der heutigen Verwaltungsleistungen durch öffentliche Mittel deutlich senken, den Einsatz von Sachmitteln massiv reduzieren, auch personalwirksame Massnahmen umfassen und teilweise heute vom Kanton zentral erbrachte Aufgaben den Gemeinden übertragen.

Was ist davon geblieben? Was sieht man aus dem nun veröffentlichten Massnahmenkatalog? Man will das ALÜB-Projekt im KEF aufgehen lassen, heisst es nun in neuer Sprachregelung bescheiden. Die finanziellen Auswirkungen betragen gerade mal 150 Mio. Franken. Man habe aus der Methodik lernen können, sagte der frühere Finanzdirektor an anderer Stelle. Das ist, gemessen an den erwähnten Zielen, eine nette Umschreibung für einen Flop! Die seitenlange Liste hat mich sofort an eine andere Liste erinnert, die aus Anlass einer Motion von Lucius Dürri erarbeitet wurde. Ich meine damit die Liste aller Bewilligungen, die in der Verwaltung zu erteilen sind.

Beide Listen machen rasch eines deutlich: Offensichtlich erbringt unser Staat Zürich eben gar nicht so viele Leistungen, auf die sich so einfach verzichten liesse. Die grossen Würfe fehlen. Ein grosser Anteil der Leistungen ist nur schon bundesrechtlich vorgegeben. Ferner scheint es gar nicht so viel Überflüssiges und Untragbares zu geben, wie bürgerliche Sprecher und Wahlinsereate die Bevölkerung immer

wieder glauben machen wollen. Auf die seitenlange Aufzählung kann hier nicht einzeln eingegangen werden. Dies nicht nur wegen der Redezeit, sondern vielmehr auch darum, weil es nur eine Liste ist und die Analyse dazu fehlt.

Die SP ist sehr dafür, die staatliche Tätigkeit zu hinterfragen, haushälterisch mit Mitteln umzugehen, zentrale Aufgaben zu eruieren, überlebte Leistungen abzubauen, sinnvolle Wirkungsindikatoren zu entwickeln und was der zeitgemässen Methoden mehr sind. Für die einmal festgelegten Leistungen sind aber dem Staat die benötigten Mittel zur Verfügung zu stellen. Wir wollen keinen magersüchtigen Staat à la SVP, sondern einen leistungsfähigen. Wir wehren uns gegen unsinnige und nach freier Willkür bemessene Ausgabenplafonierungen, wie sie in der Budgetdebatte angetönt wurden. Wir sind gegen einen unverantwortlichen Leistungsabbau – siehe Beihilfen –, gegen Privatisierung als Selbstzweck und gegen problembeladene Auslagerungen, siehe Abraxas.

Das Postulat kann selbstverständlich beschrieben werden, das Bemühen um die richtigen und optimalen staatlichen Leistungen hingegen noch längst nicht.

Bruno Kuhn (SVP, Lindau): Zweieinhalb Jahre lang war ALÜB eines der bestgehüteten Geheimnisse in diesem Kanton. Nach Äusserungen des Regierungsrates war anzunehmen, dass dies ein Wundermittel sei, um die explodierenden Staatsausgaben zu reduzieren. Jetzt hat die Regierung dieses Wundermittel abgeblasen. Sie sagt zwar, rund 170 Mio. Franken seien nachhaltig eingespart worden. Wenn man aber genauer hinsieht, stellt man fest, dass viele Ausgaben auch ohne ALÜB reduziert worden wären, weil sich das einfach aufdrängte. Heute können wir hier im Rat eine nüchterne Analyse machen.

Die Detailaufzeichnungen zeigen, dass nichts enthalten ist, was nicht jedes gesunde Unternehmen laufend tut, um fit zu bleiben. Man muss also gar keinen schönen Titel und eine Liste machen. Die Geheimniskrämerei um ALÜB war weder sachlich begründet noch nötig, davon bin ich überzeugt. Es war eher ein Schutzmantel für die Regierung, um uns zu zeigen, «dass sie wirklich etwas tun werde, um die Ausgabenflut im Kanton zu bremsen.»

Wir wissen heute, dass ALÜB wenig bis nichts gebracht hat. Gustav Kessler hat richtigerweise gesagt, der Berg habe eine Maus geboren. Dieser Aussage kann ich voll und ganz beipflichten. Die Überführung

in den KEF ist sicher in Ordnung. Wenn man dort aber mit gleich viel Elan weiterarbeitet, wird auch das nichts bringen. Ich wünsche mir eine Regierung, die etwas fundierter und energischer hinter ihre Aufgabe geht, als hier bei ALÜB.

Werner Scherrer (EVP, Uster): Skeptische Betrachter machten sich beim Start des ALÜB-Projekts vor einigen Jahren eigentlich keine Illusionen über dessen materiellen Auswirkungen. Dennoch ist zu respektieren, dass jährlich zwischen 156 und 188 Mio. Franken Einsparungen ausgewiesen werden sollten. In mühsamer Kleinarbeit habe ich einmal versucht, all diese Zahlen zusammenzuzählen, die in dieser umfangreichen Auflistung enthalten sind. Es ist mir allerdings nicht gelungen, zum gleichen Resultat zu kommen und gehe einmal davon aus, dass meine Rechnung nicht ganz stimmt. Darum habe ich gesagt, dass die Einsparungen «ausgewiesen werden sollten».

Ob sich Aufwand und Ertrag dieser ALÜB-Projekte in einem günstigen Verhältnis gegenüberstehen, muss wohl in Frage gestellt werden. Wenn nun sämtliche personelle Ressourcen, welche die Verwaltung dafür aufgebracht hat, nach Abschluss dieser Projekte wieder frei werden, dann muss der Kantonsrat wieder tüchtig Vorstösse einreichen, damit die Mitarbeitenden weiterhin beschäftigt werden können. Es wurde also sehr viel Aufwand geleistet und ein verhältnismässig bescheidener Ertrag erzielt.

Trotzdem ist auch die EVP dafür, das Postulat abzuschreiben.

Martin Bäumle (Grüne, Dübendorf): Etwas lustlos nehme ich zur Abschreibung dieses Postulats Stellung. Voranschlag und KEF sind beraten – das Wesentliche ist also getan. Die Präsidentin hat das Wichtigste zum Thema ALÜB zusammengefasst: Gute Ziele, hohe Erwartungen und mageres Resultat.

Ein Resultat für die Zukunft ist nicht ALÜB, sondern der KEF. Aus meiner Sicht ist dieser besser als der Ruf, den er bisher hatte. Ich habe gewisse Hoffnungen, dass wir mit dem KEF ein neues Arbeitsinstrument und nicht nur ein neues Schlagwort haben, um die Daueraufgabe der Leistungsüberprüfung lösen zu können.

Die Grünen werden der Abschreibung des Postulats zustimmen, dies allerdings lustlos, weil die ganze Übung wenig gebracht hat.

Regierungsrat Christian Huber: Ich will mich dieser Kritik nicht etwa entziehen, auch wenn ich ehrlich sagen muss, dass ich ein wenig von der Gnade der späten Wahl profitiere. ALÜB war schon ein Geheimnis, als ich mich noch im Wahlkampf befand. Ich habe mir wahrscheinlich die gleichen Erwartungen zusammengebastelt wie Sie alle. Ich persönlich denke, dass der Regierungsrat Ihre Kritik, die Kommunikation sei mehr als ungeschickt und die Geheimniskrämerei sehr unrühmlich gewesen, entgegennehmen muss. Für den damaligen Regierungsrat kann ich einfach Folgendes sagen: Ihn hat die Befürchtung geleitet, dass eine Veröffentlichung aller Massnahmen die Mitarbeitenden, aber auch die Gemeinden sowie die Bürgerinnen und Bürger verunsichern könnte. Die Massnahmen waren einfach einmal eingestellt, aber noch nicht realisiert. Der Regierungsrat wollte sich in seiner Entscheidungsfreiheit offensichtlich nicht vorzeitig binden lassen, bevor er konkrete Massnahmen beurteilt hatte.

Zur finanzpolitischen Kritik: Ich glaube, wir sind langsam etwas verwöhnt, wenn wir sagen, das Sparpotenzial betrage gerade mal 150 Mio. Franken. Andere Kantone haben für den ganzen Staatshaushalt so viel Geld! Auch wenn 150 Mio. Franken in unserem 10-Milliarden-Haushalt nicht überwältigend viel sind, so muss man doch sagen, dass die Regierung mit diesem jährlichen Mindest-Sparpotenzial immerhin 5 Steuerprozenten ausgegraben hat. Sparen ist mit Opfern verbunden. Massnahmen müssen dahingehend beurteilt werden, ob sie ungünstige Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Zürich haben können. Konkrete Vorschläge aus Ihrer Mitte, wo es Sparmöglichkeiten durch Effizienzsteigerungen oder Abbau von Leistungen gibt, haben – das wissen Sie so gut wie ich – Seltenheitswert. Der Regierungsrat sieht sich bei Vorlagen, die Einsparungen bringen, regelmässig einem konzertierten Widerstand von Besitzständern gegenüber – auch das ist ein bekanntes Ritual.

Ich will zu dieser ALÜB-Geschichte eigentlich nicht mehr sagen. Wie bereits erwähnt, geht es dabei um eine Altlast, die noch auf dem regierungsrätlichen Kataster liegt. Es ist keine Verdachtslast mehr, sondern eine konkrete Last. Ich bin Ihnen dankbar, wenn Sie dieses Postulat als erledigt abschreiben.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 60 : 0 Stimmen, dem Antrag von Regierungsrat und Finanzkommission gemäss Vorlage 3739 zuzustimmen und das Postulat KR-Nr. 191/1998 als erledigt abzuschreiben.

Das Geschäft ist erledigt.

4. Besserstellung der Teilzeitbeschäftigten bei der kantonalen Beamtenversicherungskasse (BVK)

Motion Bettina Volland (SP, Zürich), Benedikt Gschwind (LdU, Zürich) und Daniel Vischer (Grüne, Zürich) vom 6. Juli 1998
KR-Nr. 262/1998, RRB-Nr. 2069/16. September 1998 (Stellungnahme)

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Die Regierung wird aufgefordert, die Statuten der kantonalen Beamtenversicherungskasse dahingehend zu ändern, dass

1. Teilzeitangestellte automatisch über ihrem vereinbarten Arbeitspensum versichert sind.
2. Teilzeitangestellte die Möglichkeit erhalten, sich auf eigene Kosten bis zu 100 % bei der BVK zu versichern.

Begründung:

Die Überschüsse der kantonalen Beamtenversicherungskasse (BVK) sollen nach einem von Regierung und Personalverbänden ausgehandelten Schlüssel einerseits der Staatskasse und andererseits den Versicherten zukommen. Die Initialgutschriften der Versicherten erhöhen sich damit um namhafte Beträge. Da die Höhe der Gutschriften von der Lohnsumme abhängt, profitieren von dieser Lösung Leute mit langjährigem Arbeitsverhältnis und auf hohen Besoldungsstufen besonders stark.

Im neuen Personalgesetz, welches auf Anfang 1999 in Kraft treten soll, ist die Förderung flexibler Arbeitsmodelle als personalpolitisches Ziel festgeschrieben (§ 5, Absatz g). Wir erachten es als Konsequenz davon, Teilzeitangestellte auch in Bezug auf ihre berufliche

Vorsorge nicht weiter zu diskriminieren, sondern ihnen attraktive Angebote für ihre soziale Absicherung im Alter bereitzustellen. Es darf nicht sein, dass ein Elternpaar, das sich Erwerbs- und Familienarbeit aufteilt, später einen Bruchteil des Pensionskassengeldes einer stets vollzeitlich erwerbstätigen Person erhält.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Finanzdirektion wie folgt:

1. Die Mitglieder des Kantonsrates sind berechtigt, in Bezug auf Gegenstände, die in die Zuständigkeit des Rates fallen, Motionen einzureichen (§ 14 Abs. 1 Kantonsratsgesetz). Der Erlass der BVK-Statuten fällt in die Zuständigkeit des Regierungsrates und nicht des Kantonsrates (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Versicherungskasse für das Staatspersonal). Der Kantonsrat ist lediglich Genehmigungsinstanz. Ein Antrag auf Änderung der Statuten der BVK ist deshalb nicht motionsfähig.

3. Die Teilzeitangestellten sind bei der BVK im Vergleich zu den Vollzeitangestellten nicht benachteiligt, weil der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad herabgesetzt wird. Das soll am Beispiel eines Vollangestellten im Vergleich zu einem Ehepaar mit je einer Teilzeitstelle und einem Beschäftigungsgrad von je 50 % aufgezeigt werden.

		Einzelperson	Ehepaar	
Bruttobesoldung	in Fr.	80'000	40'000	40'000
./.. Koordinationsabzug	in Fr.	23'880	11'940	11'940
Versicherte Besoldung	in Fr.	56'120	28'060	28'060
Rentensatz im Alter 62 (angenommen)		50 %	50 %	50 %
Altersrente	in Fr.	28'060	14'030	14'030

Die Rente eines Ehepaares, das sich je hälftig in eine Vollstelle teilt, ist – bei gleicher Besoldungseinreihung und gleicher Beitragszeit – im Altersrücktritt insgesamt gleich hoch wie die Rente einer Einzelperson, die eine Vollstelle allein bekleidet. Im Gegensatz dazu würde die Versicherung der Teilzeitbeschäftigten über ihren tatsächlichen Beschäftigungsgrad hinaus dazu führen, dass ein Ehepaar mit Jobsharing bei gleicher Einreihung und gleicher Beitragszeit insgesamt eine

höhere Rente erhalten würde als eine Einzelperson mit stets voller Beschäftigung.

		Einzelperson	Ehepaar	
Bruttobesoldung	in Fr.	80'000	40'000	40'000
./.. Koordinationsabzug	in Fr.	23'880	11'940	11'940
versicherte Besoldung (bei Ehepaar erhöht je auf ein 70 %-Pensum entsprechend Motion)	in Fr.	56'120	39'284	39'284
Rentensatz (angenommen)		50 %	50 %	50 %
Altersrente	in Fr.	28'060	19'642	19'642

Falls der der Motion zugrundeliegenden Idee stattgegeben würde, würde ein Ehepaar, das sich in die Berufs- und Erziehungsarbeit teilt, wesentlich besser fahren als ein Ehepaar, das sich für eine traditionelle Rollenteilung in der Familie entschieden hat.

3. Anders stellt sich die Situation für Versicherte mit tiefer Besoldungseinreihung dar. Bei einer Bruttobesoldung von Fr. 50'000 und einem Beschäftigungsgrad von 100 % beträgt der Koordinationsabzug Fr. 23'880, somit fast die Hälfte der Bruttobesoldung. Bei einer Bruttobesoldung von Fr. 100'000 und Vollbeschäftigung beträgt der Koordinationsabzug ebenfalls Fr. 23'880, also nicht einmal einen Viertel der Bruttobesoldung. Dies führt zu folgenden Konsequenzen:

		Versicherter 1	Versicherter 2
Bruttobesoldung	in Fr.	50'000	100'000
Koordinationsabzug	in Fr.	23'880	23'880
versicherte Besoldung	in Fr.	26'120	76'120
Rentensatz (angenommen)		50 %	50 %
Altersrente	in Fr.	13'060	38'060
Altersrente in % der früheren Bruttobesoldung		26 %	38 %
Mutmassliche AHV (angenommen)	in Fr.	17'000	23'880
Altersleistungen insgesamt	in Fr.	30'060	61'940

Altersleistungen insgesamt in % der vorherigen Bruttobesoldung	60 %	62 %
---	------	------

Im Verhältnis zur Bruttobesoldung erhalten zwar beide Versicherten von der ersten und zweiten Säule zusammen etwa gleich hohe Altersleistungen, in absoluten Beträgen sind die Einkommensverhältnisse der versicherten Person mit einer Grundbesoldung von Fr. 50'000 nach dem Altersrücktritt aber knapp. Der Grund liegt in der Umschreibung des Koordinationsabzuges, der bei Vollbeschäftigung eine feste Grösse aufweist und nicht Bezug auf die Höhe der Grundbesoldung nimmt. Durch eine andere Umschreibung des Koordinationsabzuges könnte eine Verbesserung der Versicherung der tiefen Einkommen erreicht werden. Die Umschreibung könnte beispielsweise lauten, dass der Koordinationsabzug 35 % der Grundbesoldung betrage, höchstens aber so hoch sei wie die maximale einfache Altersrente der AHV. Dies hätte folgende Auswirkungen:

		Versicherter 1	Versicherter 2
Bruttobesoldung	in Fr.	50'000	100'000
Koordinationsabzug	in Fr.	17'500	23'880
Versicherte Besoldung	in Fr.	32'500	76'120
Rentensatz (angenommen)		50 %	50 %
Altersrente	in Fr.	16'250	38'060
Altersrente in % der früheren Bruttobesoldung		32 %	38 %
Mutmassliche AHV (angenommen)	in Fr.	17'000	23'880
Altersleistungen insgesamt	in Fr.	33'250	61'940
Altersleistungen insgesamt in % der vorherigen Bruttobesoldung		67 %	62 %

Von einer solchen Besserstellung der tiefen Einkommen würden auch die Teilzeitbeschäftigten mit tiefer Einreihung profitieren.

4. Zurzeit ist die 1. BVG-Revision in Bearbeitung. Über die Vorschläge des Bundesrates hierzu ist vor kurzem das Vernehmlassungsverfahren eröffnet worden. Ein Revisionspunkt ist die Verbesserung

der Versicherung für die unteren Einkommen durch eine Änderung der Koordinationsregel im vorstehend umschriebenen Sinn. Wie die Lösung schliesslich aussehen wird, steht noch nicht fest. Es wäre deshalb verfrüht, die gegenwärtige Koordinationsregel bei der BVK heute zu ändern, um sie später nochmals ändern zu müssen, wenn die revidierten BVG-Bestimmungen davon abweichen.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

Bettina Volland (SP, Zürich): Seit einiger Zeit fliessen Überschüsse der kantonalen Beamtenversicherungskasse sowohl auf die Konten der Versicherten als auch des Versicherers, also in die Staatskasse. Diese Änderung ist der Auslöser für unseren Vorstoss. Von der neuen Regelung profitieren Angestellte mit grossen Arbeitspensen und auf hohen Besoldungsstufen überproportional stark. Nun schreibt das neue Personalgesetz jedoch die Förderung von flexiblen Arbeitsmodellen und von Teilzeitarbeit als personalpolitisches Ziel fest. Ein Gebiet, auf dem dies möglich ist, ist die finanzielle Absicherung im Alter. Ich finde, dass zwei Leute, die sich Arbeit und Einkommen ein Erwerbsleben lang teilen, mehr Rente erhalten sollten, als eine Person, die stets einen vollen Arbeitsplatz in Anspruch genommen und die entsprechenden Vorteile genossen hat. Schliesslich muss die Rente ja auch für zwei Personen ausreichen. Wir erachten es als Konsequenz davon, Teilzeitangestellte auch in Bezug auf ihre berufliche Vorsorge nicht weiter zu diskriminieren, sondern ihnen attraktive Angebote für ihre soziale Absicherung im Alter bereitzustellen.

Ganz richtig stellt die Regierung in ihrer Antwort fest, die Idee des Vorstosses sei es, Teilzeitarbeitende gegenüber anderen zu bevorzugen. Genau so ist es! Wer Teilzeit arbeitet, nimmt bereits zahlreiche andere Nachteile in Kauf. Er oder sie verdient weniger, hat weniger Weiterbildungsmöglichkeiten und Aufstiegschancen. Immerhin belastet die BVK Teilzeitangestellten nur den Teil ihres Koordinationsabzuges, der ihrem Anstellungsverhältnis entspricht und gehört damit bereits zu den fortschrittlichen Pensionskassen. Wir anerkennen dies. Trotzdem fordern wir, dass die BVK noch einen Schritt weiter geht, indem sie Teilzeitangestellte automatisch über ihrem versicherten Arbeitspensum versichert und Teilzeitangestellte die Möglichkeit erhalten, sich auf eigene Kosten bis zu 100 % bei der BVK zu versichern. Damit soll der Kanton Zürich ein Zeichen setzen. Es wird sowieso,

früher oder später, nötig sein, den Koordinationsabzug im Rahmen der ersten BVG-Revision abzuschaffen.

Den Hinweis der Regierung, dass der Erlass der BVK-Statuten in die Zuständigkeit der Regierung und nicht des Kantonsrates falle, nehmen wir zur Kenntnis. Wir sind deshalb bereit, die Motion in ein Postulat umzuwandeln und bitten Sie, unseren Vorstoss zu unterstützen.

Ratspräsident Richard Hirt: Wir nehmen zur Kenntnis, dass Bettina Volland ihre Motion in ein Postulat umgewandelt hat.

Willy Germann (CVP, Winterthur): Ich bitte Sie im Namen der CVP, den Vorstoss als Postulat zu unterstützen. Am 2. November 1998 zog ich mein Postulat betreffend besserer Versicherungsschutz für Teilzeitbeschäftigte zurück. Dies nicht zuletzt wegen persönlicher Interessenbindung und weil ich in das bevorstehende Beitragsprimat einige Erwartungen setzte. Rückblickend muss ich zugeben, dass der Rückzug ein Fehler war. Ich war zu gutgläubig. Ich hoffte, Regierung und Finanzdirektion würden ihren Worten Taten folgen lassen. Ich zitiere aus der regierungsrätlichen Antwort auf meinen Vorstoss: «Ein wichtiges Arbeitszeitmodell besteht in der allgemeinen Förderung der Teilzeitbeschäftigung, insbesondere der freiwilligen Reduktion des Beschäftigungsgrades. Es ist unbestritten, dass dieses Modell nur dann in nennenswertem Ausmass genutzt wird und damit beschäftigungswirksam ist, wenn es mit attraktive Bedingungen bei der beruflichen Vorsorge verknüpft wird.»

Ich verwies beim Rückzug auf den nachfolgenden SP-Vorstoss, der in Punkt 1 allerdings etwas zu weit geht. Immer noch fallen vor allem jüngere Angestellte, die auf einen Teil ihrer Beschäftigung zum Teil vorübergehend verzichten, in ein Versicherungstief. Es wird ihnen sogar verwehrt, den Arbeitgeberbeitrag vorübergehend zu übernehmen, wenn sie den vollen Versicherungsschutz beibehalten wollen.

Die Regierung operiert mit einem abschreckenden Extrembeispiel. Sie nimmt z. B. den Fall an, dass Mann und Frau beim Staat zu 50 % angestellt wären und nachher eine Pension von 200 % hätten. Für solche Extremfälle könnten Limiten geschaffen werden – es braucht immer Ausnahmeregelungen –, damit Familien mit traditionellerer Rollenteilung nicht krass benachteiligt würden.

Heute sollte eigentlich unbestritten sein, dass die Förderung der Teilzeitarbeit auch ein wichtiges familienpolitisches Anliegen ist. Im Ge-

gensatz zu einigen Mitgliedern der Grünen Partei wehrt sich die CVP dagegen, dass immer mehr Erziehungsverantwortung an den Staat delegiert wird. Wir tun nicht so, als ob beide Elternteile nur noch volle Erwerbsarbeit leisten sollten. Die CVP setzt sich aber dafür ein, dass vor allem für Männer Möglichkeiten geschaffen werden, vermehrt auch Familienarbeit leisten zu können. Mit der Förderung der Teilzeitarbeit, wie sie die CVP bereits vor sieben Jahren in einem Vorstoss forderte, könnte dem Anliegen der Aufwertung der Nichterwerbs- bzw. Familienarbeit entsprochen werden.

Schon aus diesem Grund müsste der Regierung einmal mehr Beine gemacht werden. So viel ist zwar nicht einmal nötig, denn sie schrieb damals auf meinen Vorstoss: «Das Anliegen, Teilzeitbeschäftigung durch attraktive Bedingungen der beruflichen Vorsorge zu fördern, ist erkannt.» Das beweist: Die Beine der Regierung sind vorhanden, sie müssen bloss noch in Bewegung gesetzt werden. Unterstützen Sie deshalb diesen Vorstoss, auch wenn er in Punkt 1 etwas zu weit geht!

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil): Die Frage des Teilzeitgrades war und ist in der zweiten Säule ein Problem, welches uns auch in Zukunft beschäftigen wird. Ich gebe zu, dass es eine Minderheit von Arbeitgebern gibt, welche diesen Teilzeitgrad nicht berücksichtigen wollen. Auf diese Weise profitieren ihre Mitarbeitenden zu wenig von den Leistungen aus der zweiten Säule. Aus meiner beruflichen Erfahrung kann ich Ihnen aber sagen, dass diese Arbeitgeber die absolute Minderheit darstellen. Es sind schätzungsweise 3 bis 5 % – mehr nicht. Hier wird verlangt, dass man bei der Beamtenversicherungskasse, welche bereits heute mit dem angepassten Koordinationsabzug gegenüber den Teilzeitmitarbeitenden entgegengekommen ist – also zu diesen 95 % der Vorsorgeeinrichtungen gehört, welche die Teilzeitangestellten angemessen berücksichtigen – noch einen Schritt weitergeht. Ich verstehe diese Anliegen.

Wir haben vorhin gehört, dass Teilzeitpensen vor allem Nachteile mit sich bringen. Ich wage es, einen Einwand zu äussern: Teilzeitarbeit bringt auch Vorteile. Ich stelle fest, dass es sehr viele Männer und Frauen gibt, welche gerne ein Teilzeitpensum hätten, obwohl dies mit Problemen von der Arbeitgeberseite aus verbunden ist.

Im Zusammenhang mit der ersten BVG-Revision wird davon gesprochen, dass der Koordinationsabzug abgeschafft werden soll. Sicher wäre dies ein guter Schritt. Allerdings müssen wir auch etwas anderes

sehen: Bevor wir uns solche Sachen leisten können, muss jeweils auch das notwendige Geld verdient sein. Es wird gesagt, die Beamtenversicherungskasse schwimme im Geld. Das mag vielleicht heute zutreffen; ob es auch morgen so sein wird, ist eine andere Frage. Die Börse der ersten drei Monate zeigt ganz klar in eine andere Richtung.

Mich stört an diesem Vorstoss, dass ein fiktives Salär versichert werden soll. Für mich ist und bleibt das bezogene Salär der Gradmesser für die Rentenleistungen. Es kann doch nicht angehen, dass jemand, der 40'000 Franken verdient, nun plötzlich für 60'000 oder 80'000 versichert wird! Das ist nichts anderes als eine Überversicherung. Eine solche ist nicht statthaft. Wenn eine private Pensionskasse so etwas macht und beispielsweise den Lohn des Unternehmers entsprechend berücksichtigt, so heisst es, die Objektivitätsgründe seien verletzt worden, die Steuerbefreiung für diese Pensionskasse falle dahin. Wie Sie sehen, werden hier massive Sanktionen getroffen.

In diesem Vorstoss wird gesagt, die Leute könnten das ja aus der eigenen Tasche bezahlen. Auch dagegen wehre ich mich. Es geht doch nicht an, dass sich nur diejenigen quasi auf einen fiktiven Lohn einkaufen können, die dank Erbschaft oder reicher Herkunft über finanzielle Mittel verfügen! Mit dieser Lösung werden Ungerechtigkeiten Tür und Tor geöffnet. Ich muss mich schon fragen, was das Ganze mit Familienpolitik zu tun haben soll, wie dies Willy Germann gesagt hat. Die Richtung, welche die Regierung einschlagen will, scheint mir richtig. Diese Schritte sind zu vollziehen. Aus diesem Grund werde ich dieses Postulat nicht unterstützen. Es soll so versichert werden wie besoldet wird. Wir sollten keine Überversicherungen auf Vorrat kreieren.

Hans Peter Frei (SVP, Embrach): Bei der Beamtenversicherungskasse wird der Koordinationsabzug entsprechend dem Beschäftigungsgrad gekürzt. Dadurch sind die Teilzeitbeschäftigten den Vollbeschäftigten gleichgestellt. Es gibt keinen Grund, Teilzeitangestellte gegenüber Vollbeschäftigten besserzustellen. Einmal mehr will man mit diesem Vorstoss den Fünfer und das Weggli, nämlich Teilzeitarbeit bei vollen Sozialleistungen. Eine solche Lösung wäre unweigerlich mit Mehrkosten verbunden und daher entschieden abzulehnen.

Es wäre allenfalls zu prüfen, ob eine freiwillige Erhöhung der Versicherungsleistung – allerdings zu Lasten der Versicherten – möglich wäre. Handlungsbedarf bestünde eventuell bei den tiefen Einkommen

von Vollbeschäftigten, die durch den einheitlichen Koordinationsabzug benachteiligt sind. In diesem Fall kann jedoch die erste BVG-Revision abgewartet werden, da für diese Versicherten eine Lösung auf Bundesebene angestrebt wird.

Aus den erwähnten Gründen lehnt die SVP-Fraktion die Überweisung dieses Vorstosses auch in der Form eines Postulats ab.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Dieses Postulat hat eine Vorgeschichte. Es wurde nämlich zu einem Zeitpunkt lanciert, als der Kanton Zürich der Grossprivatwirtschaft nachziehend eine so genannte Beitragspause durchführte. In einer solchen Beitragspause wird aus dem freien Stiftungsvermögen Geld, das auf die Kapitalmärkte flutete, für die Finanzierung von Prämien verwendet. Damals war es ein Anliegen verschiedener Leute, nicht nur jenes der Postulantin und des Sprechenden, dass das dadurch frei gewordene Geld nicht nur zur Sanierung des Staatshaushalts verwendet wird, sondern auch zu gewissen Besserstellungen der Teilzeitbeschäftigten bei der staatlichen Pensionskasse selbst, dass also das Geld des freien Stiftungsvermögens auch den Versicherten selbst zukommt. Dies ist an sich eine weitblickende Lösung, die ja die Regierung als solche gar nicht ablehnt. Es wundert mich übrigens, dass die Regierung die Frage der Beitragspausen, die heute in der gesamten Privatwirtschaft aufgekommen ist, nicht weiter verfolgt und bestrebt ist, unsinnig gehortetes Geld, das nur den Global-Players zugute kommt, für andere Zwecke zu verwenden als dort fremdbestimmt schmoren zu lassen.

Ich wäre froh, wenn die Regierung diesbezüglich den von alt Regierungsrat Eric Honegger aufgezeigten Weg auch künftig fortschreiten würde.

Weshalb braucht es eine Förderung der Teilzeitarbeit? Natürlich ist es richtig, dass dies ein mittelständisches Anliegen ist, denn nur mittlere und obere Lohnklassen können sich Teilzeitarbeit leisten. Im Vergleich zur Privatwirtschaft haben wir beim Staat einen relativ hohen Medianlohn. Das heisst, wir haben einen grossen Lohnkörper von Menschen mit einem Einkommen zwischen 80'000 und 180'000 Franken, die es sich leisten können und wollen, Teilzeitarbeit zu leisten. Es sind vorwiegend Frauen, die aus bekannten Gründen davon Gebrauch machen. Ich gehe davon aus, dass Teilzeitarbeit, perspektivisch gesehen, etwas Förderungswürdiges ist. Wenn wir uns die Zukunft als Erfindergesellschaft vorstellen, dann ist es doch sinnvoll,

dass wir Leute haben, die neben dem Aufziehen der Kinder und der Erwerbsarbeit auch selbst schöpferisch zur Weiterbildung beitragen. Ich möchte eine Erwerbsgesellschaft, bei der die Mehrheit, die das will, so viel Zeit zur Verfügung hat, um selbst aktiv Weiterbildung betreiben zu können. Ich stelle immer wieder fest, dass auch Politikerinnen und Politiker gut daran täten, sich selber als Teil einer Erfindergesellschaft zu sehen und statt Endlossitzungen abzuhalten etwa Bücher lesen würden. Dies wäre eine sehr förderungswürdige Tat, auch in Bezug auf Teilzeitarbeit.

Mit Familienförderung im Sinne von Willy Germain hat dies nichts zu tun. Wir leben ja vielleicht ohnehin nicht mehr im Zeitalter der Familie im Sinne der CVP. Bundesrat Moritz Leuenberger hat ja den Begriff «LAP» geprägt. Aber auch die Lebensabschnittspartnergemeinschaften sind Gemeinschaften, die über eine bestimmte Dauer ihr Leben so organisieren müssen, dass Erziehung und Erwerbsarbeit aufgeht. Genau das will dieser Vorstoss fördern. Es kann nicht sein, dass Menschen, die aus gesellschaftlicher Optik sinnvollerweise ihr Erwerbsarbeitspensum reduzieren, aus pensionsrechtlicher Sicht benachteiligt werden und im Alter dafür bezahlen müssen.

Im Übrigen trifft es nicht zu, dass Überversicherungen, wie sie die EVP erwähnt hat, nicht erlaubt sind. Bei grossen Pensionskassen haben wir solche bereits.

Regula Thalmann-Meyer (FDP, Uster): Bettina Volland hat es angesprochen: Die Teilzeitarbeitenden müssen sehr viele Nachteile in Kauf nehmen. Von den Vorteilen hat sie aber nichts gesagt. Teilzeitbeschäftigte haben eine höhere Lebensqualität und die Möglichkeit, die Kinder gemeinsam zu erziehen. Damit fallen auch die Kosten für eine auswärtige Betreuung der Kinder weg.

Das Problem derjenigen, die wenig verdienen, aber den ganzen Koordinationsabzug haben, ist in diesem Vorstoss überhaupt nicht aufgegriffen worden – es geht ja auch um einen Teilzeitvorstoss. Die Teilzeitarbeit soll und muss gefördert werden. Wir müssen aber auch bedenken, dass nach einem Abschnitt der Kindererziehung und -betreuung die Möglichkeit besteht, das Arbeitspensum wieder auszuweiten. Die Selbstvorsorge sollte zudem nicht total vergessen werden.

Aus diesem Grund wird die FDP-Fraktion diesen Vorstoss nicht unterstützen.

Regierungsrat Christian Huber: Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme dargelegt, dass ein Antrag auf Statutenänderung der BVK nicht motionsfähig ist, was einem Nichteintreten gleichkommt. Ich will Ihnen aber erläutern, warum der Regierungsrat auch nicht bereit ist, diesen Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen. Der Regierungsrat hat in der Sache einigen Aufwand betrieben, um den Einreichern darzulegen, dass im Bereich der kantonalen Angestellten, welche in den unteren Lohnklassen eingereiht sind, eine Versicherungsverbesserung möglich ist. Dies kann nicht dadurch geschehen, dass man die Beamtenversicherungskasse zu plündern beginnt. Es handelt sich, Daniel Vischer, nicht um unsinnig gehortetes Geld. Die BVK hat in den letzten Jahren deshalb so gut gearbeitet, weil sie einen ungewöhnlich hohen Aktienanteil hat, und zwar bis an die Grenze des Zulässigen oder sogar ein bisschen darüber hinaus. Das erfordert aber andererseits auch eine erhöhte Schwankungsreserve, um all diese Risiken abzusichern. Hier ist der Finanzdirektor im ständigen Kontakt mit der Kontrollstelle, welche die Vermögensanlage überprüft. Einmal monatlich wird mir rapportiert. Wir dürfen diese Schwankungsreserve nicht herunterfahren. Was von der Vermögensverwaltung mit geschickten und klugen Anlagen erwirtschaftet wird, kommt den Versicherten zugute. Das ist ein Geschenk der Börse. Man kann es nicht einfach so institutionalisieren, indem man eine bestimmte Gruppe von Angestellten privilegiert. Wenn es an der Börse einmal nicht so geht, wie es sollte, fehlt dann dieses Geld plötzlich.

Der Regierungsrat will die auf Bundesebene laufende erste BVG-Revision abwarten. Diese sieht eine Änderung der Koordinationsregel vor. Es wäre nun wenig sinnvoll, wenn die Beamtenversicherungskasse die geltenden Koordinationsregelung ändern würde, um sie dann nach vollbrachter Tat den revidierten BVG-Bestimmungen anpassen zu müssen. Daniel Vischers Vision einer Gesellschaft, die Teilzeitarbeit leistet und sich in der restlichen Zeit sinnvoll weiterbildet, habe ich mit Interesse zur Kenntnis genommen. Sie alle sind ja solche Teilzeitarbeitende. Ich nehme an, Sie betrachten den Montag ebenfalls als Weiterbildungstag. Zum Bücherlesen reicht es noch nicht – vielleicht kommen Sie einmal über die Zeitung hinaus!

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 84 : 52 Stimmen, das Postulat nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

5. Öffentlichkeit des Steuerregisters

Motion Peter Reinhard (EVP, Kloten), Rudolf Aeschbacher (EVP, Zürich) und Hans Fahrni (EVP, Winterthur) vom 17. August 1998
KR-Nr. 278/1998, RRB-Nr. 2561/18. November 1998
(Stellungnahme)

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, dass mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die direkten Steuern (Steuergesetz) auf den 1. Januar 1999 die Öffentlichkeit des Steuerregisters wie bisher uneingeschränkt gewährleistet bleibt. Dazu ist § 122 StG (neurechtlich) entsprechend zu ändern.

Begründung:

Laut § 83 des Steuergesetzes vom 8. Juli 1951 können die Gemeinden einen Ausweis über Einkommen und Vermögen (oder Ertrag und Kapital) der Steuerpflichtigen ausstellen, wobei auf die letzte rechtskräftige Einschätzung oder auf die letzte Steuererklärung abgestellt wird. Diese allgemeine Zugänglichkeit der Steuerdaten hat das Bundesgericht mit Urteil 2P.259/1997 vom 15. Mai 1998 bestätigt.

Die «Neue Zürcher Zeitung» Nr. 181 vom 8./9. August 1998 hält dazu fest: «Klar bejaht wird im einstimmig gefällten Urteil aus Lausanne auch ein hinreichendes öffentliches Interesse an einer allgemeinen Zugänglichkeit des Steuerregisters. Dafür spricht zunächst das Interesse gegenwärtiger oder künftiger Gläubiger des Steuerpflichtigen, die sich ihren Schuldner im übrigen nicht in allen Fällen aussuchen können. Sie können ein schutzwürdiges Interesse daran haben, auch gegen den Willen des Betroffenen vom Steueramt Auskunft über sein Einkommen und sein Vermögen zu erhalten.

Es liegt aber aus Sicht des Bundesgerichts ganz allgemein im öffentlichen Interesse, wenn in einer demokratischen Gesellschaft eine gewisse Transparenz über die Steuerverhältnisse geschaffen wird, jedenfalls solange damit nicht übermässig in die persönlichen Verhältnisse eines Steuerpflichtigen eingegriffen wird. Schliesslich sei die Öffentlichkeit der Steuerregister auch ein Element schweizerischer

Steuerkultur und bezwecke zudem die Bekämpfung der Steuerhinterziehung. Wie weit dieser Zweck tatsächlich erreicht wird, ist umstritten, doch bleibt nach Auffassung des Bundesgerichts eine gewisse präventive Wirkung denkbar.»

Das neue Steuergesetz, das 1999 in Kraft tritt, enthält in § 122 eine im Grundsatz analoge Bestimmung. Mit dem darin enthaltenen Hinweis, wonach die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vorbehalten bleiben, wird die vom Bundesgericht bestätigte Rechtspraxis inskünftig unterlaufen werden können, was unerwünscht ist und nicht unserer Steuerkultur entspricht. Eine Streichung dieses Absatzes ist somit ausgewiesen.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Finanzdirektion wie folgt:

Das neue Steuergesetz vom 8. Juni 1997, in Kraft ab 1. Januar 1999, regelt die Ausstellung von Steuerausweisen wie folgt (§ 122):

«Die Gemeindesteuerämter stellen gegen Gebühr Ausweise über das steuerbare Einkommen und Vermögen, den steuerbaren Reingewinn und das steuerbare Kapital gemäss letzter rechtskräftiger Einschätzung oder aufgrund der letzten Steuererklärung aus. Ausnahmsweise können auch Ausweise über frühere Einschätzungen ausgestellt werden.

Die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes bleiben vorbehalten.»

Die Weisung der Finanzdirektion über die Führung der Steuerregister in den Gemeinden vom 30. Juni 1998, in Kraft ab 1. Januar 1999, enthält dazu weitere Ausführungsbestimmungen, die gestützt auf das Datenschutzgesetz erarbeitet wurden. Sie können wie folgt zusammengefasst werden (Randziffern 41–50):

Jedem Steuerpflichtigen steht das Recht zu, seine Daten im Steuerregister sperren zu lassen. Erfolgt ein solcher Antrag des Steuerpflichtigen, muss unverzüglich ein entsprechender Vermerk im Steuerregister aufgenommen werden; dieser gilt bis auf Widerruf für alle Steuerperioden.

Auch in den Fällen, in denen keine Datensperre verlangt wurde, kann die Ausstellung eines Steuerausweises verweigert werden, wenn wesentliche öffentliche Interessen oder offensichtlich schützenswerte Interessen des Steuerpflichtigen dies verlangen.

Wird in den Fällen, in denen auf Antrag des Steuerpflichtigen eine Datensperre verlangt wurde, ein Begehren um Ausstellung eines Steuerausweises gestellt, so hat das Gemeindesteueramt gestützt auf die Begründung im Begehren zu prüfen, «ob die Datensperre den Antragsteller in der Verfolgung eigener Rechte gegenüber dem Steuerpflichtigen behindert und somit eine Durchbrechung der Datensperre angebracht ist oder nicht.

Den Begehren ist zu entsprechen, wenn die Antragsteller nachweislich entweder mit dem Steuerpflichtigen bereits in wirtschaftlichem Kontakt stehen oder belegen können, dass sie eine solche Beziehung konkret aufnehmen wollen und auf rasche und verlässliche Angaben über die Steuerfaktoren zwecks Prüfung der Kreditfähigkeit ihres Geschäftspartners angewiesen sind. Ausgeschlossen ist damit die Abgabe von Steuerausweisen an Personen, welche keine wirtschaftliche Beziehung zum Steuerpflichtigen nachweisen können» (Randziffern 48 und 49 der Weisung der Finanzdirektion).

Diese Ordnung erfährt keine Änderung durch das Urteil des Bundesgerichts vom 15. Mai 1998 (Urteil 2P. 259/1997), das zum alten Steuergesetz ergangen ist.

Die Frage, ob und unter welchen Bedingungen Steuerausweise auszustellen sind, gehört zu den Themen, denen in den Beratungen des Kantonsrates über die Vorlage für das neue Steuergesetz – und auch im folgenden Abstimmungskampf – eine grosse Bedeutung beigegeben wurde. Die erwähnte Bestimmung des neuen Steuergesetzes, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt des Datenschutzgesetzes, stellt einen Kompromiss dar zwischen der gänzlichen Abschaffung der Steuerausweise und der Beibehaltung der bisherigen Lösung ohne Möglichkeit einer Datensperre. Auf Grund der Erfahrungen anlässlich der Auseinandersetzungen um das neue Steuergesetz ist nicht anzunehmen, dass eine andere Lösung, etwa im Sinne des alten Steuergesetzes, auf grössere Zustimmung stossen würde.

Der Regierungsrat beantragt daher, die Motion nicht zu überweisen.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Der Vorstoss verlangt die Wiederherstellung des alten Rechts bezüglich der Einsichtnahme in das Steuerregister. Der Regierungsrat soll eine entsprechende Gesetzesgrundlage ausarbeiten und diese dem Kantonsrat vorlegen. Bereits im Zusammenhang mit dem neuen Steuergesetz wurde dieses Thema im Rat emotional hochstehend behandelt. Eine Mehrheit des Rates hat eine

restriktive Auffassung zu diesem Punkt vertreten. Mir scheint jedoch, dass nach wie vor ein öffentliches Interesse an den Steuerzahlen besteht. Dieses Interesse wurde auch durch das Bundesgericht 1998 bejaht. Demnach haben zunächst gegenwärtige und künftige Gläubiger des Steuerpflichtigen ein Interesse an der Offenlegung und wer in Geschäftsbeziehungen stehe, sei sowieso dafür. Wenn dem so wäre, dann müsste die Mehrheit dieses Rates für die Öffentlichkeit des Steuerregisters sein. Wer weiss, wie hoch die Konkurszahlen sind und wie oft Kredite gesprochen werden, welche mehr als fragwürdig sind, wird zu einem offenen Steuerregister Ja sagen müssen.

Für eine Offenlegung spricht aber auch die notwendige gesellschaftliche Transparenz und die Steuerverhältnisse. Was einer früheren schweizerischen Kultur entsprochen hat und in anderen Ländern gang und gäbe ist, hat auch die Steuermoral angehoben. Die Steuerhinterziehung kann besser bekämpft werden, weil eine präventive Wirkung auch nach Bundesgericht denkbar ist. Ich weiss, dass dieses Thema umstritten ist, gehe aber davon aus, dass tatsächlich eine Selbstkontrolle durch die Gesellschaft gegeben sein kann.

Die Frage des Datenschutzes scheint mir gerechtfertigt zu sein. Auch beim Datenschutz müssen gelegentlich Grenzen gesetzt werden. Es kann doch nicht angehen, dass jeder und jede tun und lassen kann, was er bzw. sie will, ohne dass eine Kontrolle möglich ist. Das Datenschutzgesetz ist meiner Meinung nach nicht mehr das, was wir ursprünglich wollten. Wenn z. B. ein Stadtrat Jungbürger einladen will, die entsprechenden Daten aber gesperrt sind, dann ist das nicht der Sinn dieses Gesetzes. Wenn das Sozialamt beim Steueramt nachfragen möchte, wie die heutige Situation früherer Klienten aussieht, dann geht das nicht mehr mit einem gewöhnlichen Telefonanruf. Angesichts solcher Beispiele sollten wir wieder einmal über das Datenschutzgesetz nachdenken.

Ich finde, dass dies auch für das Steuergesetz gilt und bitte Sie, diesen Vorstoss zu unterstützen.

Lukas Briner (FDP, Uster): Es wird Sie nicht wundern, dass ich Sie bitte, diese Motion abzulehnen. Tatsächlich war die Frage der Steuerausweise bei der grossen Steuergesetzrevision ein heiss umstrittenes Thema. Die Debatte war aber nicht emotional, sondern intellektuell hochstehend, Peter Reinhard. In gewissen Kreisen befürchtete man vor der Abstimmung, genau diese Frage könnte zu einem Stolperstein

werden – nichts dergleichen geschah. Das Gesetz wurde mit deutlichem Mehr angenommen, obwohl gerade dieser Punkt Widerspruch fand, nicht zuletzt bei der Presse. Ich habe ein gewisses Verständnis für die Vertreter der schreibenden Zunft, denn das Recherchieren wird tatsächlich mühsamer und schwieriger, wenn man sich nicht mehr an die Steuerämter wenden kann.

Zu Peter Reinhard: Sie wissen so gut wie ich, dass die Steuerausweise nicht abgeschafft, sondern den Regeln des Datenschutzes unterstellt worden sind. Im Grundsatzfall erhält man also diesen Ausweis nach wie vor. Der Steuerpflichtige selbst muss sich beim Gemeindesteuernamt um eine Sperrung seiner Steuerdaten bemühen, wenn er nicht will, dass die Daten bekanntgegeben werden. Davon machen gerade Leute, die kaufmännisch tätig sind, sehr oft keinen Gebrauch, weil sie nicht wollen, dass man eine Datensperre so auslegt, sie seien nicht liquid und damit keine verlässlichen Geschäftspartner. Es ist den Steuerpflichtigen also unbenommen, ihre Daten nicht zu sperren, sehr viele tun dies auch nicht.

Das Bundesgericht hat keineswegs entschieden, es brauche diese Einsicht in die kantonalen Steuerregister. Es hat nur einmal mehr in einem neuen Kettenglied der langen Rechtsprechung gesagt, dass eine solche zulässig sei. Um dies zu begründen, musste es natürlich ein öffentliches Interesse als gegeben annehmen. Das hat es in dieser Entscheidung, den Sie zitiert haben, auch getan. Es tut sich aber wirklich schwer mit der präventiven Wirkung und sagt, wie Sie es formuliert haben, es sei umstritten, ob mit solchen Steuerauskünften hinsichtlich der Steuerhinterziehung eine präventive Wirkung erzielt werde. Immerhin sei eine solche denkbar. Wenn das Bundesgericht nur von «denkbar» spricht, dann wird offenkundig, dass eine präventive Wirkung nicht erwiesen ist; es hat sie auch nie gegeben. All jene, die beruflich mit Einschätzungen zu tun haben, können dies bestätigen.

Die Bekämpfung der Steuerhinterziehung war und ist denn auch bei der Steuergesetzrevision nur ein Vorwand derjenigen, welche diese Steuerausweise beibehalten wollten bzw. wieder einführen möchten. In Wirklichkeit will man ja gar nicht Einsicht in die Steuerverhältnisse, sondern in die Einkommens- und Vermögensverhältnisse. Auch wenn erstere auf dem zweiten basieren, ist das nicht ganz dasselbe. Man will schlicht und einfach von gewissen Personen – meistens solchen des öffentlichen Lebens oder der Wirtschaft – wissen, wie sie finanziell so stehen. Es besteht nun wirklich kein öffentliches Interesse

daran, wieviel jemand verdient und was für ein Eigentum er hat, das ist seine Privatsache. Es ist nichts als konsequent, wenn er dies auch verschweigen darf.

Angenommen, man würde tatsächlich Bürgerinnen und Bürger generell zum Aufsichtsorgan über Mitbürgerinnen und Mitbürger ernennen und ihnen sagen, sie sollten doch einmal nachschauen, was die Leute versteuern, die mit einem tollen Auto herumfahren und in einem grossen Haus wohnen. Wenn man so weit gehen wollte, dann müsste man konsequenterweise nicht nur die Leistungen an den Staat, sondern auch die Leistungen, die man vom Staat bezieht, einer öffentlichen Kontrolle unterstellen. Man müsste dann z. B. öffentlich machen – und das wollen Sie ja bestimmt nicht, Peter Reinhard –, wieviel Unterstützungs- oder Fürsorgebeiträge jemand bezieht, um diesen Umstand mit dem tatsächlichen Lebenswandel vergleichen zu können. Auch da würde wohl die eine oder andere Überraschung zu Tage treten. Diese wären sicher genauso wenig flächendeckend wie bei den Steuern.

Man kann wirklich darüber diskutieren, ob wir beim Datenschutz nicht etwas übertrieben haben. Wir sollten diesen aber konsequent handhaben und bei der mit dem Steuergesetz getroffenen Lösung bleiben, die vom Zürcher Volk mit grossem Mehr angenommen wurde. Ich bitte Sie, diese Motion abzulehnen.

Bernhard Egg (SP, Elgg): Die SP-Fraktion unterstützt diese Motion selbstverständlich. Wir haben uns immer, insbesondere auch in der Debatte zum neuen Steuergesetz, für die damals geltende Lösung, also die grundsätzliche Öffentlichkeit des Steuerregisters, eingesetzt. Wir waren und sind der Überzeugung, ein öffentliches Steuerregister gehöre zum demokratischen Rechtsstaat. Dies nicht wegen den recherchierenden Journalisten, Lukas Briner, sondern aus anderen Gründen. Das öffentliche Interesse hat für uns gegenüber allfälligen Interessen des Persönlichkeitsschutzes klar Vorrang. In der Debatte zum neuen Steuergesetz trat Regierungsrat Eric Honegger recht heftig gegen die Öffentlichkeit an. Er stützte sich in erster Linie auf den kantonalen Datenschutzbeauftragten, der die Ausstellung von Steuerausweisen gemäss damals geltendem Steuergesetz als nicht datenschutzgesetzkonform bezeichnete. Die Bekanntgabe der Personendaten auf Grund des damaligen § 83 des Steuergesetzes lasse sich unter

keinen, der in § 8 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes genannten Fällen subsumieren. Sogar die EMRK wurde ins Feld geführt.

Und was lesen wir nun demgegenüber im inzwischen veröffentlichten Bundesgerichtsurteil vom 15. Mai 1998, auf das die Motion verweist? Wir finden darin bemerkenswerte Sätze, wie z. B., es bestehe ein hinreichendes öffentliches Interesse an einer allgemeinen Zugänglichkeit des Steuerregisters, es könne angenommen werden, dass es im öffentlichen Interesse liege, wenn in einer demokratischen Gesellschaft eine gewisse Transparenz über die Steuerverhältnisse geschaffen werde, die Öffentlichkeit des Steuerregisters sei auch ein Element schweizerischer Steuerkultur und die Öffentlichkeit bezwecke zudem, die Steuerhinterziehung zu bekämpfen. Schliesslich heisst es, das private Interesse eines Steuerpflichtigen daran, dass Zahlen über sein Einkommen und Vermögen nicht bekanntgegeben werden, könne jedenfalls nicht als überwiegend gewertet werden. Dem wäre an sich nichts beizufügen. Diese Argumentation spricht uns aus dem Herzen.

Wie man angesichts dieser grundsätzlichen Ausführungen des Bundesgerichts in der Motionsantwort schnöde in einem Satz schreiben kann, das Urteil sei eben zum alten Steuergesetz ergangen, ist uns schleierhaft. Wir finden es auch überhaupt nicht angebracht, Lukas Briner, nun noch die Fürsorgeleistungen gegen das Steuergeheimnis auszuspielen. Es stünde diesem Rat wohl an, wieder zum alten Recht zurückzukehren.

Gerne spreche ich auch noch die SVP direkt an: Sie wissen ja immer so genau, wo die Steuerzahler der Schuh bzw. der Steuervogt drückt, den Sie so gerne heraufbeschwören. Ich bin überzeugt, dass die Öffentlichkeit der Steuerzahlen in der Bevölkerung gut verankert ist. Es besteht sehr oft aus guten Gründen ein vitales Interesse daran zu wissen, welcher Schatz wieviel versteuert, und nicht nur, wieviel ihm zum Leben bleibt! Es geht keineswegs nur um die Neugier, wieviel ein im Wahlkampf stehender Politiker versteuert, Lukas Briner, es gibt sehr viele andere Interessen. Es fehlt mir die Redezeit, um hier Beispiele zu nennen.

Uns ist überhaupt nicht klar, wovor denn die angeblich so Schutzbedürftigen geschützt werden sollen, bzw. was sie bei Öffentlichkeit der Steuerzahlen zu befürchten hätten. Die SP-Fraktion unterstützt diese Motion jedenfalls mit Nachdruck. Ich bitte Sie, dies ebenfalls zu tun.

Marie-Therese Büsser-Beer (Grüne, Rüti): Die Öffentlichkeit des Steuerregisters war einer unter mehreren umstrittenen Punkten bei der Abstimmung über die Revision des Steuergesetzes. Die Stimmberechtigten mussten sich damals für ein Ja oder ein Nein zu einem Gesamtpaket und nicht zu dieser Frage allein entscheiden. Ich bin mir sicher, dass die Mehrheit der Stimmbevölkerung unseres Kantons bei der Öffentlichkeit des Steuerregisters die Regelung gemäss alter gesetzlicher Grundlage bevorzugt hätte. Das heisst, sie möchte einen uneingeschränkten Zugang zu den Steuerdaten aller Stimmberechtigten. Die Grünen sprechen sich ebenfalls für eine Öffentlichkeit des Steuerregisters aus. Wir denken, dass sich daraus eine Erhöhung der Transparenz ergibt. Leute wie Kopp und Co. müssen jederzeit damit rechnen, dass recherchiert werden kann. Mit der heutigen Regelung ist es nicht nur schwieriger zu recherchieren, sondern zum Teil unmöglich. Ausserdem sind wir der Meinung, dass die präventive Wirkung doch gegeben ist, wenn jederzeit damit gerechnet werden muss, dass gewisse Ungereimtheiten bei der Versteuerung an die Öffentlichkeit gelangen könnten.

Lukas Briner hat gesagt, das Vermögen und das Einkommen seien Privatsache – dieser Meinung bin ich auch. Ich finde aber, dass die korrekte Versteuerung keine Privatsache mehr ist, sondern eine gewisse Kontrolle im öffentlichen Interesse liegt. Deshalb werden die Grünen diese Motion unterstützen.

Hans Peter Frei (SVP, Embrach): Bei diesem Vorstoss handelt es sich um eine Zwängerei. Mit der gleichen Forderung ist die linke Ratsseite in der Detailberatung zur Steuergesetzrevision unterlegen. Der neue § 122 des Steuergesetzes, der für die Abgabe von Steuerausweisen die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vorbehält, hat sich in der Anwendung bewährt. Nur sehr wenige Steuerpflichtige haben in meiner Gemeinde die Steuerdaten sperren lassen. In der Praxis haben sich bisher keine Probleme mit der Anwendung dieser Bestimmung ergeben. Gerade die Kolleginnen und Kollegen der linken Ratsseite, welche die Datenschutzbestimmungen bei jeder sich bietenden Gelegenheit hochloben, sollten eigentlich einem minimalen Datenschutz bei den persönlichen Steuerdaten zustimmen können.

Zusammen mit der SVP-Fraktion bitte ich Sie, die Motion nicht an den Regierungsrat zu überweisen.

Rudolf Aeschbacher (EVP, Zürich): Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass die Öffentlichkeit des Steuerregisters bzw. der Steuerverhältnisse eben doch eine gewisse prophylaktische Wirkung entfaltet. Ich darf bekennen, dass ich bei Gott kein Freund dieser übertriebenen Geheimniskrämerei bin. Ich war auch nie ein Freund weitergehender Einschränkungen bezüglich persönlicher Daten, die nicht herausgegeben werden sollten. Hier habe ich eher eine andere Auffassung. Soweit es sich um staatliche, echte öffentliche Interessen handelt, haben die persönlichen Interessen des Einzelnen zurückzustehen. In diesem Sinne habe ich mich überall dort, wo es um Datenschutz ging, dafür eingesetzt, dass dieser vernünftig gehandhabt wird. Vernünftig heisst eben aus meiner Sicht, dass die öffentlichen Interessen in aller Regel über diejenigen des Einzelnen zu stellen sind. Wenn also tatsächlich eine gewisse prophylaktische Wirkung von der Öffentlichkeit des Steuerregisters ausgeht, so müsste man diese weiterhin beibehalten können.

Ich erinnere Sie an die 50 einkommenslosen Millionäre, von denen vor acht oder neun Jahren in den Medien die Rede war. Es ging damals nicht unbedingt darum, mit dem Finger auf diese Leute zu zeigen. Die Sache entfaltete eine Wirkung, die weit über diese 50 Fälle hinausging, nämlich eine Wirkung beim Steueramt und bei verschiedenen Leuten, die sich mit solchen Fragen beschäftigen müssen.

Die heutige Regelung ist meiner Meinung nach nicht sehr praktikabel. Die Bürgerinnen und Bürger können ihre Steuerdaten sperren lassen. Wer von Ihnen hat sie gesperrt? Ich denke, die wenigsten haben das getan. Genau jene, die Angst haben vor einer gewissen sozialen Kontrolle, werden ihre Daten gesperrt haben. Es werden wenige sein, die sie sperren liessen. Und gerade bei jenen ist wahrscheinlich das Interesse relativ gross, dass man etwas genauer nachschauen würde. Wenn eine solche Sperre vorliegt, muss diese durchbrochen werden, wenn jemand ein bestimmtes Interesse an diesen Daten hat; das gibt wieder ein Verfahren. Dabei haben wir in unserer Gesellschaft doch weiss Gott schon genug Verfahren.

Warum also nicht wieder die alte Regelung einführen? Warum lassen sich diese wenigen Prozente, die ihre Daten gesperrt haben, nicht doch etwas genauer auf die Finger bzw. ihre Steuerdaten schauen? Warum nicht ein wenig mehr Transparenz? Dieser Vorstoss ist meiner Ansicht nach sehr sinnvoll. Man kann doch, wenn man nach einer

Entscheidung einmal ein wenig gescheiter geworden ist, nochmals über die Sache nachdenken. Ich bitte Sie, die Motion zu unterstützen.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): Ich bitte Sie ebenfalls, diese Motion zu unterstützen. Die Veröffentlichung dieser Steuerdaten hätte für die Wirtschaft grosse Vorteile. Ich denke hier an die Bonitätsprüfungen, vor allem bei neuen Kunden, private wie geschäftliche. Auch für Vermieter von Wohnungen hätte die Öffentlichkeit des Steuerregisters grosse Vorteile bei der Wahl von neuen Mietern. Ich bin beim Eid kein Linker – trotzdem bitte ich Sie, diese Motion zu unterstützen.

Theo Toggweiler (SVP, Zürich): Wer etwas von der Steuerpraxis versteht und weiss, wie die Steuern berechnet werden, der sagt Nein zu diesem Vorstoss, denn es gäbe Verfälschungen. Hier müsste mir auch Rudolf Aeschbacher Recht geben, weil er nämlich in jüngeren Jahren – wenn ich mich recht erinnere – als sehr reicher Mann galt. Das ergibt sich allein schon durch die Ehepaarbesteuerung.

Fehlinterpretationen durch falsche Bewertungen ist ein weiteres Stichwort. In dieser Sache mit den 50 Millionären, die keine Steuern bezahlen, wurde vielen in der Stadt Zürich sehr unrecht getan. Da hat ein Mann 40 Jahre lang viel versteuert, in der Rezession viel verloren, ein schlechtes Jahr gehabt – und schon hiess es, der Millionär bezahle keine Steuern! Dabei hat er aus der Substanz gelebt und grosse Verluste gehabt. Das sind die Realitäten. Man müsste, um das zu begreifen, etwas von der Steuerpraxis verstehen.

Es gibt einen gerechtfertigten Schuldzinsabzug. Was können Sie dafür, wenn Sie ein Einfamilienhaus haben und die Verwaltung der Stadt Zürich sagt, dieses sei eine Million wert? Wenn Sie ein Aktienpaket von 5 Mio. Franken haben und keine Dividende bekommen, dann ist das Einkommen Null. Und schon kommen die Linken und die Medien und sagen, das sei ja entsetzlich. Man müsste Verständnis dafür haben, dass es Fehlinterpretationen gibt.

Deshalb sage ich Ihnen: Lehnen wir diesen Vorstoss ab! Man müsste zuerst einmal das Steuersystem vereinfachen und die Sache mit den vielen Abzügen und Bewertungen auf eine andere Basis bringen, dann würde es gehen – so aber nicht!

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Ich möchte allen danken, die zustimmen und all denen, die dies nicht tun, sagen, dass das Bundesgericht trotzdem eine klare Aussage macht. Es sagt nämlich, dass ein öffentliches Interesse bestehe. Sie haben Ihre Ablehnung mit Eventualitäten

begründet und bis jetzt keine konkreten Nachteile für diejenigen aufzeigen können, die ihre Steuerzahlen öffentlich machen müssten.

Zu Hans Peter Frei: Ich finde nicht, dass unser Anliegen eine Zwängerei ist. Dasselbe müsste man sonst auch bei anderen Vorstössen sagen, die das Steuerrecht ändern möchten, beispielsweise bei den Seniorenvorstössen, die auf dem Tisch liegen – so weit will ich aber nicht gehen.

Zu Theo Toggweiler: Es ist nicht so, dass wir das Steuerrecht nicht kennen würden. Wenn ich anderer Meinung bin als Sie, sage ich auch nicht, Sie hätten keine Ahnung von Wirtschaft, wenn z. B. irgendjemand Konkurs gemacht hat. Es gibt nun einmal verschiedene Meinungen und man darf diese auch vertreten. Es ist aber nicht nötig, anderen abzusprechen, dass auch sie eine Ahnung von der Materie haben. Es ist schon so, dass man sich mit den Jahren verändert – das habe ich von Ihnen gehört. Auch Sie haben sich geändert. Es gibt aber Positionen, bei denen man eine gerade Linie haben sollte.

Regierungsrat Christian Huber: Der Regierungsrat beantragt Ihnen, diese Motion nicht zu überweisen. Der Grundsatz der Öffentlichkeit des Steuerregisters ist in § 122 des Steuergesetzes ausdrücklich festgeschrieben und erfährt nur insofern eine Einschränkung, als die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vorbehalten bleiben. Die Motionäre wollen diese Einschränkung streichen. Würde der Kantonsrat diesem Begehren folgen, wäre auch der Datenschutz dem Prinzip der Beliebigkeit unterworfen. Lukas Briner hat es bereits gesagt: § 122 stellt einen Kompromiss dar, der seinerzeit geschlossen wurde, um dieses Steuergesetz überhaupt mehrheitsfähig machen zu können. Wenn Sie die heutige Regelung anschauen, so werden Sie feststellen, dass der Grundsatz der Öffentlichkeit des Steuerregisters auch im neuen Steuergesetz festgeschrieben ist, der zu Gunsten der Datenschutzgesetzgebung angebrachte Vorbehalt ist jedoch zwingend.

Zu Germain Mittaz: Wenn jemand sein Steuerregister sperren lässt und eine Bonitätsprüfungen deswegen nicht möglich ist, so sagt das ja auch genug.

Daniel Vischer (Grüne, Zürich): Ich halte es für missbräuchlich, mit dem Datenschutzgesetz zu argumentieren, und zwar aus folgendem Grund: Es ist der Inhalt dieses Vorstosses, dass dies geändert wird. Wenn das Bundesgericht hier öffentliches Interesse moniert, zeigt das

ja, dass ein Unterschied besteht zwischen Daten, die im öffentlichen Interesse schützenswert sind und solchen, die dies nicht sind. Bei im öffentlichen Interesse nicht schützenswerten Daten überwiegt eben das öffentliche Interesse; der Persönlichkeitsschutz geht nicht vor. Das ist der Diskurs, den wir heute führen. Wir meinen, dass es hier einen Vorrang des öffentlichen Interesses gibt.

Zu Regierungsrat Christian Huber: Sie gehören einer Partei an, welche die Schützenswertigkeit von persönlichen Daten nicht gerade in den Vordergrund ihrer politischen Aktion gestellt hat. Umso mehr wundert es mich, dass Sie dies heute tun.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 84 : 66 Stimmen, die Motion nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

6. Familienfreundliche Steuerabzüge

Motion Richard Hirt (CVP, Fällanden) und Germain Mittaz (CVP, Dietikon) vom 17. August 1998

KR-Nr. 280/1998, RRB-Nr. 2295/21. Oktober 1998 (Stellungnahme)

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, das Steuergesetz (§ 31) derart zu ändern, dass Familien und Alleinerziehende die Kinderabzüge mit abnehmendem Einkommen in zunehmender Höhe geltend machen können (gleitende Abzugsskala in Abhängigkeit des Einkommens).

Begründung:

Die erste schweizerische Armutsstudie (Robert E. Leu et al.: Lebensqualität und Armut in der Schweiz, Bern, 1997) belegt, dass sich das Gesicht der Armut deutlich verändert hat. Unsere Sozialwerke haben bewirkt, dass AHV- und IV-Rentner heute weitgehend gut gestellt und unter den Armen unterdurchschnittlich vertreten sind. Die Hälfte der Armen sind heute junge Familien und Alleinerziehende mit Kindern. Es sollte aber nicht so sein, dass Kinder arm machen.

Höhere Kinderabzüge für Schlechterverdienende bei den Steuern könnten dieser Entwicklung entgegenwirken. Diese Anpassung liesse sich weitgehend kostenneutral ausgestalten, indem die Abzugsskala bei sehr gut Verdienenden gegen Null geht. Die pauschalen Kinderabzüge bewirken, dass die steuerliche Entlastung mit sinkendem Einkommen abnimmt, was nicht gerade als sozial bezeichnet werden kann.

Die letzte Steuergesetzrevision hat neben der Anpassung an das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes vor allem Steuererleichterungen für die juristischen Personen gebracht. Die Abzüge für Versicherungsprämien wurden nicht, die Kinderabzüge nur gerade um Fr. 100 erhöht. Eine Flexibilisierung der Kinderabzüge im Sinne der Ausführungen verletzt das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Finanzdirektion wie folgt:

Das neue Steuergesetz vom 8. Juni 1997, in Kraft ab 1. Januar 1999, sieht folgende Sozialabzüge vor:

- Persönlicher Abzug: Fr. 11'000 für Verheiratete (mit Einschluss der Halbfamilien) und Fr. 5500 für Alleinstehende. Zudem kann ein persönlicher Abzug auch bei der Vermögenssteuer geltend gemacht werden: Fr. 136'000 für Verheiratete (mit Einschluss der Halbfamilien) und Fr. 68'000 für Alleinstehende. Nach dem neuen Steuergesetz sind diese Abzüge, jeweils in Form einer entsprechenden ersten, steuerfreien Einkommens- bzw. Vermögensstufe, in die Tarife integriert.
- Kinderabzug: je Fr. 5400 für minderjährige Kinder unter der elterlichen Gewalt oder Obhut des Steuerpflichtigen sowie für volljährige Kinder, die in der beruflichen Ausbildung stehen und deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet.
- Unterstützungsabzug: je Fr. 2400 für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt.

Darüber hinaus wurde mit dem Steuergesetz vom 8. Juni 1997 neu ein sogenannter Kinderbetreuungskostenabzug geschaffen, der ebenfalls den Sozialabzügen zugerechnet wird. Danach können für jedes weniger als 15 Jahre alte Kind höchstens Fr. 3000 abgezogen werden, wenn Kosten für die Betreuung durch Drittpersonen anfallen, weil

- die in ungetrennter Ehe lebenden Steuerpflichtigen beide einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder einer der beiden dauernd invalid ist,
- der verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene oder ledige Steuerpflichtige einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder dauernd invalid ist.

Zweck der Sozialabzüge ist es, das Steuermass an die spezifische wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer bestimmten Kategorie von Steuerpflichtigen anzupassen. Mit anderen Worten sollen sie die im Bereich der privaten Lebenshaltung bestehenden Unterschiede ausgleichen, um damit dem Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in verfeinertem Masse zum Durchbruch zu verhelfen. Durch die Sozialabzüge werden die progressiv ausgestalteten Steuertarife, in Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen, zusätzlich verfeinert.

Bei den Sozialabzügen, so insbesondere auch bei den Kinderabzügen, soll dabei nicht auf die individuellen Kosten abgestellt werden; es soll vielmehr den typischen, unbedingt notwendigen Kosten Rechnung getragen werden, wie sie bei allen Steuerpflichtigen der betreffenden Kategorie, so etwa bei Steuerpflichtigen mit Kindern, anfallen. Von daher gehört es zum Wesen eines Sozialabzugs, dass er in einem festen, frankenmässigen Betrag, gegebenenfalls – wie beim Kinderbetreuungskostenabzug – als Höchstbetrag, festgesetzt wird. Dabei werden nach den schweizerischen Steuergesetzen die Sozialabzüge vom Reineinkommen bzw. Reinvermögen, so seit jeher auch im Kanton Zürich, und nicht von der Steuerschuld, abgerechnet.

Zu beachten ist im weiteren, dass bei der Konkretisierung des Grundsatzes der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu unterscheiden ist zwischen vertikaler und horizontaler Steuergerechtigkeit. Bei der Frage nach der vertikalen Steuergerechtigkeit geht es darum, inwieweit Steuerpflichtige in bescheidenen und solche in guten und besten finanziellen Verhältnissen unterschiedlich zu besteuern sind. Der Verwirklichung der vertikalen Steuergerechtigkeit dient dabei die progressive Ausgestaltung der Steuertarife. Demgegenüber gebietet die horizontale Steuergerechtigkeit, dass Steuerpflichtige mit an sich gleich hohem Einkommen, jedoch unterschiedlichen persönlichen Verhältnissen, wie z.B. verheiratete oder alleinstehende Steuerpflichtige oder solche mit oder ohne Kinder, unterschiedlich belastet werden. Die horizontale Steuergerechtigkeit wird im alten und im neuen zürcherischen Steuergesetz zum einen durch unter-

schiedliche Tarife für Verheiratete und Alleinstehende und zum anderen durch die Gewährung entsprechender Sozialabzüge verwirklicht. Die Sozialabzüge stellen mithin nicht auf die finanziellen, sondern auf die persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen ab. Es wäre daher systemwidrig, die Beträge der Sozialabzüge nach der Höhe des Einkommens festzulegen.

Demgemäss muss eine Regelung, wonach die Sozialabzüge, insbesondere die Kinderabzüge, nach der Höhe des Reineinkommens festzulegen bzw. von dessen Höhe abhängig wären, schon aus systematischen Gründen abgelehnt werden.

Im übrigen ist einmal mehr darauf hinzuweisen, dass im Kanton Zürich die unteren Einkommen unter dem schweizerischen Durchschnitt belastet werden.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): 1998 haben wir diese Motion eingereicht und darin eine neue Gestaltung der Kinderabzüge verlangt. Dies mit dem Ziel, die Kinderabzüge mit abnehmendem Einkommen in zunehmender Höhe zu gestalten. Die Stellungnahme der Regierung liegt nun vor. Aus meiner Sicht ist sie mager. Unser Anliegen wurde leider nur am Rande behandelt. Der Zweck der Sozialabzüge wird in der Antwort beschrieben. Die Regierung hat Recht, wenn sie sagt, «der Zweck der Sozialabzüge ist es, das Steuermass an die spezifische wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer bestimmten Kategorie von Steuerpflichtigen anzupassen.»

Die folgenden Beispiele sollen unseren Vorstoss mit Zahlen illustrieren: Für Steuerpflichtige mit zwei Kindern, wohnhaft in der Stadt Zürich mit einem Einkommen von jährlich 400'000 Franken reduziert sich die Steuerbelastung dank dem Sozialabzug um rund 3500 Franken. Für eine allein erziehende Person ebenfalls mit zwei Kindern in der gleichen Stadt mit einem Einkommen von 50'000 Franken betragen die Auswirkungen des Sozialabzuges lediglich 1600 Franken. In dieser Kategorie sind viele solche Fälle zu finden, und zwar nicht nur Alleinerziehende.

Im Bericht wird unter anderem ausgeführt, die Sozialabzüge würden mithin nicht auf die finanziellen, sondern auf die persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen abstellen. Es ist sogar von einer Systemwidrigkeit die Rede. Ich sehe es ganz und gar nicht so! Ich denke

z. B. an die neue Regelung, wonach ungedeckte Krankheits-, Unfall- oder Invaliditätskosten bedingt abzugsfähig sind. Die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wird hier vollumfänglich einbezogen. Ausgaben einer Familie für den Zahnarzt wirken sich hinsichtlich Abzugsfähigkeit verschieden aus, ob nun das Reineinkommen lediglich 40'000 oder 100'000 Franken beträgt. Bei solchen Zahnarztaufwendungen von z. B. 5000 Franken während eines Jahres wären im Fall des tieferen Einkommens rund 3000 Franken abzugsfähig. Im zweiten Fall bei einem Einkommen von 100'000 Franken würde für den Abzug nichts übrigbleiben.

Die Antwort der Regierung vermag nicht zu überzeugen. Es wurde auch nicht an alles gedacht. Aus diesem Grund ersuche ich Sie, auch im Namen der CVP-Fraktion und des Ratspräsidenten, diese Motion zu überweisen.

Hans Peter Frei (SVP, Embrach): Diese Vorstoss ist ein weiterer in der Palette jener Vorstösse, die eingereicht wurden, bevor das neue Steuergesetz 1997 am 1. Januar 1999 in Kraft getreten ist. Sie hätten ohne weiteres in die Beratungen zur Steuergesetzrevision eingebracht werden können. Die Sozialabzüge stellen nicht auf die finanziellen, sondern auf die persönlichen Verhältnisse der Steuerpflichtigen ab. Die finanziellen Verhältnisse sind im progressiven Steuertarif berücksichtigt. Daher ist das Begehren systemwidrig.

Ich bitte Sie einmal mehr zur Kenntnis zu nehmen, dass in unserem Kanton die unteren Einkommen weit unter dem schweizerischen Durchschnitt belastet werden. Die SVP-Fraktion wird diese Motion nicht an den Regierungsrat überweisen.

Marie-Therese Büsser-Beer (Grüne, Rüti): Mit der Veröffentlichung der Armutsstudie 1997 wurde offiziell bestätigt, dass die typischen Ärmern in unserem Land nicht alte Menschen sind, sondern junge Familien. Diese Erkenntnis ist für mich gravierend. Ich finde es nicht gut, dass immer mehr junge Menschen in finanziell schlechten Verhältnissen aufwachsen müssen. Das hat Auswirkungen auf deren Entwicklung und Bildung und am Ende auf deren Leistungsfähigkeit. Hier müssen wir Gegensteuer geben. Wir müssen eine Kluft zwischen ärmeren Familien und anderen vermeiden. Die Chancengleichheit muss gewährleistet sein.

Das Steuerrecht versucht Belastungen durch Kinder mittels so genannter Sozialabzüge zu berücksichtigen. Es ist aber paradox und sicher nicht sozial, dass jene, welchen es wirtschaftlich besser geht, von diesen Abzügen mehr profitieren als die Ärmeren – das ist ungerecht. Eine Korrektur ist angezeigt, wobei ich hier anmerken möchte, dass diese nicht nur für die ganz untersten Schichten wichtig ist, sondern auch für den Mittelstand.

Der Regierungsrat geht auf diese Ungerechtigkeit gar nicht ein. Die generellen familienpolitischen Anliegen der Motion werden nicht berücksichtigt. Ich meine, dass die Familien mehr Anerkennung und Unterstützung brauchen als bisher, nicht nur, aber auch auf der finanziellen Seite.

Wir Grüne treten zwar mittelfristig für die Schaffung einer Kinderrente und eines Systems der Ergänzungsleistungen auch für Familien ein. Das ist aber etwas, das nicht von heute auf morgen verwirklicht werden kann, diese Konzepte brauchen noch etwas Zeit. Deshalb ist es wichtig, dass wir Möglichkeiten für die Zwischenzeit suchen. Die Forderungen der Motion stellen eine Möglichkeit dar, um die jetzige unbefriedigende Situation innert relativ kurzer Zeit zu verbessern.

Die Grünen werden deshalb die Motion unterstützen. Allerdings ist damit die grundlegende Forderung nach mehr Unterstützung für Familien bei weitem noch nicht erfüllt. Es sind weitere Anstrengungen nötig. Da hoffen wir dann auch auf die Unterstützung der CVP.

Franziska Troesch-Schnyder (FDP, Zollikon): Diese Motion mag auf den ersten Blick verführerisch scheinen. Wer könnte schon gegen familienfreundliche Steuerabzüge sein? Einem zweiten Blick hält dieser Vorstoss aber nicht stand. Ich möchte die rein steuertechnischen Argumente nicht wiederholen. Der Vorstoss ist eine Enttäuschung, den er gilt nicht für alle Familien, sondern nur sehr selektiv und auch für diese nicht mehr als eben freundlich – ein Pflasterli auf eine klaffende Wunde! Das Problem derjenigen, denen hier geholfen werden soll, ist nicht die Steuerbelastung. Diese ist für die Betroffenen im Kanton Zürich ohnehin schon gering. Soll nun dieser geringe Betrag über den Kinderabzug auf nahezu Null sinken, so stellt sich die Frage, wer zur Kasse gebeten wird, damit die Kostenneutralität erreicht wird.

Die gut und sehr gut Verdienenden in der Kategorie Eltern mit Kindern im abzugsfähigen Alter sind eine Minderheit. Dies ist eine Behauptung und nicht erwiesen – ich gehe aber davon aus, dass dem so

ist. In dieser Kategorie finden sich im Alter zwischen 30 und 50 die so genannten DINK (double income, no kids). Würde man einen solchen familienfreundlichen Steuerabzug einführen, müssten einmal mehr jene die Zeche bezahlen, die gerade über diesem Einkommen liegen, das zu höheren Abzügen berechtigt. Einmal mehr würde es jene Familien treffen, die keine Krankenkassenprämienvergünstigungen erhalten, die überall – im Hort, in der Krippe und wo auch immer – den vollen Preis bezahlen und zudem bei Wartezeiten für einen Krippen- oder Hortplatz hinten anstehen müssen, weil Alleinerziehende den Vortritt haben. Für diese Familien ist die vorgeschlagene Lösung alles andere als freundlich.

Auch wir sind für eine familienfreundliche Politik. Wie stellen wir uns diese vor? Es müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es ermöglichen, Elternschaft und Beruf in Eigenverantwortung und den eigenen Bedürfnissen entsprechend zu vereinbaren und organisierbar zu machen. In ein familienfreundliches Klima gehört die Aufhebung der steuerlichen Schlechterstellung verheirateter Paare gegenüber Konkubinatspaaren, die Anerkennung nicht erwerbstätiger Arbeit, die Bereitstellung von genügend Krippen- und Hortplätzen, die Einführung des Tessinermodells im Kindergarten ab zwei Jahren und die flexible frühzeitige Einschulung, die Schaffung von mindestens fünf- bis sechsstündigen Blockzeiten und freiwillige Tagesschulen. Selbstverständlich gehört dazu auch, wie dies Daniel Vischer bei Geschäft 3 hervorgehoben hat, die Möglichkeit der Aus- und Weiterbildung. Doch besteht hier unserer Ansicht nach eine Holschuld der Aus- und Weiterbildungswilligen.

Eine weitere Forderung wäre die Fristenlösung. Es soll keine Frau mehr gezwungen werden – aus welchem Grund auch immer –, ungewollt Mutter zu werden. Dies ist weder im Interesse der Mutter noch des Kindes. Eine solche Familienpolitik würde das Prädikat «freundlich» verdienen, nicht aber diese Pflasterli-Politik, welche für jene, die es nötig haben, keine Lösung darstellt, und andere, die auch nicht auf Rosen gebettet sind, ein weiteres Mal belasten würde.

Im Namen der FDP-Fraktion bitte ich Sie deshalb, diese Motion nicht zu überweisen.

Regina Bapst-Herzog (SP, Zürich): Die SP ist auch der Meinung, dass das heutige System der Familienbesteuerung dringend geändert werden muss. Wir werden diese Motion deshalb unterstützen.

Wie die Schweizer Armutsstudie belegt, sind Familien und Alleinerziehende in den mittleren und unteren Einkommenskategorien die von der Armut am stärksten betroffene Bevölkerungsgruppe. Eine steuerliche Entlastung ist sicher ein Schritt in die richtige Richtung; es sind jedoch weitere Schritte zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation dieser Familien nötig. Ich denke z. B. an die Erleichterung der Erwerbsarbeit für Alleinerziehende, familienergänzende Betreuungsplätze, eine bessere Mutterschaftsversicherung, Elternurlaub und anderes mehr. Wir haben Vorstösse in dieser Richtung eingereicht. Leider sind diese meistens abgelehnt worden – auch von Ihnen, liebe CVP!

Eine fiskalische Entlastung der Familien ist sicher notwendig. Die Frage ist nur, wie eine solche erreicht werden kann. Dass im Kanton Zürich für Kinderbetreuungskosten ein Pauschalabzug möglich ist, ist wenigstens schon ein Anfang und bedeutet für die betroffenen Familien einen Tropfen auf den heissen Stein. Dieser Abzug sowie die Kinderabzüge generell haben jedoch eine sehr ungerechte finanzielle Auswirkung für die Familien: Wegen der Steuerprogression nimmt die effektive Entlastung erst bei steigendem Einkommen zu, bei den niedrigen Einkommen spürt man davon fast nichts.

Die SP hat bereits ein neues Modell für die Familienbesteuerung entwickelt. Es soll bedarfsgerecht sein und kann sogar kostenneutral ausfallen. Das heutige System mit Steuerabzügen und Kinderzulagen soll abgelöst werden durch eine Kinderrente und durch Ergänzungsleistungen für minderbemittelte Eltern. Auf Bundesebene ist diesbezüglich bereits ein Vorstoss eingereicht worden. Auf kantonaler Ebene sind Vorstösse in Vorbereitung.

Der heute vorliegende Vorschlag der CVP, die Familienbesteuerung mittels abgestufter Kinderabzüge etwas gerechter zu gestalten, ist sicher nicht das Gelbe vom Ei, stellt aber immerhin eine Diskussionsgrundlage für eine zeitgemässe und gerechte Lösung dar. Für dieses Ziel will sich die SP einsetzen und unterstützt deshalb diese Motion.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Es ist eigentlich skandalös, dass Kinder in unserer Gesellschaft das grösste Armutsrisiko darstellen. In diesem Sinn ist es für die EVP klar, dass sie diesen Vorstoss als Signal unterstützt.

Folgende Anmerkung möchte ich aber dazu machen: Nicht nur die Armen müssen davon profitieren können, auch der Mittelstand muss

endlich mit einbezogen werden, denn dieser fällt immer wieder zwischen Stuhl und Bank. Im interkantonalen Vergleich liegen die unteren Einkommen im Kanton Zürich tatsächlich günstiger als in Zug und anderen Kantonen. Dies behebt die Auswirkungen, die in der Armutsstudie beschrieben werden, aber noch lange nicht; die Probleme bestehen nach wie vor.

Meines Erachtens bekommen wir in unserem Kanton beim Mittelstand je länger je mehr Probleme. Es kann doch nicht angehen, dass dieser nie von Leistungen profitiert, aber auch nie so unabhängig ist, dass er sich frei entfalten kann. Angehörige des Mittelstands müssen immer Leistungen solidarisch mitbezahlen, haben aber nie Bezugsmöglichkeiten. Sollte dieser Vorstoss überwiesen werden, so wäre ich der Regierung dankbar, wenn sie die Progression bis in den Mittelstand hinein ausbauen würde.

In diesem Sinn werden wir diesen Vorstoss unterstützen.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): Ich bin ein bisschen erstaunt über die Äusserung von Hans Peter Frei von der SVP hinsichtlich Steuergesetz bzw. Abstimmungstermin. Auf seine diesbezügliche Argumentation bei der Behandlung der Traktanden 9 und 10 bin ich gespannt.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 84 : 77 Stimmen, die Motion nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

7. Anpassung des kantonalen Steuergesetzes an die Wahlmöglichkeiten der revidierten Unternehmensbesteuerung des Bundes gemäss Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)

Motion Martin Vollenwyder (FDP, Zürich) und Lukas Briner (FDP, Uster) vom 28. September 1998

KR-Nr. 354/1998, Entgegennahme, Diskussion

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Kantonsrat eine Änderung des Steuergesetzes des Kantons Zürich vorzulegen, welche die Reform der Unternehmensbesteuerung des Bundes wie folgt umsetzt:

Die Ermässigung soll auf Kapitalgewinne auf Beteiligungen sowie die Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten ausgedehnt werden (Art. 28 Abs. 1bis StHG), dabei sind sinnvolle Übergangsbestimmungen zu formulieren.

Begründung:

Das Bundesgesetz über die Unternehmensbesteuerung vom 10. Oktober 1997, in Kraft getreten am 1. Januar 1998, ändert verschiedene Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden. Dieses bietet den Kantonen in Art. 28 Abs. 1bis StHG die Möglichkeit, den Beteiligungsabzug auf Kapitalgewinne bei Beteiligungsveräusserungen auszudehnen. Der Wirtschaftsstandort Zürich ist trotz einer Milderung der steuerlichen Belastung von juristischen Personen in der letzten Steuergesetzrevision gegenüber den Kantonen Zug und Schwyz nicht konkurrenzfähig. Alle sinnvollen steuerlichen Massnahmen zu seiner Stärkung sind daher zu ergreifen.

Ratspräsident Richard Hirt: Elisabeth Derisiotis hat am 25. Januar 1999 den Antrag auf Nichtüberweisung gestellt.

Elisabeth Derisiotis-Scherrer (SP, Zollikon): Die Motion verlangt, dass der Kanton Zürich die mit der Unternehmenssteuerreform des Bundes eingeführte Möglichkeit ausschöpfen soll, Kapitalgewinne aus Beteiligungen und Erlöse aus dazugehörigen Beteiligungsrechten nicht zu besteuern. Beim Bund ist dies so vorgesehen, einschränkend gilt allerdings die Übergangsbestimmung. Als Begründung ihres Anliegens nennen die Motionäre die Stärkung des Wirtschaftsstandortes Zürich bzw. seine Konkurrenzfähigkeit. Auch die SP ist für einen starken Wirtschaftsstandort Zürich, sieht aber in der steuerlichen Entlastung der Unternehmen nicht den einzigen, sondern lediglich einen von mehreren Faktoren zur Stärkung dieses Standortes. Die Bildung ist z. B. ein gleich hoch zu wertender Faktor.

Wenn nun durch die steuerliche Entlastung der Unternehmerschaft dem Kanton im wesentlichen Umfang Einnahmen entzogen werden, so ist ein Leistungsabbau in anderen zentralen Bereichen zu befürchten. Eine entscheidende Frage für uns ist deshalb die Höhe der zu erwartenden Steuerausfälle. Ich möchte aus diesem Grund den Finanzdirektor bitten, uns heute die entsprechenden Zahlen der Steuerausfälle

le zu liefern. Gleichzeitig möchte ich von ihm wissen, ob ihm bekannt ist, welche anderen Kantone von der mit der Motion geforderten Möglichkeit Gebrauch gemacht haben und welche nicht. Die Motionäre verlangen sinnvolle Übergangsbestimmungen. Hier möchte ich die Zusicherung der Regierung, dass diese mindestens so festgelegt werden wie sie für die direkten Bundessteuern in Art. 207a des Bundesgesetzes zur Unternehmensbesteuerung gelten.

Ich bitte um die Beantwortung der aufgeworfenen Fragen.

Lukas Briner (FDP, Uster): Das Timing hat leider nicht gereicht. Martin Vollenwyder kann sich nicht selbst zu diesem Vorstoss äussern, da er beruflich weg musste.

Es stimmt mich natürlich froh, dass Elisabeth Derisiotis treffend zusammengefasst hat, was die Motionäre wollen. Auf der anderen Seite stimmt es mich traurig, dass sie die Motion trotzdem ablehnt. Was wir verlangen, ist gar nichts Spektakuläres. Es ist auch kein generelles Steuergeschenk an die Wirtschaft. Der Bund hat einfach – man mag dies bedauern oder begrüßen – seine Steuergesetzgebung schon wieder geändert. Wir sind ja ständig am Nachvollziehen dessen, was der Bund beschliesst.

Das Steuerharmonisierungsgesetz hat insofern geändert, als die Gewinne aus Veräusserungen von Beteiligungen inskünftig auch vom Privileg der Beteiligungsgesellschaft profitieren sollen. Das ist alles sehr technisch und kompliziert. Sie wissen, es gibt ein so genanntes Holdingprivileg, das für Gesellschaften gilt, welche hauptsächlich den Zweck haben, andere Gesellschaften zu besitzen. Es gibt aber auch einen Beteiligungsabzug. Das ist eine steuerliche Begünstigung für grössere Beteiligungen an anderen Gesellschaften, weil es keinen Sinn macht, bei jeder Zwischenstufe, die man im Wirtschaftsleben einbaut, einmal mehr Steuern abzuschöpfen. Es macht vor allem deshalb keinen Sinn, weil sonst gar niemand eine solche Beteiligungsgesellschaft in der Schweiz gründet oder aufrecht erhält. Was ich von der Schweiz sagte, gilt auch für den Kanton Zürich.

Wenn nun das Steuerharmonisierungsgesetz zulässt, dass nicht nur ordentliche Gewinne, sondern auch Gewinne aus Veräusserungen von Beteiligungen von diesem Abzug profitieren können, dann werden andere Kantone sofort davon Gebrauch machen und der Kanton Zürich hat das Nachsehen. Sie können lange Steuerausfälle berechnen oder berechnen lassen, Elisabeth Derisiotis, solche Geschäfte werden

einfach nicht mehr im Kanton Zürich gemacht. Man ist nicht mehr gut beraten, wenn man hier eine Beteiligungsgesellschaft unterhält, anstatt ein paar Kilometer jenseits der Grenze. Sie können sagen, das sei ein eidgenössisches Problem. Über dieses eidgenössische Problem wurde so entschieden, wie wir es jetzt auch für die kantonale Ebene beantragen.

Das Ganze macht durchaus Sinn, auch auf Bundesebene. Man will die Umstrukturierung von Unternehmen nicht künstlich durch Besteuerungen verhindern. Eine Unternehmung soll rechtlich und hierarchisch so konstruiert werden, dass es im Wettbewerb Sinn macht. Es soll dann nicht plötzlich eine Steuer erhoben werden, wenn eine Umstrukturierung vorgenommen wird.

Ein Argument, das Ihnen vielleicht näher liegt, ist folgendes: Man spricht ja hierzulande viel von fehlendem Risikokapital. Wenn man dieses fördern will, dann muss man auch dessen Umschichtung, also den Rückzug und die Neuanlage fördern. Heute basiert dieses System darauf, dass jemand mit Risikokapital in eine neu gegründete Gesellschaft einsteigt. Wenn er dann nach mehreren Jahren seine Beteiligung wieder veräussert, kann er das gewonnene Kapital für eine neue Risikofinanzierung brauchen. So funktionieren alle grösseren Venture-capital-Gesellschaften. Die Zurverfügungstellung von Risikokapital wird verhindert, wenn man diese Veräusserung, die nichts anderes ist als das Rücknehmen eines Kapitals, einer Besteuerung unterwirft. Selbstverständlich ist es sinnvoll, die Übergangsbestimmungen analog zum Bund auszugestalten. Auch das Steueramt würde dies wahrscheinlich begrüssen. Es wird ja immer Wert auf eine so genannte vertikale Harmonisierung gelegt und nicht nur auf eine horizontale. Abschliessend noch folgenden Hinweis: Wenn Sie einen solchen Schritt ablehnen, vertreiben Sie die entsprechenden Geschäfte aus dem Kanton – gewonnen ist für den Fiskus mit einer Ablehnung gar nichts, wohl aber mit einer Änderung im Sinne der Motionäre. Ich bitte Sie deshalb, den Vorstoss zu unterstützen.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): Ich bitte Sie, diese Motion zu unterstützen. Die Stossrichtung, nämlich die mehrfache Besteuerung im Verhältnis Tochter–Mutter-Gesellschaft zu beseitigen, ist richtig. Im Bereich der Beteiligungserträge kennt das Zürcher Steuergesetz schon eine solche Bestimmung. Über juristische Konstruktionen gäbe es heute schon die Möglichkeit, dies zu erreichen, allerdings auf einem

nicht ganz einfachen Weg. Das Steuerharmonisierungsgesetz ist inzwischen klar. Ergänzen wir unser Steuergesetz!

Im Namen der CVP-Fraktion bitte ich Sie, diese Motion zu unterstützen.

Marie-Therese Büsser-Beer (Grüne, Rüti): Mit der Revision des Steuergesetzes wurden die juristischen Personen im Kanton Zürich steuerlich deutlich entlastet. Eine erneute Entlastung ist unseres Erachtens weder sinnvoll noch nötig. Zudem haben wir ja den Steuerfuss gesenkt; davon werden auch die juristischen Personen profitieren. Es ist keine neue Erkenntnis, dass die Steuerbelastung einen Standortfaktor darstellt. Sie ist aber nur ein Faktor unter vielen. Wir denken, dass der Kanton Zürich viele Standortfaktoren hat, bei denen andere Kantone, z. B. Zug oder Schwyz, mithalten können. Mit überrissenem Autobahnbau in Richtung dieser Kantone sind wir allerdings daran, diesen Standortfaktorvorteil teilweise zu neutralisieren. Es wäre darum sinnvoller, hier einen Riegel zu schieben.

Die finanziellen Perspektiven des Kantons Zürich verlangen zudem ein sehr genaues Abwägen von allfälligen Steuererleichterungen. Die Prioritäten der Grünen liegen bei finanziell schlechter gestellten Personen und bei Familien. Deshalb werden wir diese Motion ablehnen.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 86 : 48 Stimmen, die Motion dem Regierungsrat zu Bericht und Antragstellung zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

8. Steuerliche Rechtsinteressen sind von Amtes wegen für die Bürgerinnen und Bürger gerecht sicherzustellen und wahrzunehmen

Motion Bruno Dobler (parteilos, Lufingen) vom 25. Januar 1999
KR-Nr. 20/1999, RRB-Nr. 411/3. März 1999 (Stellungnahme)

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen, um nicht nur die steuerlichen Interessen des Staates, sondern auch die steuerlichen Rechtsinteressen der Bürgerinnen und Bürger von Amtes wegen zu gewährleisten. Vom Steuerpflichtigen (aus Versehen oder Nichtwissen) nicht geltend gemachte, ihm jedoch zustehende Abzüge (zum Beispiel Pauschalen) sollen von Amtes wegen erfasst und in der Deklaration berücksichtigt werden.

Gerechtfertigte, aber nicht erfolgte Steuerabzüge sollen auch nach einer vernünftigen Frist noch nachgefordert werden können.

Bei der Erbringung dieser Dienstleistung ist darauf zu achten, dass der administrative Aufwand der Behörde vertretbar bleibt.

Begründung:

Es gehört zu den Pflichten der Bürgerinnen und Bürger, Steuern zu zahlen. Im Sinne des Gebens und Nehmens zwischen Gemeinwesen und Individuum sind auch die Rechtsinteressen zu sehen. So geht es nicht an, bei den Steuern einseitig nur die Interessen des Staates zu berücksichtigen.

Wenn heute in der Steuererklärung nicht gerechtfertigte Abzüge geltend gemacht werden, erfolgt von Amtes wegen die entsprechende Korrektur bei der Veranlagung, und es werden höhere Steuern eingefordert, als ursprünglich gemäss Deklaration in der Steuererklärung errechnet wurden. Fällt der Irrtum hingegen zu Gunsten des Gemeinwesens aus, weil die Steuerpflichtigen es versäumt oder unterlassen haben, mögliche Abzüge geltend zu machen, so nimmt die Verwaltung nach geltendem Recht keine Korrektur vor. Das ist ungerecht. Diese Regelung bevorzugt einseitig den Staat.

Das Ausfüllen der Steuererklärung ist zeitaufwendig und kompliziert. Zudem ist es für Bürgerinnen und Bürger sehr schwierig, die steuermindernden Möglichkeiten zu überblicken. Es muss davon ausgegangen werden, dass es sehr oft vorkommt, dass Abzugsmöglichkeiten nicht vollumfänglich genutzt werden. Schon die Kundenorientierung im Sinn des Public Service-Center verlangt hier die Korrektur zu Gunsten weniger ungleichlanger Spiesse.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Finanzdirektion wie folgt:

Im Steuerveranlagungsverfahren, das inzwischen durch die Grundsatzbestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes des Bundes ebenfalls weit gehend vorgezeichnet ist, ist nach wie vor zu unterscheiden zwischen steuerbegründenden (bzw. -erhöhenden) und steuermindernden Tatsachen. Nach der allgemeinen Beweislastverteilung, wie sie auch in Art. 8 ZGB enthalten ist, liegt die Beweislast für steuerbegründende Tatsachen auf Seiten der Steuerbehörde. Da andererseits der Steuerbehörde für die Untersuchung des Sachverhalts keine Zwangsmittel zur Verfügung stehen, auferlegt das Steuerrecht dem Steuerpflichtigen entsprechende Verfahrenspflichten. So sieht auch das Zürcher Steuergesetz, in Anlehnung an das Harmonisierungsgesetz, etwa vor, dass der Steuerpflichtige auf Verlangen der Steuerbehörde mündlich und schriftlich Auskunft erteilen und Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr vorlegen muss.

Die Beweislast für steuermindernde Tatsachen trifft dagegen, ebenfalls nach der allgemeinen Beweislastverteilung, den Steuerpflichtigen. Diese Beweislast schliesst auch die Behauptungslast für steuermindernde Tatsachen mit ein. Demnach ist es primäre Sache des Steuerpflichtigen, zunächst einmal, im Steuererklärungsverfahren, die gesetzlich zulässigen Abzüge geltend zu machen, um alsdann im Veranlagungsverfahren, auf Ersuchen der Steuerbehörde hin, die Voraussetzungen für diese Abzüge nachzuweisen, so weit sie nicht schon mit Beilagen zur Steuererklärung belegt wurden. Mit anderen Worten können Abzüge grundsätzlich nur so weit berücksichtigt werden, als sie durch den Steuerpflichtigen geltend gemacht und gegebenenfalls auch nachgewiesen werden.

Zu erwähnen sind sodann jene Fälle, in denen aus der Steuererklärung und den damit eingereichten Unterlagen ohne weiteres zu schliessen ist, dass ein bestimmter Abzug beansprucht werden kann, ohne dass dieser geltend gemacht wurde. In diesen Fällen gebietet an sich der Grundsatz der gesetzmässigen Veranlagung, dass dem fraglichen Abzug selbst dann Rechnung getragen wird, wenn dessen Geltendmachung durch den Steuerpflichtigen aus Versehen unterblieben ist; gegebenenfalls hat die Steuerbehörde für die quantitative Festlegung des Abzugs weitere Untersuchungen anzustellen. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass solche Fälle, in denen die Geltendmachung eines Abzugs versehentlich unterblieben ist, vergleichsweise selten sind. Zu berücksichtigen ist auch die Masse der Veranlagungsverfahren,

die zwangsläufig zur Folge hat, dass nicht jeder Fall mit der gleichen Intensität überprüft werden kann.

Im Weiteren erwächst jede Steuereinschätzung nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in Rechtskraft. Die Möglichkeiten, inwieweit auf eine rechtskräftige Veranlagung zurückgekommen werden kann, sind abschliessend ebenfalls durch das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes vorgegeben. Dabei sind im Wesentlichen folgende drei Möglichkeiten zu unterscheiden:

- Revision: Eine Revision zu Gunsten des Steuerpflichtigen kann grundsätzlich erfolgen, wenn erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden oder wenn die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser Acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat. Die Revision ist jedoch ausgeschlossen, so ausdrücklich auch im Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes vorgesehen (Art. 51 Abs. 2, SR 642.14), der Antragsteller als Revisionsgrund vorbringt, was er bei der ihm zumutbaren Sorgfalt schon im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können. Damit ist, schon von Bundesrechts wegen, eine Revision ausgeschlossen, wenn der Steuerpflichtige in der Lage gewesen wäre, einen Abzug geltend zu machen.
- Rechnungsfehler und Schreibversehen: Rechnungsfehler und Schreibversehen in rechtskräftigen Entscheiden können von der Behörde berichtigt werden, der sie unterlaufen sind.
- Nachsteuerverfahren: Ergibt sich auf Grund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Steuerbehörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Einschätzung unvollständig ist, so wird die nicht erhobene Steuer samt Zins als Nachsteuer eingefordert.

Steuermindernde Tatsachen (bzw. Abzüge) sind somit schon von Bundesrechts wegen vom Steuerpflichtigen geltend zu machen und auf Verlangen der Steuerbehörde nachzuweisen. Es ist nicht zu umgehen, dass die Masse der Veranlagungsverfahren die Untersuchungsmöglichkeiten der Steuerbehörden einschränkt. Ebenfalls durch das Bundesrecht vorgegeben ist, dass jede Einschätzung nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in Rechtskraft erwächst. Auf eine rechtskräftige Einschätzung kann schliesslich nur im Rahmen der im Bundesrecht abschliessend aufgezählten Möglichkeiten zurückgekommen

werden. Das dem Kanton übergeordnete Bundesrecht schliesst es aus, an dieser Ordnung etwas zu ändern.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

Bruno Dobler (parteilos, Lufingen): Den steuerlichen Rechtsinteressen des Staates werden über das Steuergesetz gut Rechnung getragen. Ganz anders sieht es aus mit denjenigen der Bürgerinnen und Bürger. Mit der Motion möchte ich eine Korrektur zu Gunsten weniger ungleich langer Spiesse und damit auch eine gewisse Gerechtigkeit.

Konkret: Gerechtfertigte Abzüge – also Abzüge, die aus den Unterlagen des Steuerpflichtigen als solche ersichtlich sind und abgeleitet werden können – sind in der Deklaration der Einschätzungsbehörde zu berücksichtigen. Sollten gerechtfertigte Abzüge, aus welchen Gründen auch immer, von Amtes wegen nicht vorgenommen worden sein und tritt diese Tatsache auch nach dem definitiven Entscheid der Einschätzung zu Tage, so sind diese nach einer gewissen Frist immer noch zu gewähren.

Wie ist es heute? Tätigt der Steuerpflichtige einen Abzug, der nicht gerechtfertigt ist, so erfolgt von Amtes wegen – übrigens zu Recht – eine Korrektur. Dies mit der Folge, dass der Steuerpflichtige höhere Steuern zu bezahlen hat. Fällt jedoch der Irrtum zu Gunsten des Gemeinwesens aus, weil der Bürger es versäumt hat, einen Abzug geltend zu machen, erfolgt keine Korrektur, was ungerecht ist. Diese Regelung bevorzugt einseitig den Staat.

Dieser Umstand ist kein Beispiel für den auch in diesem Rat immer wieder geforderten Service public. Die Beamten sind Fachleute in Sachen Steuern. Eine solche Virtuosität in Steuerangelegenheiten werden auch langlebige Bürgerinnen und Bürger nie erreichen können. Das Ausfüllen der Steuererklärung ist kompliziert und gehört bei den Wenigsten – auch ich zähle nicht dazu – zu den beliebten Freizeitbeschäftigungen. Vom zeitlichen Aufwand her gesehen könnte man es zwar durchaus als Hobby bezeichnen, wenn es ein wenig interessanter wäre.

Die Antwort des Regierungsrates zeigt mit aller Deutlichkeit auf, welche Möglichkeiten die Behörde hat, ihre gesetzlichen Mittel gegen die Bürgerinnen und Bürger einzusetzen. Es darf nicht sein, dass bei den Steuern einseitig nur die Interessen des Staates berücksichtigt werden. Vor allem Leute mit kleineren Einkommen haben nicht die

3350

Möglichkeit, sich im Dschungel der Reglemente einen Überblick zu verschaffen. Gerade für diese Leute sollte diese Motion überwiesen werden.

Ich bitte Sie um Ihre Unterstützung.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): Ich finde die Stellungnahme der Regierung gut. Gemäss Bruno Dobler müssten unsere Steuerbeamten Hellseher sein. Woher soll das Steueramt wissen, dass der Steuerpflichtige X vergessen hat, seine Aufwendungen für seine Weiterbildung abzuziehen, oder die Familie Y grössere Zahnarztrechnungen nicht aufgeführt hat? Ich bin grundsätzlich schon der Meinung, dass Steuerbeamte behilflich sein sollten; in der Regel sind sie das auch. Würde es nach dem Willen eines Mitglieds der grössten Fraktion dieses Rates gehen, müsste man diese Beamtenstellen multiplizieren bzw. fast grenzenlos ausbauen, damit diese Leute sämtliche Steuerpflichtigen auf alle Kleinigkeiten aufmerksam machen könnten. Wir brauchen diesen Vorstoss nicht.

Lukas Briner (FDP, Uster): Bruno Dobler rennt nicht gerade offene Türen ein. Er rüttelt aber an einer Tür, die nicht verschlossen ist und durchaus eine Falle hat, mit der sie sich öffnen lässt. In der Antwort der Regierung steht es geschrieben: Der Steuerkommissär und die nachfolgenden Instanzen berücksichtigen ihnen bekannte Tatsachen von Amtes wegen auch dann, wenn sie zu Gunsten des Steuerpflichtigen ausfallen. Dass dies keine blosser Theorie ist, habe ich vor nicht allzu langer Zeit selbst erlebt. Ich vergass, ein Dienstaltersgeschenk im damals noch zulässigen Umfang abzuziehen. Der Steuerkommissär hat dem Lohnausweis entnommen, dass dieses Dienstaltersgeschenk enthalten war und hat den Abzug von Amtes wegen vorgenommen. Ich war ihm dafür dankbar, auch wenn es seine Pflicht war, so zu handeln.

Es gibt zudem das ausserordentliche Rechtsmittel der Revision. Wenn ein Steuerpflichtiger neue Tatsachen beibringen kann, die erst im Nachhinein zum Vorschein kamen, dann hat er die Möglichkeit, die Bruno Dobler verlangt. Wenn er diese Tatsachen bereits unterbreitet hat, die Behörde diese aber zu unrecht übersehen hat oder nicht darauf eingegangen ist, so kann er das ausserordentliche Rechtsmittel der Revision ergreifen. Mit anderen Worten: Was Bruno Dobler verlangt, ist nach der bestehenden Rechtslage weitgehend erfüllt. Es liegt natürlich in der Natur der Sache, dass nur der Steuerpflichtige die Tatsachen kennt, auf die sich die Einschätzung stützen muss. Dass ihm – mit den erwähnten Ausnahmefällen – eine Frist gesetzt ist, gehört zu den Regeln unseres Rechtsstaats. Bei der Kenntnis der tatsächlichen Umstände hat der Steuerpflichtige die längeren Spiesse,

nicht die Behörde! Er kennt seine Einnahmen und Ausgaben – die Verwaltung kennt diese nicht. Entscheidend ist, dass es gegen Bundesrecht verstossen würde, die Rechtskraft einer Steuerverfügung aufzubrechen.

Ich bitte Sie namens der FDP-Fraktion, diese Motion nicht zu überweisen.

Hans Peter Frei (SVP, Embrach): Aus meiner langjährigen Praxis im Steuereinschätzungsverfahren kann ich bestätigen, dass Fehler zu Gunsten der Steuerpflichtigen von Amtes wegen korrigiert werden. Ich wage gar zu behaupten, dass von den Gemeindesteuerämtern im Sichtverfahren mehr Steuererklärungen zu Gunsten der Steuerpflichtigen als zu deren Nachteil korrigiert werden. Die Rechtssicherheit wäre nicht mehr gewährleistet, wenn definitiv eingeschätzte Steuererklärungen korrigiert würden. Dies würde zudem dem Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes widersprechen. Es besteht in dieser Frage kein Handlungsbedarf.

Ich bitte Sie im Namen der Mehrheit der SVP-Fraktion, die Motion im Sinne der Antwort des Regierungsrates nicht zu überweisen.

Marie-Therese Büsser-Beer (Grüne, Rüti): Zu Bruno Dobler: Als Mitglied der SVP-Fraktion trittst Du doch für Sparen, Steuersenkungen und Rückbesinnung auf die Kernaufgaben des Staates ein. Ich wundere mich darum schon ein wenig über diesen Vorstoss, der die Administration ja deutlich aufblähen würde. Ich bin insbesondere deshalb erstaunt, weil du dich ja auch gegen eine Aufstockung des Steueramtspersonals ausgesprochen hast, die zu Mehreinnahmen führen würde. Irgendwie passt dieser Vorstoss nicht zur Haltung, die du sonst dokumentierst.

Die Kompetenzregelung betreffend Beweislast für steuermindernde und steuerbegründende Tatsachen zwischen Steuerbehörde und Steuerpflichtigen ist meines Erachtens grundsätzlich berechtigt und nachvollziehbar. Die Steuererklärung auszufüllen, ist allerdings zugegebenermassen für viele Steuerpflichtige ziemlich kompliziert. Die Abzugsmöglichkeiten werden deshalb aus Unkenntnis manchmal nicht genutzt. Es ist aber zu berücksichtigen, dass für normale Unselbstständigerwerbende ohne komplizierte Vermögensverhältnisse das Ausfüllen der Steuererklärung durchaus zumutbar ist. Um solche Personen ginge es uns wenn schon. Wir sind der Meinung, dass Personen

mit kompliziert angelegtem Vermögen nicht noch zusätzlich vom Staat unterstützt werden müssen. Das Steuerharmonisierungsgesetz setzt ausserdem Grenzen betreffend Revisionen von Steuereinschätzungen, die respektiert werden müssen. Wenn schon, dann müssten dort Änderungen vorgenommen werden.

Die Grünen sind der Meinung, dass die Steuerbehörden ihre Möglichkeiten betreffend Berücksichtigungen ausschöpfen und Korrekturen auf Grund von steuermindernden Tatsachen vornehmen sollen. Das müssen sie und tun es auch. Wir sind mit dem heutigen Zustand zufrieden und werden darum die Motion nicht unterstützen.

Liselotte Illi (SP, Bassersdorf): Diese Motion ist wirklich überflüssig. Ein guter Steuersekretär macht das, was Bruno Dobler fordert, schon längst; Hans Peter Frei hat dies soeben bestätigt. Wie Sie der regierungsrätlichen Antwort entnehmen können, ist der Steuersekretär dazu gesetzlich verpflichtet. Sie können Ihre Motion also getrost zurückziehen, Bruno Dobler.

Die Motion verlangt eine Umkehrung der Beweislast. Sie läuft doch darauf hinaus, dass der Staat den Steuerpflichtigen beweisen muss, dass die vorgenommenen Abzüge zu hoch sind. Das ergäbe wirklich eine unnötige Aufblähung des Personalbestandes. Ich wundere mich darum schon, dass Bruno Dobler mit einem solchen Vorstoss kommt. Nur weil Sie keine Lust haben, die Steuererklärung auszufüllen, können wir doch nicht den Staatsapparat nach Belieben ausbauen. Wo würde das hinführen?

Ich bitte Sie, diese unnötige Motion nicht zu unterstützen.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Im Gegensatz zu meiner Vorrednerin werde ich diese Motion unterstützen. Ich bin der Meinung, dass der Steuersekretär offensichtliche Fehleintragungen des Steuerpflichtigen beheben soll. Es geht dem Motionär nicht um eine Umkehr der Beweislast. Er fordert nur, dass der Steuersekretär bei offensichtlichen Fehlern von sich aus Korrekturen vornimmt. Dazu braucht es keinen riesigen Staatsapparat, sondern den gesunden Menschenverstand bei der Anwendung der Steuergesetzgebung. Das unterstütze ich grundsätzlich.

Der einzige problematische Punkt sind die Fristen zur Nachreichung von Tatbeständen, die vergessen gegangen sind. Das ist eine organisatorische Frage. Ich denke, dass die Regierung durchaus die Möglich-

keit hätte, diesen Punkt genauer zu prüfen, falls diese Motion überwiesen wird. Ich werde diese Motion unterstützen.

Regierungsrat Christian Huber: Ihre Motion trägt den Titel «Wahrnehmung steuerlicher Rechtsinteressen für die Bürgerinnen und Bürger von Amtes wegen». Nun decken sich die Interessen des Fiskus bekanntlich nicht unbedingt mit denjenigen des Steuerzahlers und die Interessen des Finanzdirektors – so bin ich versucht anzufügen – sind nicht immer die selben wie diejenigen seiner Fraktion, aber das liegt in der Natur der Sache. Sie beschränken die geforderte Interessenwahrung auf zwei Punkte: Versehentlich nicht geltend gemachte Abzüge sollen von Amtes wegen berücksichtigt werden. Nicht geltend gemachte Steuerabzüge sollen zudem nach einer «vernünftigen» Frist noch geltend gemacht werden können.

Gestatten Sie mir vorweg eine Bemerkung zur Beweislastverteilung, die Liselotte Illi bereits angesprochen hat: Wenn der Fiskus eine steuerbegründende Tatsache behauptet, so muss er diese beweisen. Wenn der Steuerzahler eine steuermindernde Behauptung aufstellt, so trägt dieser selbstverständlich die Beweislast. Das heisst nichts anderes, als dass Sie in Ihrer Steuererklärung alle Abzüge geltend machen und belegen bzw. beweisen müssen. Nun ist aber der Steuersekretär nicht so. Wenn er bei der Prüfung Ihrer Steuererklärung sieht, dass Sie einen Abzug vergessen haben, so korrigiert er dies von sich aus. Ich habe mich bei meinen Besuchen in verschiedenen Einschätzungsabteilungen selber davon überzeugen können, dass dem so ist.

Vom Steueramt wird verlangt, dass es Hunderttausende von Steuererklärungen innert nützlicher Frist verarbeitet. Es kann doch nicht auch noch Ihre Sorgfalt ersetzen und schon gar nicht Steuerberater für Sie sein. Wir wollen ja nicht, dass der Staat die privaten Steuerberater und Treuhändern konkurrenziert. So kompliziert ist es auch nicht mehr, eine durchschnittliche Steuererklärung auszufüllen. Ich schiebe hier einen Werbeblock für die neue CD-ROM des Steueramtes ein, die zum bescheidenen Preis von 15 Franken das Ausfüllen der Steuererklärung dank ihrer multimedialen Einführung zur reinen Freude macht. Ich muss Sie aber darauf aufmerksam machen, dass diese CD-ROM langsam zum Sammlerstück wird. Sie ist im Moment ausverkauft; wir müssen noch 10'000 Stück nachbrennen lassen.

Nochmals zum ersten Punkt der Motion: Sie ist durch den Grundsatz der gesetzmässigen Veranlagung erfüllt. Neue gesetzliche Grundlagen braucht es schlicht nicht.

Zu Ihrem zweiten Anliegen, Bruno Dobler: Sie wollen, dass Steuerabzüge, welche aus irgendeinem Grund nicht geltend gemacht wurden, auch nach einer vernünftigen Frist noch nachgefordert werden können. Wir könnten darüber philosophieren, was vernünftig heisst. Im Interesse der Rechtssicherheit läge eine vernünftige Frist wahrscheinlich bei fünf Tagen und aus der Sicht des Steuerzahlers bei mindestens zehn Jahren. Gott sei Dank hat uns das Steuerharmonisierungsgesetz die Aufgabe des Philosophierens abgenommen. Sie finden die entsprechenden Ausführungen in der Antwort der Regierung, die Sie ja bestimmt mit grossem Interesse gelesen haben. Das Bundesrecht hat hier schon alles abschliessend geregelt. Der Kanton Zürich kann keine gesetzlichen Voraussetzungen schaffen, welche vom Steuerharmonisierungsgesetz abweichen.

Schlussabstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 65 : 12 Stimmen, die Motion nicht zu überweisen.

Das Geschäft ist erledigt.

9. Steuergesetzliche Schlechterstellung der Seniorinnen und Senioren

Postulat Vilmar Krähenbühl (SVP, Zürich) und Alfred Heer (SVP, Zürich) vom 15. März 1999

KR-Nr. 89/1999, RRB-Nr. 776/21. April 1999 (Stellungnahme)

Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, Massnahmen einzuleiten, welche die mit dem neuen Steuergesetz einhergehende Schlechterstellung der Seniorinnen und Senioren, insbesondere der untersten Einkommensgruppen, ausgleichen.

Begründung:

Mit dem Versand der Steuererklärung A haben Seniorinnen und Senioren feststellen müssen, dass aller Voraussicht nach ihre Steuerrechnung wesentlich höher ausfällt. Bei gewissen Einkommensklassen können die Unterschiede mehr als 100 % ausmachen. Ausgelöst wurde dies durch die Vorgabe des eidgenössischen Steuerharmonisierungsgesetzes, wonach Renten nicht mehr wie bis anhin zu 80 %, sondern neu zu 100 % versteuert werden müssen. Darüber hinaus wurde auch noch der Altersabzug gestrichen beziehungsweise gemäss neuem Steuergesetz nicht mehr gewährt. Dies führt zu einer massiven Schlechterstellung der betroffenen Seniorinnen und Senioren, ohne dass sich ihre wirtschaftliche Situation durch erhöhte Leistungen des Staates verbessert hätte. Ganz speziell trifft dies die untersten Einkommen.

Der Regierungsrat wird deshalb eingeladen, diese durch das neue Steuergesetz hervorgerufene Ungerechtigkeit durch geeignete Massnahmen bei der Besteuerung der Seniorinnen und Senioren zu entschärfen.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Finanzdirektion wie folgt:

Wie durch das Steuerharmonisierungsgesetz des Bundes zwingend vorgegeben, sind AHV-Renten nach dem neuen Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (LS 631.1) zu 100 Prozent, und nicht wie bis anhin nur zu 80 Prozent steuerbar. Diese Regelung besteht bei der direkten Bundessteuer schon seit dem 1. Januar 1995. Ergänzungsleistungen (bzw. Zusatzleistungen) zur AHV und IV bleiben auch nach neuem Recht steuerfrei.

Das neue Steuergesetz sieht vor, dass sich der Versicherungsprämien- und Sparzinsenabzug für Steuerpflichtige, die keine Beiträge an die 2. und 3. Säule a leisten (somit vorab für Rentnerinnen und Rentner), um die Hälfte des Normalbetrags erhöht. Zudem können nach dem neuen Steuergesetz, ebenfalls in Anlehnung an das Harmonisierungsrecht des Bundes, ungedeckte Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten in unbeschränkter Höhe abgezogen werden, allerdings unter der durch das Harmonisierungsgesetz vorgegebenen Voraussetzung, dass diese Kosten einen Selbstbehalt von fünf Prozent des Reineinkommens übersteigen. Demgegenüber war der Abzug des alten Steu-

ergesetzes für besondere, durch schwere Invalidität oder dauernde Pflegebedürftigkeit verursachte Aufwendungen nach oben begrenzt.

Die Erhöhung des Versicherungsprämien- und Sparzinsenabzugs für Rentnerinnen und Rentner sowie insbesondere die neue Regelung, wonach ungedeckte Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten, vorbehaltlich des erwähnten Selbstbehaltes, nach oben unbeschränkt geltend gemacht werden können, bildeten auch den hauptsächlichen Grund für die Streichung des Altersabzugs. Dieser im alten Steuergesetz vorgesehene zusätzliche steuerfreie Betrag (Sozialabzug) beruhte nämlich wesentlich auf dem Gedanken, dass sich die Aufwendungen für die Lebenshaltung bei älteren Menschen durch zusätzliche, altersbedingte Gesundheitskosten erhöhen.

Diese Überlegungen, die im Zusammenhang mit der Streichung des Altersabzugs angestellt wurden, erscheinen nach wie vor als richtig. Auch in der vollen Besteuerung der AHV- und IV-Renten, die, wie erwähnt, durch das Harmonisierungsgesetz des Bundes bedingt ist, kann kein Grund gesehen werden für die Wiedereinführung eines besonderen Sozialabzugs. Die volle Erfassung der AHV- und IV-Renten wie auch die Streichung des Altersabzugs bedeuten im Ergebnis nichts anderes, als dass ältere und jüngere Menschen bei gleich hohem Einkommen auch einer gleich hohen Steuerlast unterliegen.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

10. Steuerabzüge für Seniorinnen und Senioren

Motion Maria Styger (SaS, Zürich) und Hans Wild (SaS, Zürich) vom 28. Juni 1999

KR-Nr. 217/1999, RRB-Nr. 1422/28. Juli 1999 (Stellungnahme)

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Steuergesetzgebung dahingehend zu ändern, dass den Seniorinnen und Senioren im AHV-Alter Altersabzüge gewährt werden, die die durch die Anpassungen des Steuergesetzes eingetretene Schlechterstellung (100 %-Versteuerung der Renten, Abschaffung des Altersabzugs) vollumfänglich ausgleichen.

Begründung:

Die auf Grund der bundesrechtlichen Steuerharmonisierung erfolgten Anpassungen und Änderungen des Zürcher Steuergesetzes haben für Seniorinnen und Senioren im AHV-Alter zu steuerlichen Mehrbelastungen geführt, die das Mass des Erträglichen für viele Betroffene überschreiten. Durch die Gewährung von Altersabzügen kann diese Schlechterstellung wieder rückgängig gemacht werden.

Die Stellungnahme des *Regierungsrates* lautet auf Antrag der Finanzdirektion wie folgt:

Der Regierungsrat hat bereits in seiner Stellungnahme vom 21. April 1999 zum Postulat KR-Nr. 89/1999 auf die Gründe hingewiesen, die im neuen Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (LS 631.1) zum Wegfall des Einschlags von 20 Prozent bei der Besteuerung der AHV-Renten sowie zur Streichung des bisherigen Altersabzugs geführt haben.

Die volle Besteuerung der AHV- wie auch der IV-Renten ist durch das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und der Gemeinden (StHG, SR 642.14) vom 14. Dezember 1990 zwingend vorgegeben. Diese Regelung besteht bei der direkten Bundessteuer schon seit dem 1. Januar 1995. Zusätzliche Leistungen zur AHV und IV bleiben auch nach neuem Recht steuerfrei.

Die Rechtfertigung für die Streichung des Altersabzugs von Fr. 3200 für Alleinstehende und von Fr. 4600 für Verheiratete, wie er im alten, bis Ende 1998 massgebenden Steuergesetz enthalten war, wurde sodann in der Erhöhung des Versicherungsprämien- und Sparzinsenabzugs für Rentnerinnen und Rentner sowie vor allem im neuen Abzug für ungedeckte Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten gesehen. Nach dem neuen Steuergesetz erhöht sich dabei der Versicherungsprämien- und Sparzinsenabzug für Steuerpflichtige, die keine Beiträge mehr an die 2. und 3. Säule leisten (somit vorab für Rentnerinnen und Rentner), um die Hälfte des Normalbetrags von Fr. 4600 auf Fr. 6900 für Verheiratete und von Fr. 2300 auf Fr. 3450 für Alleinstehende. Zudem können nach dem neuen Steuergesetz, ebenfalls in Anlehnung an das Harmonisierungsrecht des Bundes, ungedeckte Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten in unbeschränkter Höhe abgezogen werden, allerdings unter der durch das Harmonisierungsgesetz vorgegebenen Voraussetzung, dass diese Kosten einen Selbstbehalt von fünf Prozent des Reineinkommens übersteigen. Dagegen

kannte das alte Steuergesetz einen Abzug nur für besondere, durch schwere Invalidität oder dauernde Pflegebedürftigkeit verursachte Aufwendungen; zudem war dieser Abzug nach oben begrenzt.

Diese Überlegungen, die im Zusammenhang mit der Streichung des bisherigen Altersabzugs angestellt wurden, erscheinen nach wie vor als richtig. Auch in der vollen Besteuerung der AHV-Renten kann kein Grund für die Wiedereinführung eines besonderen Sozialabzugs gesehen werden. Die volle Erfassung der AHV-Renten wie auch die Streichung des Altersabzugs bedeuten im Ergebnis nichts anderes, als dass ältere und jüngere Menschen bei gleich hohem Einkommen, somit bei gleicher wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit, auch einer gleich hohen Steuerlast unterliegen.

Die Wiedereinführung eines Altersabzugs, mit dem nicht nur der bisherige Sozialabzug, sondern auch der Wegfall des Einschlags von 20 Prozent bei der Besteuerung der AHV-Renten ausgeglichen werden soll, hätte demgegenüber eine steuerliche Benachteiligung der jüngeren im Vergleich zu den älteren Steuerpflichtigen zur Folge, die dem Gebot der rechtsgleichen Behandlung und dem darauf beruhenden Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zuwiderlaufen würde. Wie erwähnt, machte der Altersabzug nach dem alten Steuergesetz in der bis Ende 1998 massgebenden Fassung Fr. 4500 für Verheiratete und Fr. 3200 für Alleinstehende aus. Der bisher steuerfreie Anteil der AHV-Rente erreichte je nach Höhe der Rente rund Fr. 3600 bis Fr. 7200 im Falle von Ehepaaren und rund Fr. 2400 bis Fr. 4800 bei Alleinstehenden. Wäre der Wegfall des bisherigen Altersabzugs sowie des Einschlags von 20 Prozent auf den AHV-Renten über einen neuen Altersabzug in Form eines Sozialabzugs auszugleichen, so hätte dieser demnach bei Alleinstehenden zwischen Fr. 5600 und Fr. 8000 und bei Verheirateten gar zwischen Fr. 8100 und Fr. 11'700 zu betragen.

Zusätzliche Altersabzüge in solcher Höhe lassen sich jedoch nicht rechtfertigen. Allein aus dem Erreichen des AHV-Alters kann nicht ernsthaft geschlossen werden, im Vergleich zu jüngeren Steuerpflichtigen mit gleichem Einkommen reduziere sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit allgemein in einem solchen Ausmass, dass sich zusätzliche Sozialabzüge in der erwähnten Höhe rechtfertigen liessen. Neben diesen zusätzlichen Abzügen käme noch die erwähnte Erhöhung des Abzugs für Versicherungsprämien und Sparzinsen hinzu; zudem bestünde weiterhin die Möglichkeit, die ungedeckten

Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten, vorbehältlich des erwähnten Selbstbehaltes, in Abzug zu bringen. Eine solche Privilegierung von Steuerpflichtigen, die das AHV-Alter erreicht haben, verstösst gegen den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit; sie hätte mit anderen Worten eine rechtungleiche Behandlung von älteren und jüngeren Steuerpflichtigen zur Folge. Zu bedenken ist schliesslich, dass diese zusätzlichen Altersabzüge unabhängig von der Höhe des Reineinkommens geltend gemacht werden könnten.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die Motion nicht zu überweisen.

11. Steuerabzüge für Personen im Rentenalter

Parlamentarische Initiative Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil), Dorothee Jaun (SP, Fällanden) und Franz Cahannes (SP, Zürich) vom 5. Juli 1999

KR-Nr. 239/1999

Die Parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Steuergesetz ist wie folgt zu ergänzen:

§ 34 Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung abgezogen

- c) (neu) für AHV- und IV-berechtigte Steuerpflichtige Fr. 4000.-; beträgt das Reineinkommen mehr als Fr. 20'000.-, bei Steuerpflichtigen in ungetrennter Ehe mehr als Fr. 30'000.-, reduziert sich der Abzug je Fr. 1000.- Mehreinkommen um Fr. 200.-.

Begründung:

Die Steuerrechnungen von Rentnerinnen und Rentnern selbst mit kleinsten Einkommen haben sich, seit das neue Steuergesetz in Kraft ist, zum Teil um über 100 % erhöht. Viele ältere Menschen wissen nicht, wie sie ihre Steuerrechnung bezahlen sollen. Die uns vorliegenden Zahlen zeigen eindeutig, dass die Auswirkungen des neuen Steuergesetzes den Grundsatz der Besteuerung nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit für ärmere AHV- und IV-Rentenbezügerinnen und -bezüger klar verletzen. Ein Abzug für Rentnerinnen und Rentner, mit

gleitender Abzugsskala je nach Einkommen, korrigiert die verheerenden Auswirkungen des neuen Steuergesetzes.

In der ablehnenden Stellungnahme des Regierungsrates auf die Motion Hirt, welche gestaffelte Abzüge für Familien vorschlägt, meinte der Regierungsrat, Sozialabzüge, welche in Abhängigkeit des Einkommens festgelegt werden, kämen aus steuersystematischen Gründen nicht in Frage. Eine solche Argumentation ist gegenüber all denjenigen zynisch, welche aus systematischen Gründen viel mehr Steuern zu bezahlen haben als es ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entspricht und die deswegen in existentielle Nöte geraten. Wir sind der Ansicht, dass bei der Definition der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit die Menschen und nicht das System im Zentrum stehen sollen. Wir teilen im übrigen die Meinung nicht, dass gestaffelte Altersabzüge systemwidrig sind. Dabei lehnen wir uns an das Steuergesetz des Kantons Thurgau an, welches genau solche Altersabzüge kennt.

Vilmar Krähenbühl (SVP, Zürich): Bei der Vorberatung des neuen Steuergesetzes war ich mit dabei und habe diese steuerliche Schlechterstellung der Seniorinnen und Senioren übersehen. Das ist zwar bedauerlich, aber man kann ja auch auf unserer Seite gescheitert werden und Korrekturen veranlassen. Unser Postulat will solche Korrekturen erwirken. Wir finden es ungerecht und bedauerlich, dass ältere Menschen Steuern abliefern müssen, die zum Teil ein Mehrfaches des bisherigen Betrages ausmachen. Eines der angestrebten Ziele des neuen Steuergesetzes war es, die unteren Einkommen zu entlasten. Für AHV-Bezüger stimmt das hinten und vorn nicht; aus meiner Sicht muss man in ihrem Fall von leeren Worthülsen sprechen. Damit wäre auch gezeigt, dass ich nicht der Einzige bin, der sich getäuscht und diesen Umstand übersehen hat.

Wir wollen mit diesem Postulat auch die Regierung in die Pflicht nehmen, ihre Aussagen betreffend Entlastung der niedrigeren Einkommen ernst zu nehmen. Ich bin mir bewusst, dass im Bereich der Versteuerung der AHV nichts zu machen ist – das ist Bundesangelegenheit. Ganz anders sieht es aber mit den Altersabzügen auf Kantonsebene aus. Diese wurden, zwar nicht ersatzlos, gestrichen. Ersatz dafür wurde durch das Geltendmachenkönnen von Arztkosten scheinbar ausgeglichen. Wie da bei der Steuererklärung 1999 A – hier kann ich nur für die Stadt Zürich sprechen – vorgegangen wurde,

ist mehr als nur inkorrekt. Wer sich nicht die Mühe nahm, alles exakt durchzulesen und davon ausging, dass nicht viel geändert hat, bekam von diesen Abzügen nichts mit, weil die Formulare nicht einmal mitgeliefert wurden. Ich bin mir nicht sicher, ob der Steuervogt nicht in mittelalterliches Gehabe zurückgefallen ist und möglichst viel herauspressen wollte.

Alle Personengruppen sind obligatorisch im KVG versichert. Die Abzüge für Arztkosten kommen deshalb kaum zum Tragen. Es wäre interessant zu wissen, wie eine Statistik über die geltend gemachten Abzüge im Krankheitsbereich aussähe. Vitaminpräparate oder Pillen, die man sich im Vorbeigehen kauft, fallen ja nicht unter diese Klausel und können deshalb nicht zu einer Steuerreduktion führen, wie dies früher mit dem Pauschalabzug der Fall war. Gerade ältere Menschen kaufen eher Präparate, die nicht kassenpflichtig sind. Wir verlangen deshalb, dass die steuerliche Mehrbelastung bei AHV-Bezüglern durch Pauschalabzüge wieder ein wenig gemildert werden, insbesondere bei den unteren Einkommen.

Dass dieses Anliegen ernst zu nehmen ist, hat auch der Verein für aktive Senioren gezeigt, dem es gelang, in knapp zwei Monaten 32'000 Unterschriften zu sammeln. Ich bin sicher, dass da nicht nur ältere Menschen unterschrieben haben. Von den älteren Menschen wird erwartet, dass sie sich nach der Decke strecken. Das müssen sie immer noch tun, bleibt doch die Mehrbelastung aus der zu 100 % zu versteuernden AHV bestehen.

Wir erwarten auch vom Kanton, dass er sich nach der Decke streckt. Die Ausgaben sind für diese Steuerausfälle zu reduzieren. Wir müssen in allen Bereichen endlich wieder lernen, so viel auszugeben, wie hereinkommt und nicht die Einnahmen nach den meistens wünschbaren Ausgaben zu generieren. Deshalb ist die steuergesetzliche Schlechterstellung der Seniorinnen und Senioren so weit als möglich rückgängig zu machen.

Ich bitte Sie deshalb, dieses Postulat zu unterstützen.

Maria Styger (SaS, Zürich): Die beiden Vertreter der aktiven Senioren haben die vorliegende Motion eingereicht, damit die mit der Revision des kantonalen Steuergesetzes eingetretene stossende Schlechterstellung der Menschen im AHV-Alter wieder rückgängig gemacht wird. Es sind drei Gründe, weshalb nach unserer Auffassung

das Steuergesetz zu Gunsten der Seniorinnen und Senioren geändert werden muss:

1. Die höhere Besteuerung der Renten und die Abschaffung des Altersabzugs haben dazu geführt, dass AHV-Empfänger heute zum Teil doppelt so viel und mehr Steuern bezahlen als früher.
2. Der finanzielle Druck auf die alten Menschen hat nicht nur durch höhere Steuern, sondern auch durch den explosionsartigen Anstieg der Krankenkassenprämien massiv zugenommen.
3. Die an die Grenze des Unerträglichen gelangte finanzielle Belastung der Bevölkerung im Pensionsalter durch Steuern und Krankenkassenbeiträge ist zusätzlich durch den Umstand verschlimmert worden, dass die öffentliche Hand neuerdings die Senioren als Sparobjekt entdeckt hat. In der Kantonshauptstadt z. B. sind in den vergangenen Jahren verschiedene Vergünstigungen für Rentnerinnen und Rentner aufgehoben worden. So hat Zürich die Subventionen für die AHV-Abonnemente des öffentlichen Verkehrs gestrichen, die seit Jahrzehnten ausgerichtete Wintermantelzulage ersatzlos abgeschafft und das unsägliche Strafpunktesystem in den Altersheimen verschärft.

Lassen Sie mich kurz auf die drei Gründe für die finanzielle Schlechterstellung der alten Menschen eingehen:

Die volle Besteuerung der AHV-Renten ist, wie der Regierungsrat in seiner Motionsantwort zutreffend feststellt, das zwingende Ergebnis des revidierten Bundesgesetzes über die Steuerharmonisierung. Federführend bei dieser Gesetzesänderung waren SP und FDP. Als einzige Partei hat sich damals die SVP dagegen gewehrt, im Wissen darum, dass die Steuerlast in den Kantonen zunehmen wird.

Die dramatisch gestiegenen Krankenkassenprämien sind das Resultat des neuen KVG. Auch diese gesetzgeberische Glanzleistung hat massgeblich die blau-rote Koalition von FDP und SP zu verantworten. Und wiederum war es als einzige Schweizer Partei die SVP, welche zu diesem Gesetz Nein sagte. Das Resultat des revidierten KVG ist heute allen bekannt. Die Krankenkassenprämien sind ins Unermessliche gestiegen. Viele alte Menschen müssen heute für die Bezahlung der Krankenkassenprämie die Hälfte ihrer AHV-Rente oder mehr aufwenden.

Das neueste Element der Anti-Senioren-Politik der Classe politique sind Sparbemühungen auf dem Buckel des alten Menschen. Allen voran geht hier unsere Kantonshauptstadt. Kaum Chefin über die Al-

tersheime geworden, hat die GP-Stadträtin Monika Stocker ein Strafpunktesystem mit Pflegezuschlägen eingeführt. Seither sind die Pensionspreise in den Stadtzürcher Altersheimen bereits zweimal erhöht worden. Knallhart hat die SP-Mehrheit die Streichung der Verbilligung der AHV-Abonnemente für Bus und Tram und die Abschaffung der Wintermantelzulage durchgezogen.

Zu Willy Spieler: Wenn Sie also im Rat wieder einmal vom Sozialabbau sprechen, dann reden Sie doch zuerst einmal mit Ihren hartherzigen Genossen in Zürich über dieses Thema. Diese kennen sich darin aus eigener tätiger Erfahrung bestens aus. Für uns aktive Seniorinnen und Senioren steht fest, dass es politische Fehlentscheide waren, die innert weniger Jahre zu einer massiven Verschlechterung der finanziellen Situation der Rentner geführt haben. Verantwortlich für diese politischen Entscheide gegen die alten Menschen sind in erster Linie SP und FDP. Dies ist auch der Grund, weshalb im Herbst 1998 die Partei für aktive Senioren gegründet worden ist. SP und FDP sind die Parteien für mehr soziale Kälte gegenüber den Senioren.

Wie rechtfertigt sich nun der Regierungsrat in seiner Motionsantwort bezüglich der Streichung des Altersabzugs? Er verweist darauf, dass das revidierte Steuergesetz neue Abzüge zulasse, etwa die erhöhten Versicherungsprämien, Sparzinsenabzug und den Abzug für nicht gedeckte Krankheits- und Unfallkosten. Dabei wird der Eindruck erweckt, die neuen Abzüge würden die gestrichenen gleichwertig ersetzen. Dies ist eine typische theoretische Beamtenrechnung, welche in der Praxis nicht stimmt. In diesem Punkt haben sich die bürgerlichen Parteien von der kantonalen Steuerverwaltung an der Nase herumführen lassen. Bezeichnenderweise versteckt die Regierung in ihrer Stellungnahme die Tatsache, dass die neuen steuerlichen Abzugsmöglichkeiten die Streichung des Altersabzugs und die Mehrbelastung durch die Rentenvollbesteuerung bei Weitem nicht aufzuwiegen vermögen. Der Regierungsrat verschweigt, dass die Neuregelung der Rentenbesteuerung zu beträchtlichen Mehreinnahmen geführt hat. Es ist schlicht ein empörender Skandal, ein schändliches Unrecht, dass der Kanton Zürich heute den Seniorinnen und Senioren rund 100 Mio. Franken mehr an Steuern abknöpft als vor der Änderung des Steuergesetzes!

Unsere Motion verlangt eine vollumfängliche Rückgängigmachung der durch das neue Steuergesetz verursachten Schlechterstellung der Rentner. Zu diesem Zweck soll für die Empfängerinnen und Empfän-

ger von AHV-Leistungen im Sinne eines Ausgleichs wieder ein Altersabzug eingeführt werden. Dieser Abzug muss höher sein als der gestrichene, weil auch die bundesrechtlich begründete Vollbesteuerung der Renten kompensiert werden muss. Sie alle haben es nun in der Hand, einen Entscheid zu Gunsten der älteren Menschen zu fällen und die schreiende Ungerechtigkeit der Mehrbesteuerung ... (*Die Redezeit ist abgelaufen.*)

Ich beantrage,

die Abstimmung über diese Motion unter Namensaufruf durchzuführen.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Es ist richtig, dass viele Rentnerinnen und Rentner im letzten Frühjahr eine böse Überraschung erlebten, als sie die Steuerrechnung erhielten. Die vom Bund vorgeschriebene hundertprozentige Besteuerung von Renten bescherte ihnen ganz erheblich höhere Steuern. Hinzu kam, dass der kantonale Altersabzug in unserem neuen Steuergesetz gestrichen wurde.

Zu Maria Styger: Es ist natürlich nicht richtig, dass hierfür FDP und SP verantwortlich sein sollten. Weil Sie damals noch nicht im Rat waren und vielleicht auch nicht aktiv politisiert haben, sei Ihnen diese Unwahrheit für einmal verziehen. Es waren die «hartherzigen Genossen», die im Abstimmungskampf über das neue Steuergesetz als einzige darauf hinwiesen, dass diese Änderung ein Raubzug auf die Seniorinnen und Senioren darstelle. Die SVP hat die Steuergesetzänderung vorbehaltlos unterstützt. Die SVP war auch nicht aus Rücksicht auf die Alten gegen das Steuerharmonisierungsgesetz. Gegen die hundertprozentige Besteuerung der Renten hat sie sich nie eingesetzt.

Eine weitere Richtigstellung: Das KVG hat gerade den Seniorinnen und Senioren eine wichtige und gute Neuerung gebracht, indem die Beschränkung der Leistungsdauer auf 720 Tage aufgehoben wurde. Heute können Seniorinnen und Senioren unbeschränkt und nicht nur zwei Jahre lang Leistungen der Krankenkassen beanspruchen. Das ist eine ganz wichtige Änderung zu Gunsten der alten Menschen.

Zurück zum Steuerrecht: Wir halten es grundsätzlich für richtig, Einkünfte von Rentnerinnen und Rentnern gleich zu besteuern wie jene von erwerbstätigen Personen. Alt ist heute nicht unbedingt gleich arm. Wir wissen es aus der Zürcher Steuerstatistik: Jeder achte Pensionierte im Kanton Zürich ist Millionär. Der Grundgedanke der Steuerrevision ist an sich richtig; Alter allein ist kein Grund für eine steu-

erliche Bevorzugung. Es gibt aber unter den Pensionierten nach wie vor immer noch zahlreiche Menschen, die nur das Notwendigste zum Leben haben. Es sind Menschen, die ein Leben lang gearbeitet haben, erst spät in eine Pensionskasse eingetreten sind – das Obligatorium wurde ja erst 1985 eingeführt – und heute vielleicht eine nicht ganz volle AHV-Rente von 1600, und wenn es gut geht eine Pensionskassenrente von 1000 Franken im Monat erhalten.

Aus dem Sozialbericht des Kantons Zürich wissen wir, dass es sich bei diesen bedürftigen alten Menschen vor allem um Frauen handelt. Vier Fünftel aller Beihilfebezüger sind Frauen. Diese Rentnerin, die monatlich 2600 Franken Rente bezieht und davon auch lebenslanglich leben muss, weil die Renten sich ja nur wenig erhöhen, muss gemäss Steuergesetz neu 600 Franken mehr Steuern bezahlen, nämlich 2000 anstatt 1400 Franken pro Jahr. Für diese Rentnerin ist dies eine gravierende Mehrbelastung.

Nachdem die Steuerrechnungen für Seniorinnen und Senioren eintrafen, habe ich zahlreiche Telefonanrufe und Schreiben erhalten. Eine Frau hat diesen Missstand beklagt. Als ich sie auf die Möglichkeit eines Steuererlassgesuchs hinwies, sagte sie: Ich habe mein Leben lang meine Steuern pünktlich bezahlt, habe nie Schulden gehabt und dies soll auch weiterhin so bleiben. Sie hat Recht! Unserer Meinung nach muss dieser Missstand behoben werden. Seniorinnen und Senioren, die bedürftig sind, die wenig Rente erhalten, sollen eine Steuerrechnung bekommen, die sie auch bezahlen können.

Die richtige Lösung ist aber nicht diejenige von Maria Styger oder jene, die die SVP mit ihrem Volksbegehren will, nämlich die generelle Wiedereinführung eines Altersabzugs für alle Seniorinnen und Senioren. Entlastet werden müssen nur diejenigen, die es wirklich nötig haben. Die zahlreichen Pensionierten, denen es heute gut, zum Teil sogar sehr gut geht, können ohne weiteres gleich viel für ihre Renten und Einkünfte bezahlen wie die erwerbstätige Bevölkerung. Eine Sonderbehandlung für diese Leute ist nicht gerechtfertigt.

Je grösser das Einkommen ist, desto grösser ist die Ersparnis. Die Wiedereinführung des Altersabzugs führt bei einem steuerbaren Einkommen von 20'000 Franken zu einer Entlastung von 350 Franken, bei 50'000 Franken gibt es eine Entlastung von 750 Franken, bei 100'000 Franken bereits eine solche von 1100 Franken usw. Je höher das Einkommen ist, desto mehr bringt der Altersabzug.

Unsere Parlamentarische Initiative verlangt deshalb die Einführung eines nach Einkommen gestaffelten Altersabzugs. Dieser soll gewährt werden für steuerbare Einkünfte zwischen 20'000 und 40'000 Franken für Alleinstehende und zwischen 30'000 und 50'000 Franken für Verheiratete. Nicht die generelle Entlastung aller Pensionierten ist die richtige Lösung, sondern die gezielte Entlastung der Pensionierten mit den kleinen Renteneinkünften.

Da das Postulat Krähenbühl in die selbe Richtung geht, indem es insbesondere eine Entlastung der unteren Einkünfte von Rentnerinnen und Rentnern verlangt, werden wir dieses ebenfalls unterstützen. Ich bitte Sie, der Parlamentarischen Initiative Ihre Stimme zu geben.

Marie-Therese Büsser-Beer (Grüne, Rüti): Die SVP nimmt sich in rührender Weise der Seniorinnen und Senioren an, um Fehler und Ungerechtigkeiten der Steuergesetzrevision zu korrigieren. Im Abstimmungskampf zur Gesetzesänderung hatte die SVP allerdings noch keine derartigen Vorbehalte. Die vollen Rentenbesteuerung und der Wegfall des Altersabzugs ist aber – das habe ich schon etliche Male gesagt – keine Ungerechtigkeit, sondern lediglich ein Wegfall von Privilegien. Allerdings ist das Fehlen dieses Privilegs im Einzelfall massiv, bei kleinen Einkommen sogar gravierend; ich verweise auf die Zahlen, die Dorothee Jaun genannt hat. Die Streichung des Altersabzugs wird aber durch eine Erhöhung von Versicherungsprämien, den Sparzinsenabzug und den Abzug von Krankheitskosten in unbeschränkter Höhe teilweise kompensiert. Wir sind uns bewusst, dass dies keine vollständige Kompensation ist. Es profitieren vor allem Personen, die Ersparnisse haben und krank sind. Pech in diesem Sinn haben jene, die ein tiefes Einkommen haben, kein Vermögen besitzen und gesund sind.

Wir sind der Meinung, dass die Steuern so gerecht wie möglich sein sollten. Gleiche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit soll also gleich besteuert werden. Das gilt unseres Erachtens für alte und junge Menschen. Die Gleichung «alt gleich arm» gilt schon lange nicht mehr, dessen sollten wir uns wirklich langsam bewusst sein. Es ist wichtig zu bedenken, dass vor allem das Vermögen bei den älteren Menschen kumuliert ist. Handlungsbedarf sehen wir eher bei Familien; da geht es um die Frage der Kinderkosten, die ungenügend abgegolten werden.

Daneben gibt es den Problemkreis von Personen mit sehr kleinem Einkommen und Vermögen. In dieser Kategorie gibt es aber auch jüngere Personen, die seit jeher diese Steuerbeträge bezahlen, die nun auch von den Seniorinnen und Senioren entrichtet werden müssen. Notwendig ist deshalb eine Anpassung der Steuertarife und der Freibeträge, um gezielt solche Steuerpflichtige – alte und junge – zu entlasten. Den Startschuss zu einer Legiferierung in dieser Richtung hat der Kantonsrat ja am 3. Januar dieses Jahres mit der provisorischen Unterstützung der Parlamentarische Initiative von Germain Mittaz gegeben. Die jetzt aufgeworfenen Probleme können nun angegangen und auf Grund dieser Vorgabe gelöst werden.

Die Grünen lehnen deshalb das Postulat von Vilmar Krähenbühl und die Motion von Maria Styger ab. Wir werden auch die Parlamentarische Initiative von Julia Gerber nicht unterstützen. Uns liegen eben nicht nur die Alten als potenzielle Wählerinnen und Wähler, sondern alle Steuerpflichtigen in den unteren Einkommensklassen am Herzen. Wir sind ganz klar gegen eine Wiedereinführung von Steuerprivilegien nur auf Grund des Alters, wie dies von allen drei Vorstössen verlangt wird.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): In der Begründung zum Postulat KR-Nr. 89/1999 ist von einer Ungerechtigkeit die Rede, die durch das neue Steuergesetz hervorgerufen wurde. In dieser Frage ist das neue Steuergesetz gerechter als das alte, Vilmar Krähenbühl und Maria Styger! Bei gleich hohem Einkommen unterliegen ältere wie jüngere Menschen einer gleich hohen Steuerbelastung. Für alle tiefen Einkommen drängen sich hingegen Korrekturmassnahmen auf. Der Rat hat am 3. Januar dieses Jahres eine entsprechende Parlamentarische Initiative unterstützt. Erstaunlicherweise waren 90 % der SVP-Fraktion nicht dafür! Ich gebe zu, Vilmar Krähenbühl, dass Sie zu den verbleibenden 10 % gehörten. Ich bitte Sie, das Postulat und die Motion nicht zu unterstützen.

Zur Parlamentarischen Initiative von Julia Gerber: Wenn Ihr Vorschlag für alle Steuerpflichtigen in der von Ihnen angesprochenen Einkommenskategorie gelten würde, könnte ich Ihren Vorstoss voll und ganz unterstützen. Aus Solidarität und damit diese Sache wirklich in der Kommission diskutiert wird, werde ich ihm meine Stimme trotzdem geben.

Severin Huber (FDP, Dielsdorf): Die zur Diskussion stehenden Vorstösse verlangen allesamt eine steuerliche Besserstellung der Seniorinnen und Senioren durch Wiedereinführung des Altersabzugs. Eines sei bereits vorweg genommen: Die FDP-Fraktion lehnt diesen, wie auch immer er ausgestaltet sein mag, aus Gründen der Rechtsgleichheit ab. Es ist nicht einzusehen, warum Steuerpflichtige nur allein auf Grund ihres Jahrgangs bessergestellt werden sollen. Dies würde auch ganz klar einen Verstoss gegen den in Art. 19 der Kantonsverfassung stipulierten Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit darstellen. Allfällige steuerliche Entlastungen hätten auf Grund dessen ausschliesslich über den Steuertarif zu erfolgen. Aus diesem Grund hat die FDP-Fraktion die Parlamentarische Initiative KR-Nr. 266/1999 mitgetragen, welche eine Senkung des Steuertarifs für die unteren Einkommen fordert und die am 3. Januar 2000 vom Kantonsrat mit 96 Stimmen vorläufig unterstützt worden ist.

Zum besseren Allgemeinverständnis der momentanen Situation im Zusammenhang mit der Besteuerung der Seniorinnen und Senioren gilt es Folgendes festzuhalten bzw. zu berücksichtigen: Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden verlangt von den Kantonen eine formelle Harmonisierung bis Ende 2000. Mit dem neuen Steuergesetz vom 8. Juni 1997, welches bekannterweise am 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt wurde, ist der Kanton Zürich dieser Pflicht bereits nachgekommen. Dabei hat das Steuerharmonisierungsgesetz im Bereich der Besteuerung von Seniorinnen und Senioren zwingend vorgeschrieben, dass AHV-Renten zu 100 % und nicht wie bis anhin zu 80 % steuerbar sind. Dem Kanton Zürich blieb in der Folge keine andere Wahl, als die prozentuale Erhöhung der AHV-Rentenbesteuerung auf Grund des übergeordneten Bundesrechts auch ins neue kantonale Steuerrecht zu überführen.

Im Gegensatz zu dieser Zwangsmassnahme hat der Gesetzgeber ohne harmonisierungsrechtliche Bedingung, also freiwillig, den Versicherungsprämien- und Sparzinsenabzug für Steuerpflichtige, die keine Beiträge an die 2. und 3. Säule zahlen – das sind vorab die angesprochenen Rentnerinnen und Rentner –, um die Hälfte erhöht. In Anlehnung an das Harmonisierungsrecht des Bundes können zudem gemäss neuem Steuergesetz Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten unter Anrechnung eines Selbstbehalts von 5 % des Reineinkommens in unbeschränkter Höhe in Abzug gebracht werden. Um die Einnahmeherausfälle von gegen 30 Mio. Franken, die durch diese zusätzlichen Abzüge entstehen, kompensieren zu können, wurde auf die Beibehal-

tung des Altersabzugs verzichtet. Dabei gilt es noch zu erwähnen, dass dieser Altersabzug mit der Einführung des altersunabhängigen und unbeschränkt hohen Krankheitskostenabzugs sowieso hinfällig geworden wäre, da mit der Einführung dieses zusätzlichen Abzugs der Grundgedanke, welcher hinter dem Altersabzug steht – nämlich ältere Menschen von zusätzlichen altersbedingten Gesundheitskosten zu entlasten –, mehr als nur erfüllt wird. Diese Streichung und die volle steuerliche Erfassung der AHV-Renten dient somit der Durchsetzung des bereits am Anfang erwähnten Grundsatzes der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Dies wiederum bedeutet nichts anderes, als dass ältere und jüngere Steuerpflichtige bei gleichem Einkommen auch eine gleich grosse Steuerlast zu tragen haben. Damit wird gleichzeitig dem Aspekt der Rechtsgleichheit die notwendige Aufmerksamkeit geschenkt.

Eine Wiedereinführung des Altersabzugs, in welchem Ausmass auch immer, würde infolgedessen sowohl gegen den erwähnten Besteuerungsgrundsatz als auch gegen die Rechtsgleichheit verstossen, weil damit die jüngeren Steuerpflichtigen gegenüber den älteren eindeutig steuerlich benachteiligt würden. Denn nur auf Grund dessen, dass jemand das AHV-Alter erreicht hat, kann nicht automatisch der Schluss gezogen werden, dass sich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit in einem solchen Ausmass reduziert, um den zusätzlichen Sozialabzug rechtfertigen zu können. Eine allfällige steuerliche Entlastung der Seniorinnen und Senioren, ohne dabei weder den erwähnten Besteuerungsgrundsatz noch die Rechtsgleichheit zu verletzen, kann nur über eine entsprechende Senkung der Steuertarife erreicht werden.

Auf Grund dieser Überlegungen bitte ich Sie im Namen der FDP-Fraktion, alle drei Vorstösse nicht zu unterstützen.

Ordnungsantrag

Michel Baumgartner (FDP, Rafz): Ich beantrage,
die Rednerliste zu schliessen.

Die Argumente dürften ausgetauscht sein.

Ratspräsident Richard Hirt: Es stehen noch acht Redner bzw. Rednerinnen auf der Liste.

Abstimmung

Der Kantonsrat stimmt dem Ordnungsantrag mit 75 : 4 Stimmen zu; die Rednerliste wird geschlossen.

Georg Schellenberg (SVP, Zell): Ich war seinerzeit in der Steuerkommission. Wir haben das Problem der Seniorinnen und Senioren sehr eingehend besprochen. Es gibt keinen Grund, diese besserzustellen. Das Steuerharmonisierungsgesetz sieht das auch nicht vor, sondern hat dafür entsprechende Kompensationen eingebaut. Wo liegt denn der Unterschied zwischen einer Familie mit Kindern und einem Rentnerehepaar? Soll denn das Alter entscheiden, wer wieviel Steuern bezahlen muss? Personen mit tiefen Einkommen bezahlen im Kanton Zürich sowieso bald fast nichts mehr.

Mit dem heutigen Steuergesetz werden die Seniorinnen und Senioren gerecht behandelt. Darum wird ein Teil der SVP diese Vorstösse ablehnen.

Peter Reinhard (EVP, Kloten): Severin Huber hat von Steuergerechtigkeit gesprochen. Es stimmt, dass das Steuergesetz eine gleiche Besteuerung für ältere und jüngere Steuerpflichtige gebracht hat. Damit ist keine Ungerechtigkeit, sondern eine Gleichstellung geschehen. Es war tatsächlich ein Schock, als die Auswirkungen dieses Gesetzes realisiert wurden. Ich kann mir allerdings nicht vorstellen, Vilmar Krähenbühl, dass man so etwas einfach übersehen konnte, denn wir haben die Sache seriös besprochen. Wir haben gewusst, worauf wir uns einlassen, obwohl die Auswirkungen auf die Betroffenen so nicht erwartet wurden. Eine Teilanpassung des kantonalen Rechts scheint mir daher durchaus sinnvoll. Letztlich kann das aber nur eine Übergangslösung sein, um diesen Schock ein wenig aufzufangen. Es kann sicher nicht sein, dass wir diese Steuersystematik als Dauerzustand für alle Ewigkeit festschreiben.

Zu Maria Styger: Mit Ihrer Motion verlangen Sie den vollen Ausgleich für die hundertprozentige AHV-Besteuerung. Faktisch heisst das, dass der Kanton Zürich dem Bund die Einnahmen bezahlen würde. Das würde unserem Finanzhaushalt nicht sehr gut tun.

Die Parlamentarische Initiative ist hingegen unterstützenswürdig, weil sie eine Differenzierung vornimmt. In diesem Sinne kann man auch das Postulat von Vilmar Krähenbühl unterstützen, weil dieses eine differenzierte Wiedereinführung des Seniorenabzugs verlangt. Die EVP wird diese beiden Vorstösse unterstützen.

3372

Maria Styger hat den Antrag gestellt, die Abstimmung über ihre Motion unter Namensaufruf durchzuführen. Ich beantrage,

die Abstimmung über das Postulat unter Namensaufruf durchzuführen.

Ich lasse mich doch nicht in eine Ecke stellen. Wenn man gegen diese Motion ist, heisst es wieder, man sei gegen die Alten – so ist es ja nicht! Wir sind nicht gegen die Alten, wir sind nur gegen die Forderung, die kantonalen Gelder indirekt dem Bund zukommen zu lassen. Ich stelle meinen Antrag, damit man zu diesen drei Vorstössen eine differenzierte Haltung einnehmen kann.

Regula Götsch Neukom (SP, Kloten): Es gibt noch Hoffnung! Dies dachte ich spontan, als ich Georg Schellenbergs Referat hörte. Wir haben heute schon einmal über Steuerabzüge diskutiert. Sie haben gehört, dass Alleinerziehende und Familien das höchste Armutsrisiko tragen, nicht die Alten! Es ist mir bewusst, dass das nicht immer so gewesen ist. Heute ist es aber so. Es wäre schön, wenn Sie sich an diesen Gedanken gewöhnen könnten. Es ist mir klar, dass die sprunghafte Erhöhung ihrer Steuerrechnung für sehr viele Leute ein Problem darstellt, vor allem für Leute mit wenig Geld.

Zu Maria Styger: Nur weil Sie 40 Jahre mehr auf dem Buckel haben als ich, heisst das noch nicht, dass Sie weniger Geld haben und darum weniger Steuern zu bezahlen hätten; das kann ich nicht einsehen. Im Gesundheitsbereich, in dem bei Ihnen vielleicht auf Grund Ihres Alters tatsächlich höhere Kosten anfallen, haben Sie auch höhere Abzugsmöglichkeiten.

Zu Vilmar Krähenbühl: Auch Mütter brauchen hie und da Vitamin-tabletten. Die SVP hat übrigens die Schlechterstellung der Rentnerinnen und Rentner nicht einfach übersehen. Das mag für Vilmar Krähenbühl persönlich gelten, aber nicht für die ganze SVP. Diese Aussage übertrifft beinahe die Fehlleistungen der SVP-Faxgeräte!

Auch wenn Maria Styger sich noch so bemüht, alle Mehrheitsentscheide dieses Rates oder der Stimmbevölkerung uns in die Schuhe zu schieben: Es wird ihr nicht gelingen. Wir sind nicht die Schröpferinnen und Schröpfer der Alten. Wir sind die Partei des sozialen Ausgleichs und werden das auch bleiben. Ihr Wille zur Korrektur entspringt nicht etwa intellektueller Einsicht oder dem Verständnis für die Probleme minderbemittelter Menschen, sondern dem Druck Ihrer Wählerinnen und Wähler oder Ihres eigenen Portemonnaies.

Menschen mit zu wenig Einkommen muss geholfen werden, und zwar unabhängig vom Alter. Aber da machen Sie wieder nicht mit,

3374

wie wir bei den Steuerabzügen für Familien heute Morgen gesehen haben,

oder – und das müsste sogar Ihnen als Widerspruch auffallen – beim Widerstand gegen die geplante Abschaffung der Altersbeihilfen für rund einen Drittel der bisherigen Bezügerinnen und Bezüger. Über dieses Thema werden wir gelegentlich im Rat diskutieren. Es nimmt mich sehr wunder, wie Sie Ihren Kopf aus der Schlinge ziehen werden.

Alfred Heer (SVP, Zürich): Ich unterstütze alle drei Vorstösse. Die FDP sowie andere Rednerinnen und Redner von der Gegenseite reden von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Es ist natürlich ein wenig pervers, von einer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu sprechen, wenn man Rentnerinnen und Rentnern mit einer minimalen AHV eine Steuerrechnung ins Haus schickt, die drei oder vier Mal höher ist als bisher. Da kann man sicher nicht mehr von einer gerechten Besteuerung reden.

Ein Senior betrachtet natürlich seine Situation und vergleicht, wieviel er mit dem alten Steuergesetz bezahlt hat und wieviel er jetzt mit dem neuen bezahlen muss. Den Vergleich mit den jüngeren Personen, den Sie immer anbringen, macht er nicht. Für alte Personen ist tatsächlich eine Verschlechterung eingetreten, die es rückgängig zu machen gilt. Auch ich bin der Meinung, dass Familien weniger Steuern bezahlen sollen. Ich unterstütze gerne jeden vernünftigen Vorstoss für weniger Steuern, den Sie unterbreiten. Ich bin immer dabei, wenn Sie solche Ungerechtigkeiten ausgleichen wollen. Das Problem ist nur, dass Sie den Ausgleich immer so machen: Sie sagen, die Jungen bezahlen mehr Steuern als die Alten, darum erhöhen wir jetzt einfach die Steuern für die Alten. Es müsste aber umgekehrt laufen. Man müsste sagen, die Alten bezahlen ein bisschen weniger und sind vielleicht tatsächlich ein wenig privilegiert. Man müsste aber auch etwas für die Jüngeren tun und deren Steuern senken, damit diese angebliche Ungerechtigkeit beseitigt ist.

Ich kann Ihnen ankündigen, dass der Bund der Steuerzahler eine Volksinitiative lancieren wird, die das Ziel hat, die Steuertarife so zu ändern, dass einerseits die Progression flacher sein wird und andererseits die Steuern für sämtliche Einkommen reduziert werden. In diesem Sinn bitte ich Sie um Unterstützung aller drei Vorstösse.

Silvia Kamm (Grüne, Bonstetten): Ich bin jetzt seit vier Jahren in diesem Rat. Nach einer so langen Zeit ärgert man sich nicht mehr so

schnell und so häufig. Die SVP bringt es aber fertig, mich hier und heute zu verärgern, und zwar ganz massiv! Vilmar Krähenbühl hat die Konsequenzen für die Seniorinnen und Senioren in der Steuerdebatte übersehen – die ganze SVP hat diese übersehen! Ich frage mich, wie sie die Ratsarbeit macht, wenn sie so etwas übersehen und die Ja-Parole zum Steuergesetz herausgeben konnte. Die SVP spielt sich immer als Problemlöser auf für Schwierigkeiten, die sie selber verursacht hat. Das ist ein politisches Perpetuum mobile; das kann niemand ausser Ihnen. Was Vilmar Krähenbühl und Maria Styger gesagt haben, finde ich heuchlerisch und verlogen.

Maria Styger beklagt sich über die hohen Krankenkassenprämien. Was hat sie in der Budgetdebatte gestimmt, als wir mehr Prämienverbilligungsgelder forderten? Sie ist sitzengeblieben. Sie beklagt sich über die Abschaffung der Wintermantelzulage in der Stadt Zürich. Nächsten Montag werden wir das Vergnügen haben, über die Teilabschaffung der Beihilfen zu sprechen. Ich bin ja gespannt auf die Haltung von Maria Styger und die SVP, die sich derart aufspielt für die Anliegen der ach so armen alten Leute!

Ich finde es heuchlerisch, wie sich die SVP jetzt als Retter der alten Menschen aufspielt. Man müsste vielleicht einmal über einen neuen Namen dieser Partei nachdenken. Das ist nicht mehr die Schweizerische Volkspartei, sondern die Schweizerische Verdrehungspartei!

Hans Wild (SaS, Zürich): Zu Silvia Kamm: Ich will nicht auf Ihre Vorwürfe eingehen. Ich bin der Meinung von Michel Baumgartner. Zu diesen Themen ist gesagt worden, was gesagt werden muss. Vielleicht muss ich zur Aussage, die SVP habe die Folgen des letzten Steuergesetzes übersehen, Folgendes festhalten, damit man uns nicht sagen kann, wir würden nicht drauskommen: Als man den Beschluss fasste, waren 70 Stimmen dagegen.

Zur Parlamentarische Initiative von Dorothee Jaun: Wir sind der Meinung, dass man den Schwächsten helfen soll. Vergessen Sie aber nicht jene Leute, die sparsam und zurückhaltend durchs Leben gingen und etwas Reserve haben, um im Alter nicht auf andere angewiesen zu sein – meine Frau und ich gehören auch dazu! Diese Leuten dürfen sich nicht als die Dummen vorkommen. Es ist für Sie politisch gefährlich zu sagen, dass die Leute, die etwas auf der Seite haben, diesen Abzug nicht brauchen. Ich muss nicht wiedergewählt werden!

Ein Teil der SVP-Fraktion wird die Parlamentarische Initiative unterstützen, während der andere Teil auf unseren Finanzdirektor hört, was ja auch nicht falsch ist.

Lukas Briner (FDP, Uster): Ich verrate Ihnen kein Geheimnis, wenn ich Ihnen gestehe, dass ich damals auch in dieser Kommission zur Revision des Steuergesetzes sass. Ich trete hier nicht an, um Anekdoten aufzufrischen. Nachdem ich aber sämtliche Prügel von Maria Styger gehört und diese selbstverständlich hauptsächlich auf meine Person bezogen habe, fühle ich mich richtiggehend blau geschlagen. Als Gentleman reagiere ich auf Prügel nicht mit Prügeln, sondern höchstens mit Streicheleinheiten. Aber auch das könnte mich juristisch in Schwierigkeiten bringen, darum unterlasse ich es ganz. (Heiterkeit.)

In Ergänzung zum Votum meines Kollegen Severin Huber möchte ich Sie an Art. 8 der Bundesverfassung erinnern. In Abs. 2 heisst es da: Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache usw. Niemand darf wegen seines Alters diskriminiert werden. Rechtsgleichheit heisst also weder positiv noch negativ. In der Folge dieses Grundsatzes hat der Gesetzgeber das Besteuerungssystem auf Bundesebene geändert; wir haben das im Kanton nachvollzogen. Es war zu jeder Zeit der Debatte – in der Kommission, im Rat und in der Abstimmungskampagne – klar, dass gesunde ältere Menschen mehr Steuern werden bezahlen müssen. Dies aus einer gewissen Solidarität unter alten Menschen, indem jene, welche hohe Krankheitskosten haben, dafür besser fahren. In einem unglückseligen Inserat war das leider kurz vor der Abstimmung anders dargestellt, überall sonst war es deutlich. Ich will Sie nicht mit den Belegen langweilen – ich habe sie hier. Ich habe auch die Kommissions- und Ratsprotokolle nochmals gelesen. Es war jederzeit klar, wie das Ergebnis dieses Gesetzes aussehen würde, vielleicht nicht auf den Franken genau, aber im Prinzip.

Ich bin Georg Schellenberg dankbar, dass er dabei geblieben ist, was er schon in der Kommission gesagt hat. Er hat sich damals gegen das Giesskannenprinzip gewandt, das wir auch von der Wirtschaft aus vehement ablehnen. Diese Forderungen wollen nun das Giesskannenprinzip wieder einführen, indem man alte Menschen generell steuerlich besserstellt, auch wenn sie Millionen auf der Bank oder ein hohes Einkommen haben. Das ist blanker Unsinn! Auch der Steuergesetzkommentar zum Steuerharmonisierungsgesetz sagt klar, ein Al-

tersabzug habe unter dem neuen Regime als Sozialabzug keine Berechtigung mehr.

Zu Maria Styger: Sie wollen Ungerechtigkeiten beseitigen. Wenn Sie die älteren Menschen steuerlich besserstellen als jüngere, dann schaffen Sie neue Ungerechtigkeiten. Das neue Gesetz hat solche beseitigt, auch wenn es schmerzhaft ist für jene, die vorher von einem Privileg profitierten – da gebe ich Alfred Heer Recht. Es ist ausserordentlich einfach, sich die Sympathie der älteren Menschen dadurch zu sichern, indem man eine Ungerechtigkeit gegenüber den jüngeren schafft. Deshalb bitte ich Sie, alle drei Vorstösse abzulehnen.

Dorothee Jaun (SP, Fällanden): Zu Lukas Briner: Wir schaffen mit unserer Parlamentarische Initiative keine Ungerechtigkeiten. Zu Marie-Therese Büsser und Severin Huber: Sie haben Recht; man muss den Steuertarif in den unteren Bereichen korrigieren, damit auch Familien profitieren. Ganz besonders gefreut hat mich Ihr Votum, Severin Huber. Sie unterstützen nämlich unsere Steuerinitiative, die wir demnächst einreichen werden. Nach Ihrem Votum kann ich mir gewiss sein, dass die FDP unsere Initiative, die ja genau das verlangt, was Sie heute gesagt haben, unterstützen wird. Trotzdem ist der gestaffelte Altersabzug nicht etwa falsch und verstösst auch nicht gegen die Besteuerung nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip. Der Krankheitsabzug gleicht den Altersabzug nicht aus. Es geht ja dabei um Ausgaben, die wirklich anfallen und die ein alter Mensch abziehen kann; das ist richtig. Im Unterschied zu allen Erwerbstätigen können die alten Menschen die Ausgaben für den öffentlichen Verkehr nicht abziehen, als ob diese nicht Bus, Tram oder Zug fahren würden. Sie können auch den generellen Abzug von 3 % nicht machen, den ein Erwerbstätiger zugute hat. Dieser ist allerdings von 1800 bis 3600 Franken limitiert.

Wenn man diese Ungerechtigkeiten abwägt, muss man sagen, dass der abgestufte Altersabzug erstens gerecht ist und zweitens den wirklich bedürftigen Alten eine wesentliche Entlastung bringt, die im Sinne einer Übergangsregelung ganz sicher notwendig ist.

Regierungsrat Christian Huber: Hans Wild hat gesagt, ein Teil der SVP werde dem Finanzdirektor folgen. Ich muss mit diesem völlig neuen Lebensgefühl zuerst fertig werden ... (*Heiterkeit*) ... und will gleich anfügen, dass dies zumindest ein schöner Anfang ist.

Im Ernst: Die steuerliche Mehrbelastung der Rentnerinnen und Rentner hat, wie bereits mehrfach erwähnt, zwei Gründe, nämlich die hundertprozentige Besteuerung der AHV-Renten und die Streichung des Altersabzuges. Damit macht das neue Steuergesetz nichts anderes, als dem Grundsatz der Steuergerechtigkeit zu folgen. Nach Auffassung derjenigen, welche das eidgenössische Steuerharmonisierungsgesetz und das kantonale Steuergesetz geschaffen haben, war nicht eine Schlechterstellung der Seniorinnen und Senioren beabsichtigt, sondern – Georg Schellenberg hat es gesagt – ihre Gleichstellung mit den jüngeren Steuerzahlern. Es ist eine Tatsache, dass die Steuerpflichtigen im Rentenalter nicht generell zu den wirtschaftlich Schwächeren dieser Gesellschaft gehören. Ganz im Gegenteil: Bei ihnen sind 70 % der Vermögen kumuliert. Die Steuergesetzgebung hat eine Privilegierung beseitigt, die sich sachlich eigentlich nicht rechtfertigen lässt. Natürlich tut es immer weh, wenn jemand ein Privileg verliert.

Nun haben ja Vorwahlzeiten ihre eigenen Gesetze. In solchen Zeiten wäre es beinahe selbstmörderisch gewesen, gewisse Fragen zu stellen. Aber da die Wahlen ja nun vorbei sind, darf man wieder Fragen stellen, beispielsweise die Frage, wie sich denn eigentlich unter dem Aspekt der Steuergerechtigkeit einfach die unterschiedslose Begünstigung der Rentnerinnen und Rentner rechtfertigen lässt.

Nun sind die Seniorinnen und Senioren nicht einfach schutzlos dem erbarmungslosen Zugriff des Fiskus ausgesetzt. Sie wurden mit dem neuen Steuergesetz in zweifacher Hinsicht entlastet. Erstens ist der Versicherungsprämien- und Sparzinsenabzug für Rentnerinnen und Rentner im Vergleich zu den anderen Steuerpflichtigen um die Hälfte erhöht worden und zweitens der Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskostenabzug eingeführt wurde. Neu können alle ungedeckten Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten inklusive Zahnarztkosten unbeschränkt abgezogen werden, sofern sie einen Selbstbehalt von 5 % des Reineinkommens übersteigen. Anstatt mit der Giesskanne einen generellen Altersabzug zu gewähren, werden also neu jene Steuerpflichtigen entlastet, die aus gesundheitlichen altersbedingten Gründen höhere Lebenshaltungskosten haben. Man könnte sich im Rahmen einer Steuergesetzrevision fragen, ob diese Grenze von 5 % des Reineinkommens nicht zu hoch angesetzt ist. Wir werden hier vorerst einmal Erfahrungen sammeln müssen.

Wenn Sie Ihrem politischen Handeln die Gleichung «alt gleich arm» zu Grunde legen, will ich Sie nicht daran hindern – sie ist aber falsch! Sie greifen dann zur Giesskanne, bevorzugen Rentnerinnen und Rentner völlig unabhängig von ihren Reineinkommen mit höheren Altersabzügen und benachteiligen unsere erwerbstätigen steuerpflichtigen Kinder. Wenn Sie der Sachlichkeit verpflichtet sind – und das ist ja in Nachwahlzeiten möglich –, so beurteilen Sie bitte die Besteuerung der Seniorinnen und Senioren unter dem Aspekt der Steuergerechtigkeit gegenüber den jüngeren erwerbstätigen Steuerpflichtigen.

Zur Parlamentarische Initiative: Der Kanton Zürich hat ja anerkanntermassen eine Steuergesetzgebung, welche die unteren Einkommen deutlich weniger belastet, als dies im interkantonalen Durchschnitt der Fall ist. Wir sind hier durchaus konkurrenzfähig. Nur ist das leider nicht der Wettbewerbsvorteil, den ich als Finanzdirektor gerne hätte, weil nämlich die mittleren und hohen Einkommen im Kanton Zürich, wiederum am interkantonalen Durchschnitt gemessen, höher besteuert sind. Dies führt mich zum Hinweis auf die Steuergesetzrevision 1975, die mit falschen Zielsetzungen verbunden war. Diese führte zu einer erheblichen Abwanderung von Steuerpflichtigen mit hohem Einkommen. Zu hohe Belastungen der hohen Einkommen und Vermögen bewirken das Gegenteil einer Gleichverteilung. Eine massvolle Steuerbelastung der hohen Einkommens- und Vermögenschichten ist für die unteren Einkommens- und Vermögenschichten von grossem Interesse. Wenn Sie also wirklich etwas für die einkommensmässig weniger Privilegierten tun wollen, dann setzen Sie sich für eine Reduktion des Grenzsteuersatzes ein!

Ratspräsident Richard Hirt: Zu den beiden Anträgen betreffend Abstimmung unter Namensaufruf möchte ich Sie darauf hinweisen, dass wir im Falle der Zustimmung erst um halb eins zum Mittagessen gehen können und die ganze Übung etwa 6000 Franken kostet.

Abstimmung

Für den Antrag, die Abstimmung über die Motion Styger unter Namensaufruf durchzuführen, stimmen deutlich weniger als 30 Ratsmitglieder. Damit ist notwendige Quorum nicht erreicht.

Ratspräsident Richard Hirt: Somit zieht Peter Reinhard seinen Antrag auf Namensaufruf zurück.

Schlussabstimmung über Traktandum 9

Der Kantonsrat beschliesst mit 76 : 62 Stimmen, das Postulat dem Regierungsrat zur Berichterstattung zu überweisen.

Schlussabstimmung über Traktandum 10

Der Kantonsrat beschliesst mit 107 : 33 Stimmen, die Motion nicht zu überweisen.

Schlussabstimmung über Traktandum 11

Auf die vorläufige Unterstützung der Parlamentarischen Initiative entfallen 57 Stimmen. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht. Die Initiative ist abgelehnt.

Die Geschäfte 9, 10 und 11 sind erledigt.

Verschiedenes*Neu eingereichte Parlamentarische Vorstösse*

- **Abbau Pendenzenberg beim Steueramt**
Dringliches Postulat *Franziska Troesch-Schnyder (FDP, Zollikon), Liselotte Illi (SP, Bassersdorf) und Otto Halter (CVP, Wallisellen)*
- **Olympische Winterspiele Graubünden/Zürich**
Dringliche Anfrage *Hans-Peter Portmann (FDP, Zürich) und Mitunterzeichnende*
- **Bilaterale Verträge und Vollzug der flankierenden Massnahmen im Zusammenhang mit der Personenfreizügigkeit**
Dringliche Anfrage *Franz Cahannes (SP, Zürich) und Peter Vonlanthen (SP, Oberengstringen)*
- **Entscheid der Krankenkassen Helsana, CSS und Konkordia, Asylsuchende nicht mehr zu versichern**
Anfrage *Jürg Leuthold (SVP, Aeugst a. A.)*
- **Steuern; nicht getätigte Abzüge bringen dem Gemeinwesen ungerechtfertigte Mehreinnahmen**
Anfrage *Bruno Dobler (parteilos, Lufingen)*
- **Altersbestimmung bei Asylsuchenden**
Anfrage *Elisabeth Derisiotis-Scherrer (SP, Zollikon)*

3382

Schluss der Sitzung: 12.05 Uhr

Zürich, den 28. Februar 2000

Die Protokollführerin:
Esther Scalvinoni-Kobe

Vom Ausschuss Ratsprotokolle der Geschäftsleitung genehmigt am 10. April 2000.